



57

~~ARCHIWUM  
ZARZĄDU BUDOWNICTWA  
przy D. O. G. w Krakowie.~~

# Die Organisationen

im

Inneren einer kriegsbereiten Festung ✓

zur

Erhaltung und Schonung der Vertheidiger.

Für

Officiere, Militair-Ärzte & Militairbeamte aller Grade

bearbeitet durch

**W. von Kampz,**  
Königlich Preussischen General-Major a. D.

**Motto:**

Erfahrung dem Wissen erwidert das Vertrauen,  
welches vor einer außerordentlichen Verant-  
wortlichkeit nicht zurückschreckt.

XXII. G. 1.)

---

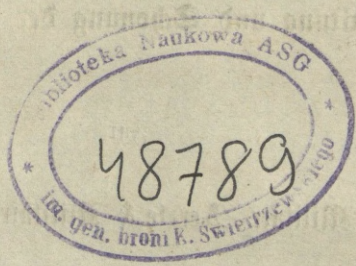
Potsdam, 1869.

Kiegel'sche Buch- und Musikalienhandlung  
(A. Stein.)

Dr. O. Organisations

Einige wichtige Bemerkungen

Dr. O. Organisations



Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

Dr. O. Organisations

## V o r w o r t.

---

Die von mir im Januar 1855 verfaßte Schrift: „Der Dienst der Infanterie bei der Vertheidigung der Festungen gegen den gewaltsamen Angriff“ hat eine freundliche Aufnahme und von allen Seiten eine überaus nachsichtige und wohlwollende Beurtheilung gefunden.

Es hat mich das ermuntert, dieser Schrift nun die nachstehenden Blätter folgen zu lassen, welche man als eine Art von Fortsetzung ansehen kann.

Sie mögen als ein Versuch gelten, das zur Vertheidigung im Inneren einer Festung Erforderliche der Art zu organisiren, daß dem Soldaten, der im Dienst der Vertheidigung Leib und Leben einsetzen muß, die möglichste Erleichterung und Schonung zukommen kann.

Möchte dieser Versuch sich dem Allerhöchsten Dienst meines Allergnädigsten Königs und Herrn nutzbar erweisen.

Ehrenbreitstein, im October 1868.

**W. von Kämpf,**  
General-Major a. D.

Verordn.

Es sey dem im Januar 1868 erlassene Schrift. Der Schrift  
des Ministers bei der Vertheilung der Stellen dem von  
gewählten Kandidat bei einer Anzahl von Stellen und von  
allen Stellen eine Abreise nachfolgt, das nachfolgende Gene-  
ration geblieben.

Es sey dem im Januar 1868 erlassene Schrift. Der Schrift  
des Ministers bei der Vertheilung der Stellen dem von  
gewählten Kandidat bei einer Anzahl von Stellen und von  
allen Stellen eine Abreise nachfolgt, das nachfolgende Gene-  
ration geblieben.

Es mögen als ein Betrag gelten, das zur Vertheilung  
im Januar einer Anzahl Stellen dem von  
gewählten Kandidat bei einer Anzahl von Stellen und von  
allen Stellen eine Abreise nachfolgt, das nachfolgende Gene-  
ration geblieben.

Wieder eine Anzahl von Stellen dem von  
gewählten Kandidat bei einer Anzahl von Stellen und von  
allen Stellen eine Abreise nachfolgt, das nachfolgende Gene-  
ration geblieben.

W. von Stamm  
Grossherzogthum

## I. Einleitung.

Gestützt auf kriegsgeschichtliche Thatsachen ist in der Druckschrift: „Der Dienst der Infanterie bei der Vertheidigung der Festungen gegen den gewaltsamen Angriff, bearbeitet durch W. v. Kampf, Potsdam 1855“ nachgewiesen, wie die Bewachung der Festungswerke in jeder armirten Festung alle Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl der Besatzungs-Truppen in Anspruch nehmen wird.

Es ist nicht zu läugnen, daß eine sorgfältige Bewachung des Terrains vor der Festung den Vortheil gewährt, die Bewachung der Festungswerke selbst ausnahmsweise auf eine bloße Beobachtung derselben reduciren zu können. — Eine bloße Beobachtung verlangt natürlich ungleich weniger Truppen. Sie beschränkt sich nämlich vorzugsweise auf die Bewachung der Eingänge (Thore, Boternen, Schleusen zc.) und der detachirten Werke. Sie ordnet wenige Schildwachen in den übrigen Werken an und fordert von den Reserven nur, daß dieselben in ihren Quartieren consignirt sind.

Auf diese Weise kann wirklich eine gewisse Schonung der Truppen herbeigeführt werden, eine Sache, welche an sich nur vortheilhaft genannt werden muß.

Alein in der Praxis stellt sich das leider ein Wenig anders heraus!

Die pure Beobachtung der armirten Werke einer Festung kann nämlich einzig nur für den Fall empfohlen werden, daß mit aller Sicherheit festgestellt wurde, wie der Feind noch bedeutend entfernt und auch nicht im Stande sei, mittelst der Verkehrs-Mittel der Neuzeit (Eisenbahnen, Dampfschiffe) überraschend in den taktischen Bereich des Platzes zu gelangen und — daß die Truppen der Garnison bereits so vollkommen eingeschult

sind, um unverzüglich in die Vertheidigung der Festungs- Werke eintreten zu können.

Stehen aber dem Feinde die Verkehrs- Mittel der Neuzeit zu Gebote, um auch nur in 24 Stunden vor der Festung erscheinen zu können; ist die Garnison kürzlich erst formirt und eingerückt, was gewöhnlich der Fall sein wird, oder ist die Garnison bedeutend zu den Armirungs- Arbeiten herangezogen worden, was gewöhnlich vorkommen wird: so muß die Zeit von Beendigung der Armirungs- Arbeiten bis zum Eintreffen des Feindes vor dem Platze gewissenhaft benützt werden, um alle Mannschaft der Garnison in der Bewachung der Festungs- Werke und im Vertheidigungs- Dienst derselben vollständig einzuüben.

Vergleichen unerläßliche Übungen der Garnison werden daher in der Regel die kurz bemessene Zeit vollkommen ausfüllen, welche nach beendeter Armirung des Platzes bis dahin verbleibt, daß der Feind vor demselben erscheint.

So wird es in der Regel sein und unbedingt für alle Grenz- Festungen zutreffen.

Seit aber Eisenbahnen und Dampfschiffe den Verkehr so un- gemein erleichtern, hat sich nothwendig auch der Begriff dessen erweitern müssen, welche Festung als ein Grenzplatz zu erachten sei und seitdem ist denn auch die Anzahl der eigentlichen Binnen- Festungen auf ein Minimum herabgedrückt worden, so daß selbst große Staaten nur noch vereinzelt Binnen- Festungen auf- zuweisen haben.

Somit dürfte wohl zur Genüge der Beweis geführt sein, daß die nach der vorstehend allegirten Druckschrift (Dienst der Infanterie zc.) verlangte Bewachung der Festungs- Werke die Regel bilden müsse, und daß die vorgeschlagene Beobachtung derselben eine ungewöhnliche Ausnahme ist, welche sich in unseren Zeiten nur noch bei den wenigen Binnen- Festungen vorüber- gehend in Anwendung bringen läßt. Wer aber die Regel kennen gelernt hat, der wird sich in Ausnahme- Fällen auch wohl zu helfen wissen, wenn er nur praktischen Sinn und Entschlossenheit neben den Kenntnissen seines Berufes besitzt. Das Alles muß aber von jedem Officier erwartet werden, namentlich von dem

höheren Officier, dem die Vertheidigung einer Festung anvertraut wurde und der allein über die Verwendung der Truppen zu entscheiden hat.

Die Bewachung der Festungs-Werke nur zur Schonung der Garnison, also ohne dringende Noth, in einen bloßen Beobachtungs-Dienst umwandeln zu wollen, das hieße die Sicherheit der Festung auf unverantwortliche Weise gefährden.

Nicht der Dienst in der Bewachung und in der Vertheidigung einer Festung sind das Feld, in welchem die Schonung der Truppen gesucht werden muß, wie das auch der alte militairische Kernspruch — „Je mehr Dienst, desto mehr Ehre“ — so wahr bethätigt. Die Schonung der Truppen in einer Festung ist vielmehr in ganz anderen Richtungen zu finden, als in einer Verminderung des Waffendienstes oder gar in laager Handhabung desselben.

Welches ist denn nun aber das Feld, auf welchem die Schonung und kriegstüchtige Erhaltung der Truppen einer Festungs-Garnison zu finden ist? So wird man fragen und die Antwort soll im Nachstehenden nicht fehlen! —

Man stelle als ersten Grundsatz auf: Die fechtenden Truppen vollzählig zu erhalten durch Entbindung von allen solchen Arbeiten, welche jeder Nicht-Militair eben so gut ausführen kann. Demnächst sorge man für sichere und Ruhe gewährende Unterkunft des nicht im Dienst befindlichen Soldaten. Sodann biete man der fechtenden Truppe eine nahrhafte und ausreichende Kost. Endlich gebe man ihr schützende, der Jahreszeit angemessene Kleidung, und sorge für den Erkrankenden und Verwundeten.

Freilich bleibt es da die Pflicht, mancherlei erst zu organisiren und zu schaffen, woran im tiefsten Frieden höchstens der denkt, der sich mit Vertheidigung der Festung aus Pflichtgefühl oder angeborener Neigung beschäftigt.

Wir wollen in den nachstehenden Zeilen den Versuch machen, für derartige Organisationen eine Anleitung aufzustellen.

Zuvörderst wollen wir eine Organisation der Arbeiten vornehmen, um zu ermitteln, von welchen der vielen Arbeiten in einer Vertheidigung die fechtende Truppe entbunden werden kann

und muß. Demnächst wollen wir betrachten, in welcher Weise für die Unterkunft des ruhenden Soldaten gesorgt werden müsse. — Sodann wollen wir erwähnen, wie für den verwundeten und erkrankten Soldaten gesorgt werden müsse. Hiernächst müssen wir uns mit der Verpflegung der Soldaten beschäftigen. Endlich müssen wir der Bekleidung gedenken. Schließlich aber wollen wir die übrigen Organisationen betrachten, welche vermögen, einen mehr oder minder großen Einfluß auf die Vertheidigung des Platzes auszuüben.

## II. Organisation der Arbeiten in einer armirten Festung.

Die Arbeiten während der Vertheidigung einer Festung zerfallen ihrer Natur nach in drei Kategorien.

Zur ersten Kategorie müssen wir alle militairischen Arbeiten zählen, welche auf den Festungs- Werken neben dem Wurf- Feuer mehr oder minder im Bereich des directen Feuer des Feindes, also offenbar unter Lebens- Gefahr ausgeführt werden müssen. Selbstredend gehören in diese Kategorie auch die Arbeiten des Mineurs.

Die Ausführung dieser Arbeiten kann den fechtenden Truppen nicht abgenommen werden; schon weil diese Arbeiten im engsten Zusammenhang mit dem Gebrauch der Waffen stehen und deshalb selbst einen wesentlichen Theil des Vertheidigung- Dienstes bilden und dann, weil man dergleichen Arbeiten nur mit disciplinirten Mannschaften, also nur mit Soldaten, ausführen kann.

Die Gefahr ist überdies das Element, in welchem sich die kriegerische Thätigkeit bewegt. Daher müssen die Arbeiten mit offenerer Lebensgefahr auch durch den Soldaten ausgeführt werden.

Sie bestehen im Bau von Deckungen aller Art, in Wiederherstellung zerstörter Festungstheile; in der Aufstellung neuer Streitmittel (Geschütze); in der Umstellung bereits aufgestellter Streitmittel; im Aufräumen der Wallgänge; in Herstellung der Communicationen in den Festungswerken; im Bau von Contre- Approchen; im Minenbau; im Abgraben und Verbauen

der Bresche (\*); im Bau von Abschnitten; in dem Fertigmachen und Zutragen von Munition während des Gefechtes zc.

Der größere Theil dieser Gefährsarbeiten wird der Festungs-Artillerie und den Festungs-Pioniren zufallen. (\*\*). Immer aber wird die Infanterie der Besatzung zur Bewältigung dieser Arbeiten in nicht unbedeutender Anzahl herangezogen werden müssen. Die Kriegsgeschichte lehrt auch, wie eine gute Festungs-Vertheidigung nur da geführt wurde, wo die fechtende Truppe nicht allein ihre Waffe zu brauchen verstand, sondern auch den Spaten und die Hacke (z. B. Colberg 1807).

Die zweite Kategorie der Arbeiten umfaßt solche, welche an sich nicht ungefährlich, öfters unter dem Wurffeuer und ausnahmsweise selbst im directen Feuer des Feindes zur Ausführung gelangen; daher wenigstens zeitweise mit Lebensgefahr verbunden sein können.

Hierzu gehören: Der Transport der Verwundeten während des Vertheidigungs-Gefechtes; die Versorgung der zur Vertheidigung aufgestellten Geschütze und Streitmittel mit Munition; der Austausch und Ersatz unbrauchbar gewordener Geschütze, Streitmittel und Maschinen zc.; die Verwaltung aller Arten von Kriegs-Pulvergelassen (Haupt-Ausgabe-Magazine und solcher für leicht explosirbare Zündungen); die Arbeiten mit Pulver in

\*) Nach Seydel II., pag. 75 und 76 wurde das Aufräumen der Bresche 1706 in Menin durch Freiwillige aus der Besatzung ausgeführt und dem Mann pro Tag ein Louisd'or gezahlt.

\*\*) So ist z. B. der Bau der Geschützscharten in Erdwällen, das Strecken der Bettungen, das Errichten von Gabionaden oder Splitterwehren zwischen den Geschützen, das Einschneiden von Geschütz-Aufstellungen unter dem Horizont des Wallganges, der Austausch, die Umstellung von Geschützen, das Zuschütten, resp. das Blenden verlassener Scharten, das Abtragen der Geschützbänke, das Aufräumen der Wallgänge hinter den Geschützen zc. Sache der Artillerie. Den Festungs-Pioniren wird dagegen zufallen: das Herstellen der Brustwehren, der Traversen, der bombensicheren Eindeckungen, die Herstellung der Wegsamkeit der Wallgänge, Apaceillen, Brücken und Communicationen und die Herstellung der Thore, Barieren zc. in den angegriffenen Festungswerken.

Überdies der Bau der Contre-Approchen, das Verbanen und Abgraben der Bresche, die Arbeiten des Mineurs.

den (Haupt- und Special-)Laboratorien und die Feuerlösch-Anstalten.

1) Zum Transport der Verwundeten darf man den fechtenden Soldaten nicht verwenden. Der beim Transport unvermeidlich längere Zeit andauernde Anblick eines Schwerverwundeten wirkt wahrlich eher entmuthigend als erhebend; entzieht überdies dem Gefecht auf längere Zeit eine bedeutende Anzahl an Kräften, was in kritischen Gefechts-Momenten äußerst gefahrbringend ausfallen kann. Endlich giebt der Transport von Verwundeten dem Uebelwollenden die erwünschte Gelegenheit, sich aus dem Gefecht zu entfernen; auch kann es dem Verwundeten leicht Schaden bringen, von ganz unfundigen und ungeübten Händen aufgehoben und transportirt zu werden.

Es ist daher durchaus erforderlich, in jeder kriegsbereiten Festung eine Krankenträger-Compagnie zu organisiren, welche an den Verbandplätzen vertheilt, während des Gefechtes ihres Samariterdienstes gewärtig steht. Dergleichen Verbandplätze werden in Nähe jeder bedrohten Festungsfront, in jedem selbstständigen Festungswerke und wohl auch in größeren Außenwerken eine gesicherte Aufstellung finden müssen.

Die Krankenträger-Compagnie wird analog wie die bereits für Feldtruppen bestehenden organisirt, hat die Anordnungen der Ärzte auszuführen; steht aber in disciplinärer Beziehung unter eigenen Officieren.

In der ersten Vertheidigung von Saragossa 1808 bildete sich unter der Gräfin Burita eine Compagnie von Frauen, welche in dieser wie auch in der zweiten Vertheidigung 1808 und 1809 außer mehreren andern wesentlichen Diensten vorzugsweise die Pflege der Verwundeten übernahmen; dieselben sogar aus dem Gefecht trugen.

Die Kriegsgeschichte lehrt daher, daß in musterhaften Vertheidigungen die fechtende Truppe davon entbunden wurde, ihre Verwundeten aus dem Gefecht zu tragen.

2) Die Versorgung der zur Vertheidigung aufgestellten Geschütze und Streitmittel aller Art mit **Munition**, wie

3) der Austausch und Ersatz der unbrauchbar gewordenen Geschütze, Streitmittel, Maschinen, Werkzeuge, Batterie-Baumaterialien 2c.; endlich

4) die Herbeischaffung neu aufzustellender Geschütze, Streitmittel und Materialien aus den Parks und Depots bis zu den Wällen, sind dienstliche Functionen des schon im Frieden ganz militairisch organisirten Zeug=Personals der Festung.

Die Druckschrift: „Der Dienst der Munitions-Versorgung bei der Vertheidigung der Festungen, bearbeitet durch W. v. Ramph, Potsdam 1862“ wird nicht allein für die Versorgung mit Munition den nöthigen Anhalt geben, sondern auch für die hier sub 3 und 4 erwähnten Functionen.

Die Versorgung der gegen den gewaltsamen Angriff aufgestellten Geschütze wird keine Schwierigkeiten haben, da diese Geschütze seltener zum Feuern kommen. Cormontaigne sagt in seinem „Memorial pour la défense des places“, daß um 50 Geschütze täglich mit dem Bedarf für 20 Schüsse zu versehen, eine Abtheilung von 30 Mann erforderlich sei. — Wiederholt der Feind dagegen den gewaltsamen Angriff (\*) an ein und demselben Tage mehrere Male, wie das z. B. die Franzosen in der Nacht zum 15. Mai 1807 auf die Wolfsberg = Schanze der Festung Colberg (nach v. Schöning, pag. 123) unternahmen und wie das schon 1759 am 12. August (nach Seydel, pag. 311—313) fünf Mal auf Torgau erfolgte: so wird die Herbeischaffung des Schießbedarfs schon schwierig — und jene 30 Mann würden für 50 Geschütze wohl nicht mehr auslangen.

Die Munitions-Versorgung der zur Bekämpfung des förmlichen Angriffes aufgestellten Geschütze und Streitmittel (als Roll-Bomben, Handgranaten, Beleuchtungsmittel 2c.), so wie der Transport, welchen der Ersatz der unbrauchbar gewordenen Geschütze 2c., die oft vorkommende veränderte Aufstellung derselben und ihre Vermehrung erfordern, nehmen eine ganz außerordentliche Arbeitskraft in Anspruch.

\*) In der Belagerung von Stuhlweissenburg 1602 schlug die Besatzung unter ihrem Commandanten Grafen Isolani am 28. August »25 Mal« den Sturm der Türken ab. (W. v. d. Lüche.)

Um sich einen Begriff von der Großartigkeit der Arbeit zu machen, welche allein die Versorgung mit Munition verursacht, hat man nur nöthig, die Kriegsgeschichte etwas genauer zu Rathe zu ziehen.

So waren (nach der lehrreichen Schrift des Major a. D. J. L. Vogel) in der Vertheidigung der kleinen Festung Witztenberg am 2. Januar 1814 nach Eröffnung der ersten Parallele von den Franzosen 23 Rohr-Geschütze und 4 Mörser auf der Angriffsfront in Thätigkeit gesetzt.

Nimmt man auch nur an, daß jedes dieser Rohr-Geschütze mit 45 bis 50 Schuß und jeder Mörser mit 30 Bomben an diesem Tage versorgt werden mußte, so würden schon allein an Eisen-Munition etwa 280 Centner aus den Kugelgärten zu den Geschützen auf die Wallgänge zu transportiren gewesen sein. Das erforderliche Pulver, Pulver-Munition (fertige Kartuschen) und die Zündungen sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

In der Vertheidigung von Reisse 1807 wurden gegen den förmlichen Angriff jeden Tag im Durchschnitt 150 Centner allein an Pulver verbraucht; in Bergen-op-Zoom stieg 1747 der tägliche Verbrauch des Pulvers, wegen des gleichzeitigen Minenkrieges, sogar bis auf 270 Centner. — Die Citabelle von Antwerpen that 1832 (v. Reichenstein, pag. 168) jeden Tag im Durchschnitt 1800 Schuß. Sie hatte vom 30. November des Mittags ab in 22 Tagen und 22 Stunden 42,000 Schuß verfeuert. — Welche Unmassen an Eisen-Munition sind daher zu diesen Pulvermengen erforderlich, und daher auf die Wälle zu transportiren gewesen.

Die Großartigkeit des Munitions-Verbrauches verlangt daher ganz entschieden auch eine ganz außerordentliche Arbeitskraft, selbst da, wo in der Vertheidigung im Durchschnitt pro Tag auch nur 100 Centner an Pulver transportirt werden müssen; — denn neben dem Pulver ist ja noch stets die Eisen-Munition herbeizuschaffen, der Austausch unbrauchbar gewordener Geschütze zu vollziehen und Geschütze u. zu vermehrter Thätigkeit heranzuschaffen.

Wenn daher ältere Schriftsteller vermeinen, die Ablösung der

Geschütz = Bedienung reiche hin, die Munitions = Versorgung zu bewältigen, so befinden sie sich entschieden im Irrthum. Selbst in kleinen Festungen wird das unmöglich sein, wie Wittenberg lehrt. In großen Plätzen, deren ausgedehnte Fronten und in den Angriff schlagende Forts eine große Verwendung und Aufstellung des Geschützes ungemein begünstigen, wird das geradezu widersinnig, die ungeheure Arbeitslast der Artillerie und Infanterie der Garnison aufzubürden; namentlich wenn Fluß und Berg die Wegsamkeit im Inneren unbequem machen.

Wären einzig die Arbeitskräfte zu leisten, welche die Versorgung mit Munition (\*) allein verlangt, so könnte man glauben, daß diese Arbeit von der fechtenden Truppe der Garnison mit Hülfe einiger Gespanne zu bewältigen sei. Es treten aber zu dieser Arbeitslast noch zwei andere hinzu, nämlich der Austausch der unbrauchbar gewordenen Geschütze, Streitmittel, Maschinen und Werkzeuge und die Herbeischaffung von Geschütz und Streitmittel zu neuer, vermehrter Aufstellung. Diese Transportirungen erfordern aber von Neuem große und stets parate Arbeitskräfte.

Es ist daher klar, daß die fechtende Truppe der Garnison durch eine so kolossale, nicht unmittelbar zum Gefecht gehörige Arbeitslast erschöpft und in ihrer Verwendung zum Gefecht herabgedrückt werden müsse.

Es resultirt somit, daß der Dienst der Herbeischaffung von Schießbedarf, von Geschütz, von Streitmitteln, von Maschinen, von Baumaterial aus den Depots jeder Art bis auf die Wälle durch eine hierzu militairisch = organisirte Depot = Arbeits = Compagnie übernommen werden müsse — und daß die fechtende Truppe aus ihrem ruhenden Theil nur bei außerordentlicher Gelegenheit zur Aushülfe herangezogen werden dürfe.

**Die Depot = Arbeits = Compagnie.** Schon während des Frie-

\*) In der zweiten Vertheidigung von Saragoſſa 1808 und 1809 übernahm die Frauen = Compagnie der Gräfin Burita sogar die Versorgung mit Munition.

Sie ahmten den Frauen von Harlem nach, welche 1573 unter Frau Renana va sogar den Waffendienst mit Erfolg verrichteten und sich bei Ausfällen auszeichneten.

dens ist es höchst vortheilhaft, in solchen Festungen, welche Waffenplätze des Heeres oder doch Mobilmachungs-Orte für mehrere Truppenkörper bilden, eine Anzahl permanenter Depot-Arbeiter (etwa 10 bis 25 Mann) zu besitzen, welche bei größeren Arbeiten auf jeder Arbeitsstelle vertheilt, als Vorarbeiter fungiren und die kleineren, oft unerwartet eintretenden und ohne Nachtheil nicht verschiebbaren Arbeiten sofort ausführen; wodurch die Truppen der Friedens-Garnison vor Überbürdung mit Depot-Arbeiten bewahrt und der systematische Gang der Dienstausbildung bei den Truppen nicht täglich durch Arbeitergestellungen gestört wird.

Bei der Armirung der Festung werden diese Stamm-Mannschaften der Depot-Arbeits-Compagnie von besonderem Nutzen sein, wegen ihrer Kenntniß des Kriegs-Materials, ihrer Routine in Handhabungs-Arbeiten und weil sie alle Unterkunftsräume und Communicationen der Festung, wie die Lagerung aller Streitmittel kennen gelernt haben. (\*)

Die Stamm-Mannschaften bildet man aus solchen Personen, welche ihre Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots durchgemacht haben.

Die Augmentation der Depot-Arbeits-Compagnie auf Kriegsstärke erfolgt mit Eintritt der Festungs-Armirung aus solchen Einwohnern der Stadt und Umgegend, welche als Lastträger (Schürger) und Gepäckträger der Eisenbahn und Dampfschiffe und als Packdiener der kaufmännischen Waarenniederlagen sich ernähren.

\*) Das Ober-Kriegs-Collegium hatte angeordnet, daß 100,000 Flinten- und 20,000 Carabiner-Patronen von Berlin nach Spandau gefendet werden sollten. Indessen da Berlin am 19. October 1806 von aller Garnison bereits geräumt wurde, so fehlte es an Arbeitern und der Gouverneur, Minister Graf Schulenburg, schlug es ab, daß einige Infanteristen zurückblieben, — um die Munition zu verladen und die Vernichtung des übrigen Pulvers in Berlin zu bewerkstelligen (v. Höpfner, pag. 129). Diese Patronen, wie das Pulver fielen daher dem Feinde in die Hände, was nicht erfolgt wäre, hätte das Artillerie-Depot zu Berlin auch nur einen Stamm von einer Arbeiter-Compagnie besessen. Aber das nicht allein, auch Spandau hatte nun nur etwas über 60 Patronen pro Mann und nur 142 Centner an Pulver zu seiner Vertheidigung (v. Höpfner, pag. 128).

Hierdurch wird dieser Classe von Einwohnern der Unterhalt während der Vertheidigung der Festung gesichert; sie treten unter militairische Disciplin und beides wird sie abhalten, gegen die Vertheidigung der Festung zu agitiren. — Selbstredend treten die Mannschaften der Depot - Arbeiter - Compagnie ganz in das Verhältniß jedes zum Dienst mit der Waffe eingezogenen Landwehrmannes.

Nächst der Bestellung von Arbeitern gehören aber auch Gespanne dazu, um die Herbeischaffungen der Munition, der Geschütze, der Streitmittel, Maschinen, des Baumaterials u. s. w. durchzuführen zu können.

Auf die Gespanne der Ausfall - Geschütze ist während der artilleristischen Armirung des Platzes nie zu rechnen. Diese Gespanne werden erst beim Eintritt der Armirung formirt und müssen zuvörderst eingeübt werden; damit die Ausfall - Geschütze zu den offensiven Unternehmungen der Garnison, also gegen den Anmarsch des Feindes und gegen die Einschließung (Berennung) durch denselben zu erfolgreicher Gefechtsbätigkeit herangezogen werden können. Nach dieser Zeit werden die Gespanne wohl nicht ohne jeden Verlust und Einbuße und nun bereit sein müssen, bei den eigentlichen Ausfällen oder zur Bespannung ambulanter Geschütze verwendet zu werden.

Man kann daher während der Armirungszeit nie auf Benutzung der Geschütz - Bespannungen rechnen, selbst nicht während der Berennungs - Periode und nur vorübergehend während der Vertheidigung gegen den gewaltsamen Angriff.

Deshalb wird man zu den Transporten, welche die Armirungs - Arbeiten erfordern, also von vornherein bürgerliche Gespanne benutzen und solche daher auf festbezeichneten Transport - Stationen innerhalb der Festung unter militairischer Leitung und Controle auf-, resp. einstellen müssen.

In der Vertheidigung gegen den förmlichen Angriff wird sich überdies der Bedarf an bürgerlichen Gespannen fühlbar machen, namentlich zur Versorgung der in den Angriff schlagenden Werke und Walllinien mit Munition, zum Austausch zerstörter Geschütze und Streitmittel, zur Anfuhr von Baumaterialien, zu

vermehrten Geschütz = Aufstellungen; wobei die Depot = Arbeits-Compagnie das Beladen, die Begleitung und das Abladen, wie die Vertheilung der Ladungen an Ort und Stelle ausführt.

Selbst da, wo man zur Förderung aller dieser Transporte in der Festung Schienengleise von den Depot = Localitäten zur Angriffsfront streckt, wird man sich der Gespanne zum Bewegen der Eisenbahn = Arbeitswagen bedienen müssen, auf welchen die Geschütze, Munition 2c. verladen wurden; denn der Rauch der Locomotiven würde den Transport dem Feinde verrathen.

Die Bestellung bürgerlicher Gespanne finden wir daher schon 1807 in dem damals kleinen Colberg; ja die patriotischen Einwohner Colbergs stellten (nach Seite 61 der Vertheidigung von Colberg durch W. Ploth, Breslau 1840) die beschrifteten Pferde mit eigenen Knechten sogar zur Bespannung der Geschütze auf solchen Außenposten, in welchen man das Geschütz bei einem überraschend eintretenden gewaltsamen Angriff nicht sicher stellen konnte.

Kann man zur Aufsicht der bürgerlichen Transport = Gespanne nicht einen mit Autorität über die Kutscher bekleideten und verlassbaren Fuhrherrn erlangen: so wird es nothwendig, für diesen Zweck einen tüchtigen Unterofficier der Artillerie als Schirrmeister und einen eben solchen als Wagenmeister zu bestellen.

Der Schirrmeister hat dafür Sorge zu tragen, daß die beschrifteten Gespanne zur rechten Zeit am befohlenen Ort gestellt; Pferde und Geschirre brauchbar sind.

Der Wagenmeister dagegen hat die von der Einwohnerschaft gestellten Fuhrwerke (Wagen, Karren, Blockwagen) auf ihre Brauchbarkeit und Fahrbarkeit zu untersuchen, die Mängel zu beseitigen und die Fuhrwerke für den Transport nach Art des Materials einrichten zu lassen; denn der Transport von 18 Fuß langen Faschinen wird eine andere Einrichtung des Wagens verlangen, als der Transport von eisernen Kugeln 2c.

Schirr- und Wagenmeister werden von bestimmten Polizeidienern unterstützt.

Es empfiehlt sich übrigens, Pferde und Fuhrleute von solchen Fuhrunternehmen gestellt zu lassen, welche schon im Frieden

die erforderlichen Local-Transporte für das örtliche Artillerie-Depot ausführen und daher die bezüglichen Contracte gleich mit Rücksicht auf die Bestellung von Gespannen für die Verteidigung abzuschließen.

Müssen die Transporte zu Wasser ausgeführt werden, so fällt das der Fortifications-Behörde zu.

Es ist endlich die Behauptung aufgestellt worden, die Leitung der hier in Rede stehenden drei Functionen müsse durch Artillerie-Officiere geschehen.

Diese Dienste würden aber die in Festungen noch immer für den Waffendienst unzulänglich gewesene Anzahl der Artillerie-Officiere ohne Noth vermindern. Das würde die üble Folge hervorrufen müssen, daß der Waffendienst der Festungs-Artillerie wegen Mangel an Aufsicht und Belehrung mangelhaft, oder, wie im größten Theil aller Festungs-Verteidigungen schlecht betrieben worden ist; indem die Muniton (z. B. 1807 in Reisse durch fortwährendes planloses Schießen gegen die bereits fertige Erdbrustwehr der ersten Parallele) vergeudet und Geschütz wie namentlich die Laffeten vor der Zeit ruinirt wurden. — In der Druckschrift: „Die Verteidigung der Festungen; eine artilleristische Studie in zwangloser Reihenfolge, bearbeitet durch W. v. Kämpy, Berlin 1849“ ist der Mangel an Artillerie-Officiere, gestützt auf kriegsgeschichtliche Thatsachen, von Seite 68 bis 93 nachgewiesen. Wenn nun seit jener Zeit die Truppe der Festungs-Artillerie auch bedeutend vermehrt worden ist, so hat doch die Methode, die Officiere nach demselben Verhältnis wie bei anderen Waffen zu berechnen, keinerlei Änderung erfahren. Auf den eigentlichen Dienst dieser Waffe, die Festungen planmäßig und erfolgreich mit Geschütz zu verteidigen, ist noch immer nicht die gebührende Rücksicht genommen worden.

Dagegen muß es als ganz angemessen und rationell richtig anerkannt werden, die beregten drei Dienstfunctionen an das glücklicherweise seit kurzer Zeit vermehrte Zeug-Personal zu übertragen. Dasselbe ist mit seinen Officieren, Feldwebel und Sergeanten aus der Artillerie-Truppe hervorgegangen; kennt daher den Waffendienst der alten Truppe und verwaltet während

des Friedens das Pulver, die Pulver-Munition, die Munitions-Materialien, wie die ganze Dotirung der Festung mit Geschütz, Hand- und Feuerwaffen, Maschinen und jeder Art Streitmittel, endlich auch alle Waffen- und Munitions-Materialien, welche in den Waffenplätzen des Staates verwahrtsam niedergelegt sind. Es verwaltet diese Kriegsvorräthe aber nicht nur, sondern es nimmt auch dienstlich thätigen Antheil an ihrer Herbeischaffung und Auffrischung durch Ankauf und Reparatur. Demnächst ist aber das Zeug-Personal schon durch die kriegsbereite Lagerung der Waffen und Streitmittel nach Anleitung des Lagerungsplanes (siehe „Ansichten über die Lagerung der Streitmittel in einer Festung von W. v. Kampff“, Archiv für die Königlich Preussischen Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps vom Jahre 1865, Band 57, pag. 283—313“) mit den Festungswerken, ihren Eigenthümlichkeiten und Communicationen, selbst mit den unterirdischen, vertraut, wie genau bekannt mit der Örtlichkeit der Stadt und den Hilfsmitteln, welche die Gewerbe und Industrie der Einwohnerschaft darbieten.

Endlich lehrt die Belagerung von Colberg und Neisse sowohl 1758 wie 1807, daß die Zeug-Officiere in treuer Hingebung diese Dienstfunctionen erfüllt haben. Der Zeug-Veutenant Scheele zeichnete sich (nach v. Schönning II. pag. 129) in der Vertheidigung von Colberg 1758 rühmlichst aus, selbst (nach v. Bonin und v. Malinowski, pag. 255) durch seine Geschicklichkeit im Bombenwerfen. In der Vertheidigung von Neisse fielen 1758 Zeug-Veutenant Händscher (nach v. Bonin zc. pag. 259), getroffen durch eine Kanonenkugel, und 1807 der Zeug-Veutenant Krüger (Dienst der Munitions-Versorgung durch W. v. Kampff, pag. 22) durch das Ausfliegen eines Wagens mit Munition, den eine Granate getroffen hatte.

5) Die Verwaltung der Kriegs-Pulver-Gelasse in der Festung. Es sind das die Haupt-Magazine, die Ausgabe-Magazine, die bombensicher gelagerte, bereits geladene Hohl-Munition und die Magazine für leicht explosible Zündungen. (Siehe S. 9—12 der Druckchrift: „Der Dienst der Munitions-Versor-

gung zc. von W. v. Kampff, Potsdam 1862.“) Die Verwaltung dieser Magazine fällt ebenfalls dem Zeug-Personal während der Vertheidigung der Festung zu, das schon im Frieden diese Bestände in den Friedens-Pulver-Magazinen zc. unter Aufsicht hat; ihre Umlagerung aus den Friedens- in die Kriegs-Magazine und dabei die Art der Niederlegung genau kennt und über den Bestand Buch führt.

Den zur Leitung dieses Verwaltungszweiges designirten Officieren oder Feldwebeln des Zeug-Personals werden zur Handhabung bei der Lagerung, resp. Ausgabe von Pulvertonnen und Patronenkaften (Patronentonnen) aus der Depot-Arbeiter-Compagnie zuverlässige und in diesem gefährlichen Geschäft schon eingeweihte Leute gegeben, welche zu keiner anderen Dienstfunction heranzuziehen sind, um jeder Zeit für ihren eigenthümlichen Dienst bereit zu stehen; da dieser nie zu bestimmten Tages- oder Nachtstunden ausgeführt werden kann, sondern vom Schweigen des feindlichen Feuers in der Regel abhängig bleibt.

Da in jedem mit selbstständiger Vertheidigung versehenen Festungswerk immer nur ein Haupt-Magazin geöffnet wird, so dürfte 1 Officier und 1 Feldwebel des Zeug-Personals für die Verwaltung mit 4 Mann zur Handhabung im Haupt-Magazin vollkommen auslangen. Für jedes Ausgabe-Magazin, in welchem der Verkehr größer und die Lagerung neuer Bestände ebenfalls täglich eintritt, wird man einen Officier oder Feldwebel des Zeug-Personals und ebenfalls 4 Mann bedürfen. Für die kleinen und vertheilt belegenen Magazine für explosible Zündungen wird 1 Officier oder Feldwebel des Zeug-Personals und höchstens 1 bis 2 Mann per Festungstheil erforderlich und zur Herausgabe der geladenen Hohl-Munition wird ebenfalls 1 Officier oder Feldwebel und 2 Mann per Festungstheil erforderlich werden.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir daran erinnern, wie die Verbrauchs-Pulver-Magazine (siehe: „Die Verbrauchs-Pulver-Magazine in Festungen von W. v. Kampff, 1866“, Archiv, Band 59, S. 1—20), welche gleichsam die Proq-Munition für die Geschütze in den Festungs-Werken aufzunehmen haben, auch

bei der Armirung gleich in die specielle Verwaltung der sechsten Artillerie-Truppe übertreten müssen.

6) Die Arbeiten mit Pulver in den Haupt- und Special-Laboratorien, wie an anderen hierzu geeigneten Örtlichkeiten (z. B. das Füllen der Kartätschen in Gräben und das Füllen der Kartuschen und Patronen in den Sälen öffentlicher Gebäude) geschieht unter Leitung, Aufsicht und Anordnung des Zeug-Feuerwerks-Personals. Die Zeug-Feuerwerks-Lieutenants sind bereits ernannt. Die Ober-Feuerwerker und Feuerwerker gehören aber zur Zeit noch immer der sechsten Truppe, den Artillerie-Regimentern, an; obschon dieselben der Natur der Sache nach zu den arbeitenden und verwaltenden Personen des Festungs-Artillerie-Depots, also zu dem Zeug-Personal gezählt werden müssen.

Die Mannschaften, welche die Arbeiten im Haupt- und den Special-Laboratorien unter Verantwortung des Zeug-Feuerwerks-Lieutenants, resp. eines Zeug-Ober- oder Zeug-Feuerwerkers ausführen, müssen als Laboranten angelehrt und nach Möglichkeit permanent überwiesen sein. Sie bilden die Laboranten-Abtheilung der Depot-Arbeiter-Compagnie und werden augmentirt aus solchen Einwohnern der Stadt und Umgegend, welche früher in der Artillerie dienten, in chemischen Fabriken oder als Privat-Feuerwerker beschäftigt waren.

7) Die Feuerlösch-Anstalten in einer Festung. In der Druckschrift: „Dienst der Infanterie zur Vertheidigung der Festungen etc., bearbeitet durch W. v. Kampß, Potsdam 1855“ sind die kriegsgeschichtlichen Thatsachen (1744 in Freiburg, 1807 in Cosel und 1813 in Torgau) aufgeführt, welche davor warnen, das Löschen des Feuers in einer belagerten Festung der Bürgerschaft selbstständig zu überlassen.

Werden dagegen die Feuerlösch-Anstalten von der Militair-Behörde organisirt, unter die Controle eines höheren Officiers (z. B. des zweiten Commandanten) gestellt, wie das 1758 (nach Tempelhof, pag. 299) in Colberg der Fall war und sich dort auch 1760 gegen das russische Bombardement bewährte, so wird

man wohl auch in Augenblicken der Gefahr auf eine erfolgreiche Thätigkeit bürgerlicher Lösch-Anstalten rechnen können.

In der Mehrzahl unserer Festungen befindet sich bereits eine wohl organisirte bürgerliche Feuerwehr.

Es kommt daher nur darauf an, diese Feuerwehr mit den Mitteln zu verstärken, welche wie Spritzen zc. bisher als fisco-lisches Eigenthum zur Zeit noch den einzelnen Ressorts (Artillerie-Depot, Fortification, Garnison-Verwaltung, Proviant-Amt, Train-Depot) angehören, um Einheit in das Feuerlösch-Wesen des Ortes zu bringen. Wenn der Militair-Fiscus nach Vergrößerung der Lösch-Apparate die Feuerwehr des Ortes unterstützt, einmal mit dem Gelde, welches bisher für Beschaffung und Instandhaltung der fisco-lischen Lösch-Apparate im Durchschnitt verausgabt wurde und dann mit einer Summe, welche der Versicherung fisco-lischer Gebäude gegen Feuergefähr (eine Ausgabe, die jeder Privatmann für Haus und Habe gern bezahlt) entspricht, so würde selbstverständlich der Commandantur der Festung schon im Frieden ein Aufsichtsrecht und die Disposition über die örtliche Feuerwehr zustehen.

Möglicherweise würden selbst die Brand-Ver sicherungs-Gesellschaften eine Feuerwehr durch Beiträge unterstützen, welche auf diese Weise vom Staate organisirt und unterstützt wird; da eine gute Feuerwehr wesentlich das Interesse dieser Gesellschaften sichert und fördert.

Nach Erklärung des Belagerungs-Zustandes geht naturgemäß das volle Aufsichts- und Verwendungsrecht über die örtliche Feuerwehr an den Gouverneur (ersten Commandanten) über.

Die Oberführer, die Führer und Spritzenmeister, wie die Aufseher der Brunnen und Cisternen (Pumpenmeister) werden in den königlichen Dienst als Militair-Beamte übernommen und die bereits organisirte Feuerwehr tritt unter militairisches Commando, welches die Disciplin über dessen Personal ausübt. Dasselbe erhält ein älterer Officier der Garnison. Derselbe steht unter dem zweiten Commandanten, damit der erste Commandant (Gouverneur) ohne Störung die Leitung der Truppen zur Vertheidigung des Platzes führen kann.

Um sich der Personen vollkommener zu versichern, welche zur bürgerlichen Feuerwehr gehören und nun in ihren Functionen die Probe der Bomben bestehen sollen, werden diese Personen nochmals besonders in Amt und Pflicht zu nehmen sein und um dieselben für die Vertheidigung zu interessiren, muß man ihnen während der Andauer der Belagerung auch einen gewissen Vortheil zufließen lassen. Derselbe besteht am Füglichsten in Entbindung von jeder Einquartierungslast, in der Entbindung von der Besteuerung ihrer Verproviantirung und für jede Dienstleistung in Gewährung von baarem Gelde oder von Victualien.

Zedenfalls ist es vortheilhaft, daß die bürgerliche Feuerwehr eine Art Uniformirung anlegt. Wenn es auch nur eine schwarze Blouse mit Messingschild und Nummer für jeden Mann und eine Kopfbedeckung mit der Cocarde des Landes ist.

Mit dem Eintritt in den Belagerungszustand ist dann nur nöthig, dafür zu sorgen, daß jedes Gebäude einen Wasservorrath erhält und daß die nach der Örtlichkeit festgestellten Feuerwehrestationen eingerichtet und die Feuer-Wachtlocale mit einer entsprechend großen Feuerwache bezogen werden. Die Wache verrichten die bürgerlichen Personen der Feuerwehr. Diese Wache wird wie jede Garnisonwache controlirt und hat die vorzugsweise Verpflichtung, den Ausbruch des Feuers sofort zu signalisiren. — Es empfiehlt sich hierzu, die nöthige Telegraphenleitung anzulegen, welche bloß zu signalisiren hat: — „Feuer 3“ — d. h. im dritten Stadtbezirk.

Die Feuerwehrawache muß während eines Bombardements stets Patrouillen in die Straßen senden. Diese müssen sich sofort in die Gebäude begeben, in welche eine Bombe oder glühende Kugel eingeschlagen hat, um das Feuer, welches die Bombe (mit ihrem geschmolzenen Zeug) erzeugt, im Entstehen zu löschen, und mit eisernen Zangen und Beilen die glühende Kugel aus dem Holzwerk zu entfernen und solche in die auf dem Boden jeden Gebäudes bereit stehenden Wassergefäße zu werfen.

Es folgt hieraus die Nothwendigkeit, eine Feuerlösch-Ordnung für die Feuerwehr, ihre Wachen, Posten und Patrouillen festzusetzen.

Wie überaus wichtig es aber ist, die fechtende Truppe von dem Arbeitsdienst des Feuerlöschens zu entbinden, geht zur Genüge daraus hervor, daß z. B. in der kleinen Stadt und Festung Cosel 1807 eine beständige Feuerwache von 1 Officier, 2 Unterofficieren, 24 Mann und überdies eine beständige Feuerreserve von 2 Officieren, 4 Unterofficieren und 120 Mann erforderlich waren und daß man, trotz der dürftigen Verproviantirung des Places, den zum Feuerlöschens beordneten Soldaten eine doppelte Portion geben mußte.

Man kann daher leicht ermessen, wie in einer großen Stadt und Festung, wie z. B. in Cöln, zum Feuerlöschdienst ganze Bataillone erforderlich, dem Waffendienst bei der Vertheidigung entzogen werden würden; — in welchem Maße daher die fechtende Truppe in einer Festung geschont und für ihre eigentliche Bestimmung vollzählig erhalten wird, wenn die bereits rationell organisirte Feuerwehr der Stadt diesen Dienst während der Vertheidigung fortsetzt. Es kann daher nur als heilsam im Interesse der Vertheidigung anerkannt werden, die örtliche Feuerwehr in der angeführten Weise schon während des Friedens zu organisiren und zu unterstützen.

**8) Organisation zur Bereitung von Schießpulver und Schießbaumwolle.** Auch bei der sorgfältigsten und reichlichsten Berechnung des Bedarfs an Schießpulver für Geschütz- und Gewehrmunition, für Feuerwerkskörper jeder Art und für Minen- und andere Sprengungen wird man immer darauf rechnen müssen, ansehnliche Verluste zu erleiden.

Diese Verluste können nun daher rühren, daß man den Kriegspulver-Magazinen wohl Decken in erforderlicher Stärke gab, um dem Schlage der schweren Bomben zu widerstehen; dabei aber außer Acht ließ, daß diese Decken nur bei einer gewissen Spannung der Gewölbe, also nur bis zu einer nicht zu überschreitenden Auseinanderstellung der Widerlager bombensicher bleiben. Es ist das ein Fehler, der häufiger in der Praxis vorkommt, als man glauben soll und wahrscheinlich aus dem Verlangen entspringt, das von der Artillerie angegebene Raumbedürfniß mit

möglichst geringen Kosten herzustellen. Aus derselben Veranlassung ist auch die Erdummantelung solcher Kriegs-Pulvermagazine, welche über dem Horizont stehen bleiben mußten, nicht in der erforderlichen Erdstärke aller Orten ausgeführt.

Eben so wird aus Gewohnheit auch bei Anlage der Verbrauchs-Pulvermagazine in den Festungswerken noch häufig darin gefehlt, daß man diese Verbrauchsmagazine ohne Noth entweder unter der Brustwehr der Wallgänge oder neben Poternen anlegt. Wie nachtheilig eine derartige Lage werden kann, ist in dem Aufsatz: „Die Verbrauchs-Pulvermagazine in Festungen von W. v. Kampp, 1866“ (im 59sten Bande des Archivs für Artillerie- und Ingenieur-Officiere, von pag. 1 bis 20) nachgewiesen.

Auf die örtliche Lage der Kriegs-Pulvermagazine wird überhaupt noch immer nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet, ob schon die Kriegsgeschichte durch Thatfachen hierzu auffordert.

So soll (nach Seydel III., pag. 257, Punkt 2) die dritte Granate, welche die Russen 1758 nach Cüstrin hineinwarfen, ein Strohmagazin entzündet, das Feuer desselben aber ein unfern liegendes Pulvermagazin erfaßt haben, welches aufsteigend den Brand nach allen Seiten trug, so daß in wenigen Stunden die ganze Stadt mit Ausschluß der Schule, Garnisonkirche und Hauptwache in einen Aschenhaufen verwandelt wurde.

In Schweidnitz war 1757 (nach Seydel III., pag. 103) gleichfalls ein in Brand gerathener Strohschober die Veranlassung, daß ein Pulvermagazin aufflog.

Eben so wird (nach v. Schöning, Geschichte der Artillerie, 2. Band, pag. 186) der Verlust der Festung Glas 1760 dem Umstande vorzugsweise zugeschrieben, daß die Besatzung der Kranichschanze aus Furcht davon gelaufen ist, weil ein Holz- und Strohmagazin in Brand gerathen war, welches in der Nähe des Pulvermagazins in diesem Festungswerke lag.

Es ist daher nicht allein damit abgemacht, bombenfeste und unter den Horizont versenkte Kriegs-Pulvermagazine zu erbauen, sondern auch unerläßlich, allen Kriegs-Pulvergelassen, also auch den Verbrauchsmagazinen eine gesicherte örtliche Lage zu geben.

Die Haupt-Pulvermagazine dürfen unter keinerlei Umständen in der unmittelbaren Enceinte der Festung liegen und alle brennbaren Stoffe, welche die Festung beherbergt, als Korn- und Fouragemagazine, Brennholz- und Beleuchtungsvorräthe, Montirungskammern u. müssen möglichst entfernt von den Kriegspulvergelassen angelegt werden.

Nächst dem muß aber der durch Aufstiegen der Kriegspulvermagazine entstehende Verlust an Pulver auch dem Mangel an Vorsicht bei der Handhabung des losen Pulvers in Tonnen und der Pulvermunition zugeschrieben werden.

So erfolgte am 13. April 1813 um 11 Uhr in der rechten Flanke des Bastion „Königin“ der Citadelle von Spandau eine Explosion, durch welche der größte Theil dieses Bastions in die Luft flog und eine weite Bresche entstand. Eine preussische Granate aus der mit 7½ggen Haubizen besetzten Angriffs-Batterie Nr. 2 hatte wahrscheinlich auf dem Hofe der Citadelle verstreutes Pulver entzündet; da man vom Juliusthurm die Fässer nach dem mit Pulver, Munition und geladenen Hohlgeschossen überfüllten Laboratorium gerollt haben soll, welches in den Kasematten der rechten Flanke lag.

Diese Explosion war die Hauptveranlassung, daß Spandau am 27. desselben Monats capituliren mußte.

Ebenso war das Rollen von Pulvertonnen (nach Seydel II. pag. 43 und 44) die Veranlassung, daß die 4 Forts von Huy 1703 wenig Tage nach der Explosion eines Pulvermagazins capituliren mußten.

Wenn in einer Festung aber auch allen Anforderungen vollkommen genügt sein sollte, das Aufstiegen der Kriegspulvergelasse zu vermeiden: so können doch in einer Belagerung solche Ereignisse eintreten, welche aller Fürsorge und Vorsicht, aller Voraussicht widersprechen und die doch Verluste an Schießpulver herbeiführen.

Man wird freilich in solchen Fällen zur Deckung von Verlusten das am Orte befindliche, den Kaufleuten und Privatpersonen gehörende Pulver benutzen und wir finden sogar, daß (nach v. Schönning, Band II., pag. 350) bei der Vertheidigung von

Breslau 1757 von vornherein auf die Benutzung dieser Pulvervorräthe gerechnet wurde, aber die Menge des den Privatpersonen gehörenden Pulvers wird voraussichtlich nie so beträchtlich ausfallen, um den Verlust zu decken, welchen das Explodiren nur eines Haupt-Kriegsmagazins hervorruft.

Damit nun auch die ansehnlichsten Verluste nicht die üble Folge haben, die Feuervertheidigung des ganzen Places gleich bedeutend herabzudrücken, wird es nothwendig, von vornherein Einrichtungen zu treffen, die erlittene Einbuße aus eigenen Mitteln und mit eigener Arbeitskraft wieder ersetzen zu können.

Man wird daher spätestens beim Beginn des Belagerungszustandes, jedenfalls aber noch bevor der Feind wirklich vor der Festung erscheint, die Localitäten anweisen, Materialien sammeln und geeignete Personen in Amt und Pflicht nehmen müssen, welche Schießpulver fabriciren oder doch Schießbaumwolle herstellen können und sollen.

Die Kriegsgeschichte lehrt auch, daß man schon in belagerten Festungen selbst das Schießpulver fertigte.

Schon 1474 bereitete man Pulver in dem belagerten Neuh (Archiv, pag. 7, Jahrgang 1843). — Auch 1521 bereiteten in Rhodus die Ritter Pulver (Archiv, pag. 255, Jahrgang 1841).

In der zweiten Belagerung von Wien (vom 15. Juli bis 15. September 1683) durch die Türken beschloß Graf Starremberg die Vertheidigung durch einen energischen Minenkrieg zu verlängern. Er ließ deshalb durch den Baron Kielmannsegge eine Pulverstampfe erbauen, wodurch eine der größten Verlegenheiten beseitigt wurde (W. v. d. Lühe).

In der ersten Belagerung von Saragossa vom 15. Juni bis 14. August 1808 wurde aller Schwefel den Händlern und Einwohnern genommen, Kohle aus Hanfstengeln bereitet und selbst Salpeter erzeugt. Gegen Ende der Belagerung fabricirte man täglich 3 Centner Schießpulver. — In der zweiten Belagerung von Saragossa vom 21. December 1808 bis 21. Februar 1809 hatte der die Artillerie der Festung dirigirende General Billaba Pulvermühlen eingerichtet, welche gegen Ende der Belagerung täglich 10 bis 12 Centner Schießpulver lieferten.

Man ersieht aus diesen Angaben, wie der größte Patriotismus und die bereitwilligste und hingebenste Aufopferung der Bewohner von Saragossa in dieser Richtung doch nur Beringes zu leisten vermochten; denn was sind 12 Centner Schießpulver an einem Tage für die Feuervertbeidigung eines großen Platzes. Man muß aber wohl bedenken, wie die Materialien wohl nur sehr schwierig herbeizuschaffen waren in einer Zeit, wo überhaupt Schwefel und Salpeter noch seltener im Verkehr nutzbar gemacht waren.

Und dennoch kann selbst eine solche Noth-Pulverfabrikation, wenn sie während einer Vertheidigung unausgesetzt betrieben wird, schon in 12 Tagen den Pulverbedarf für die Feuervertbeidigung einer großen Festung mit 144, also nahezu 150 Centner, auf einen Tag liefern.

Ein einziger Tag, den die Vertheidigung einer Festung länger andauert, ist aber, wie die Kriegsgeschichte lehrt, oft genügend gewesen, den Platz zu retten. Hätte sich z. B. Gent 1708 nur einen Tag länger vertheidigt, so hätte es (nach Seydel II., pag. 161) nicht nöthig gehabt, capituliren zu müssen. Die damalige Festung Ziegenhain hätte sich (nach Seydel III., pag. 374) sogar nur eine Stunde länger zu vertheidigen brauchen, um am 24. August 1759 durch den herannahenden Entsatz gerettet zu werden. Hätte General Graf Schmettau Dresden 1759 einen Tag länger gehalten, es wäre (nach Seydel III., pag. 344 und 345, Punkt 9 und 11) vom General v. Wunsch entsetzt worden.

Queznoy capitulirte am 10. September 1793 und am 12. September erschien das Entsatzcorps. — Charleroi würde 1794 entsetzt worden sein, wenn es zwei Stunden später capitulirt hätte (Muffet-Pathey, pag. 375 und 376).

Auf das Einbringen von Schießpulver von Außen her in eine belagerte Festung ist aber nie zu rechnen. Ein solcher Fall kann nur mehr als ein Ereigniß angesehen werden, welches glücklich abgelaufen ist. So brachten 400 Arkebusiere jeder 10 Pfd. Pulver 1536 in das belagerte Peronne (Archiv, pag. 256, Jahrgang 1841). So brachte Hauptmann Francesko de Haco 1524

mit 30 Reitern in Baria Pulver ein. So gelang es (nach Seydel II., pag. 141) 1708 in das belagerte Velle mittelst Cavallerie 8000 Pfd. Pulver einzubringen. Auch wurden der Citadelle von Athen 1827 durch 400 Mann 10,000 Pfd. Pulver (unter Oberst Taboier) zugeführt, welche im Dunkel der Nacht glücklich durch das türkische Belagerungscorps ihr Ziel erreichten. (\*)

Wenn man aber aus den aufgeführten kriegsgeschichtlichen Thatsachen ersieht, wie entscheidend die Verteidigung auch nur von der Andauer eines Tages für das Schickal einer Festung ausfallen kann, so wird es um so mehr eine heilige Pflicht, die Fabrication des Pulvers in der Festung selbst zu betreiben, damit nicht der Mangel an Pulver die Hauptveranlassung zum Falle des Places abgebe. Leider ist das nur zu oft vorgekommen und hat gerade solche Festungen betroffen, die mit heldenmüthiger Ausdauer verteidigt wurden.

So fielen wegen Mangels an Pulver Philipsburg 1676, Danzig 1807 und Gerona 1808.

In großen Plätzen wird die Selbstfabrication des Schießpulvers auch immer ausführbar sein, weil geräumigere Festungen das Bombardement weniger zu fürchten haben, als kleine Plätze und weil sich in großen Städten die Materialien zur Pulverbereitung leichter und die geeigneten Persönlichkeiten sogar mit Auswahl finden lassen.

Wenn aber diese Selbstfabrication in ihrer Production nicht den gleichen Schritt mit der Consumption halten kann, so muß man von dem Zeitpunkt ab, wo man auf den Eintritt eines Mangels an Pulver schließen könnte, das Schießpulver vorzugsweise nur zu den Ladungen der Feuerwaffen benutzen und dagegen zum Sprengen der Hohlgeschosse und Minen sich der Schießbaumwolle bedienen.

\*) Als die Franzosen 1640 Turin belagerten, brachte der Entsatz mittelst Bomben das fehlende Pulver in die Festung. Am 15. August wurden 54 Bomben über das französische Lager fort in die Außenwerke geworfen. Jede Bombe enthielt 10 Pfd. Pulver. Es sprangen aber 3 Bomben; weshalb man die Bomben von nun an mit Salpeter füllte. (Archiv, pag. 98, 1847, 1. Heft.)

Die Erzeugung der Schießbaumwolle (\*) ist von jedem Apotheker oder Chemiker selbst in den kleinsten Festungen ausführbar. Sie wird vom R. K. Obersten und Ritter Herrn Carl Möring in dessen lehrreichem Werk: „Der Dienst des R. K. Geniestabes im Felde, Wien 1862“ auf Seite 417 zur Vertheidigung der Festungen empfohlen.

Die zweite Kategorie der Arbeiten, welche bisher aufgeführt wurden und von welchen die fechtende Truppe entbunden werden muß, führt daher zur Organisation

- a) der Krankenträger-Compagnie,
- b) der Depot-Arbeiter-Compagnie mit eigenen Lastgespannen,
- c) des Zeug-Feuerwerks-Personals mit einer Laboranten-Abtheilung,
- d) der Feuerwehr mit besonderen Gespannen,
- e) der Selbstfabrikation von Schießpulver und von Schießbaumwolle.

Sollte der Organisation dieser arbeitenden Truppenkörper der Einwand gemacht werden, die Einwohner von Stadt und Umgegend zu bedeutend zu belasten, so ist wohl zu bedenken, wie jede Vertheidigung alle vorhandenen Kräfte mit höchster Anstrengung aufbieten muß, um den Erfolg sicher zu stellen und siegreich aus dem Kampf hervorzugehen. Jede Mäßigung hierin ist nachtheilig. Wäre auch der kriegerische Erfolg an sich ziemlich wahrscheinlich, so ist es doch unweise, nicht Alles zu thun, um seiner gewiß zu werden; denn die Anstrengung kann nie einen nachtheiligen Erfolg haben.

Einen Druck auf die Bewohner von Stadt und Umgegend können aber die beregten Organisationen gar nicht ausüben. Sie bringen vielmehr der Bevölkerung nur Vortheil, indem sie dem ärmeren Theil derselben selbst in schwerer Kriegszeit Unterhalt oder doch Verdienst zuwenden und vor Ausweisung aus der Festung bewahren. Die fechtende Truppe aber kann durch die

\*) Dank dem Erfinder der Schießbaumwolle und des Colloidiums, dem im August 1868 zu Bern verstorbenen Professor Schönbein. Er beschenkte den Vertheidiger mit der Schießbaumwolle, um einen Kampf ehrenvoll fortsetzen und mit dem Colloidium seine Wunden verbinden zu können.

arbeitende Truppe ganz außerordentlich geschont und jeder Zeit zum Waffendienst in voller Stärke verwendet werden.

Von unendlichem Werth aber ist der moralische Eindruck, den die Organisation der arbeitenden Truppenkörper machen muß, denn jeder Vertheidiger wird von dem Erfolge überzeugt sein, wenn er die Vertheidigung der Festung in jeder Richtung vorbereitet sieht. Somit sind diese Organisationen ein Mittel, sowohl die Garnison wie auch die Einwohner für die Vertheidigung des Platzes zu gewinnen und dem Widerstande eine größere Energie zu verleihen.

Demnächst bleibt es aber unerlässlich, die Organisation der arbeitenden Truppenkörper schon im Frieden durch Kadets für die Depot-Arbeiter-Compagnie, für das Zeug-Feuerwerks-Personal und die Laboranten-Abtheilung, durch Betheiligung an der örtlichen Feuerwehr zc. vorzubereiten, damit bei ihrer Formation keine Zeit verloren werde.

Durch die Schnelligkeit, mit der die arbeitenden Truppenkörper ins Leben treten und der faktische Beweis für die Fürsorge zu Tage tritt, welche der Vertheidigung selbst in diesen Richtungen zugewendet wurde, werden die Gemüther der Vertheidiger gewonnen und von vornherein alle Schwierigkeiten gehoben, welche das überraschende Erscheinen des Feindes auf das Heranziehen geeigneter Personen aus der Umgegend ausüben könnte.

Die dritte Kategorie der Arbeiten in einer kriegsbereiten Festung begreift die Arbeiten ohne Gefahr.

Die diese Arbeit ausführenden Personen haben nämlich keine größere Gefahr auszuhalten, wie jeder friedliche Einwohner, welcher während einer Vertheidigung im Orte verblieb. Diese wie jene können freilich von einer Bombe oder einem Sprengstück zufällig getroffen werden, was aber leider nicht zu ändern ist.

Wir beschäftigen uns zuvörderst mit denjenigen Arbeiten, welche der Person des sechtenden Soldaten mehr oder minder nahe stehen. Da tritt uns zu allererst entgegen:

1) **Das Kochen der Nahrungsmittel.** In einer Festung werden die Nahrungsmittel spätestens von dem Zeitpunkt ab

geliefert, daß der Feind die Einschließung des Platzes vollendet hat.

Es kommt deshalb vornämlich nur darauf an, die erhaltenen Nahrungsmittel zu einer kräftigen und wohlschmeckenden Kost zu bereiten. In dieser Absicht kann nach der auf eigene Erfahrung beruhenden Überzeugung der Verfasser nur die Methode der Speisebereitung angelegentlich empfehlen, welche sich zu Torgau bei den 4 Batterien bewährt hat, welche bis 1859 unter seinem Befehl standen. Diese Methode ist in einer Druckschrift veröffentlicht, welche in der Kiegel'schen Buchhandlung zu Potsdam verlegt wurde und den Titel führt: „Über die rationelle Ernährung des Soldaten, so wie überhaupt über die physiologisch-chemische Wirkung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel auf den menschlichen Organismus. Allen Militair-Menagen gewidmet von einem Königlich Preussischen Officier der Artillerie.“

Diese Schrift entstand aus der Feder eines Batterie-Chefs, der seine praktischen Erfahrungen in dieser Richtung mit Umsicht und hingebender Pflichttreue für das leibliche Gedeihen seiner Untergebenen verwendet hatte. Der glänzende Erfolg seiner treuen Bemühungen fand auch die Anerkennung der höchsten Behörden und aus Berlin, Magdeburg und Erfurt wurden Commandirte, darunter Officiere, nach Torgau geschickt, um in der Menage der Batterien daselbst die Methode praktisch kennen zu lernen, welche die angeführte Druckschrift klar und faßlich aufstellt. — Nächst der Zubereitungs-Methode der Nahrungsmittel steht aber auch erfahrungsmäßig fest, wie die größere Anzahl von Portionen eine ungleich kräftigere Speise ergeben, als wenn jeder Mann seine Portion einzeln zubereiten wollte.

Es folgt hieraus die Zweckmäßigkeit der Menage-Einrichtungen, in welchen die Speisen für mindestens 2—300 Mann zubereitet werden. Sie bieten überdies den Vortheil, den Mann vom Besuch der Wirthshäuser, Garfäden und Knapphansereien (Cantinen) abzuhalten und ihn somit vor dem nahen Umgange mit dem Proletariat der Städte zu bewahren.

Bei der Organisation der Menagen in einer Festung muß demnächst die praktische Erfahrung berücksichtigt werden, daß die

Truppentheile (Compagnien, Escadrons, Batterien) durchweg geneigt sind, zum Kochen solche Leute zu commandiren, deren sie sich gern entledigen wollen, also die unzuverlässigsten und nachlässigsten Subjecte.

Damit diesem Übelstande von vornherein begegnet werde, empfiehlt es sich, in einer armirten Festung die Menage in die Hände einer bejahrten Frau zu legen, die als Köchin praktisch erfahren und die als ehrbar und zuverlässig bekannt ist. An dergleichen Kochfrauen wird es selbst in kleinen Orten nicht fehlen und es werden sich unschwer solche finden, welche während der Kriegsperiode gegen freie Station (Kost und Wohnung) und ein geringes Salair die Stelle der Kochfrau eines Truppentheils übernehmen.

Der Kochfrau sind andere bejahrte Frauen als Küchenmägde unterzuordnen. Diese haben das Feuerungsmaterial (den sogenannten Brand) und das Wasser zu tragen, das Scheuern der Kochgefäße (Kochkessel, Kaserollen, Kochtöpfe), das Reinigen der Speisegeräße (Schüsseln, Teller 2c.), das Reinigen der Küche selbst und der zugehörnden Locale und die Handleistung bei der Speisebereitung, alles unter Verantwortlichkeit der Kochfrau auszuführen.

Die Kochfrau mit ihrem Personal muß unter Controle der Menage-Commission gestellt werden. Diese Commission wird aus den an der Menage theilnehmenden Truppen befohlen und besteht aus 1 Stabsofficier oder Hauptmann als Präses, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Unterofficier, 1 Gefreiten und 1 Gemeinen.

In der geschlossenen Enceinte des Platzes, wie in größeren Festungswerken mit selbstständiger Vertheidigung erscheint es vortheilhaft, für jeden Truppentheil (Compagnien) eine eigene derartige Menage zu organisiren; schon weil die Kochanstalten so näher an das eigentliche Dienstfeld ihres Truppentheils gelegt werden können und weil die Vertheilung der Kochanstalten sie am besten gegen Feuerbrünste sicher stellt.

Kleinere Festungswerke, namentlich wenn sie entfernter liegen, oder die Communication dahin gefährlich oder beschwerlich (auf Bergen, per Bahn) ist, müssen mit einer eigenen Kochanstalt

ausgerüstet werden, an welcher wie in detachirten Werken die dort stationirten Leute der Krankenträger-Compagnie, Laboranten und Beamten Theil nehmen.

Die Officiere in einer kriegsbereiten Festung werden wohl thun, sich bei der Menage ihres Truppentheils (resp. des Festungswerkes) zu betheiligen. Es hebt das die ganze Institution ungemein und erweckt das Vertrauen der Mannschaft. Das aber ist eine Angelegenheit, welche sich nicht hoch genug anschlagen läßt.

Durch die Organisation der Kochanstalt, wie solche vorstehend erörtert wurde, wird die Dienstthuende Mannschaft möglichst vollständig in ihrer Etatsstärke erhalten; indem etwa 3 Procent als Köche gestellt werden mußten. Die Mannschaft wird überdies geschont, weil das Kochen, Holz- und Wassertragen, das Scheuern und Spülen von Frauenhand verrichtet wird, die das Alles auch besser, gründlicher und sauberer ausführt. Der zum Dienst aus seinen Civilverhältnissen einberufene Reserve- und Landwehrmann braucht nun nicht mehr zu unmilitairischen Arbeiten, wie solche die Bereitung der Speisen verlangt, herangezogen zu werden, von welchen er längst entwöhnt ist. Kein Tagelöhner, kein Fabrikarbeiter, kein Professionist, ebensowenig der Landmann u. c. bereiten ihre Speisen selbst; für Alle übernehmen Frauenhände das Kochen und die dazu gehörigen Einrichtungen.

Für den Feldsoldaten ist allerdings nothwendig, daß derselbe im Stande ist, im Bivouac seine Mahlzeit selbst abkochen zu können und deshalb läßt es sich erklären, daß man im Frieden den jungen Soldaten als Koch zur Menage commandirt.

In Festungen bivouaquiren die Truppen aber nur in den seltensten Fällen und das stets in der Nähe von Baulichkeiten, woselbst dem Nichts entgegensteht, eine Kochanstalt einzurichten.

Für den Festungsvertheidiger muß daher die Anlage der Menage und das Kochen durch Frauenhand die feste Regel sein.

Der Hauptvortheil des Kochens durch Frauen besteht aber vorzugsweise darin, daß der aus dem Dienst erregt und ermattet in das Quartier zurückkehrende Soldat seine Kost jeder Zeit warm erhalten kann und daß er an Zeit gewinnt, seinen Körper aus-

zurüben, die Reinigung seiner Bekleidung, seines Körpers, seiner Waffe, seiner Ausrüstung auszuführen.

Die Kochanstalten in Festungen müssen mit Nahrungsmitteln der Art versehen werden, daß jeder Mann vor dem Eintritt — der Zeit der Überfälle (siehe „Dienst der Infanterie“ 2c. von W. v. Kamph, pag. 32) — Caffee erhält, des Mittags die eigentliche Mahlzeit mit Fleisch und Abends eine warme Suppe.

## 2) Das Waschen, Flicken und Stopfen der Leibeswäsche.

Unter Leibeswäsche verstehen wir das Hemde, die Unterhose, die Strümpfe oder Fußlappen (\*), das Schnupf-(Sack-)tuch, das Handtuch zum Abtrocknen und den Sommeranzug von Drill oder Zwillich. Zur Bettwäsche dagegen rechnen wir das Betttuch (Laken), die Kopfsche (Überzug des Kopfkissens) und die Decksche (Überzug der Bettdecke).

Die Bettwäsche und das Handtuch zum Abtrocknen des Gesichts und der Hände werden selbst im tiefsten Frieden dem Soldaten im Casernement reingewaschen und unbeschädigt von der örtlichen Garnison-Verwaltung geliefert.

Der Soldat wäscht in der Art, daß er z. B. seine leinenen Hosen erst eintweicht und dann mit der eingeseiften Bürste tüchtig bearbeitet; eine Methode, welche die Wäsche stark angreift. Sein Hemd läßt er in der Regel für sein Geld von der Waschfrau waschen und flicken.

Daß der junge Soldat es lernt, im Nothfall sein Hemd und seine Fußlappen (Strümpfe) selbst zu waschen, ist gewiß recht zuträglich. Es folgt aber noch nicht daraus, daß eine Arbeit, welche man zur Noth verrichten lernt, auch später regelmäßig fortbetrieben werden muß.

Wem überkommt nicht eine gewisse Scham, wenn er sieht, daß ein Mann gezwungen ist, eine Frauenarbeit zu verrichten. Noch weniger erhebend ist es, wenn gerade der Soldat das Waschweib spielen muß.

Es ist das eine Arbeit, welche dem männlichen Gefühl so be-

\*) Nachdem in neuester Zeit eine Strumpffrick-Maschine erfunden ist, werden die Fußlappen hoffentlich bald beseitigt werden.

deutend widersprecht, daß kein Proletarier, kein Tagelöhner, kein Handwerksgefelle sie verrichtet.

Es kann deshalb nur als vollkommen gerechtfertigt anerkannt werden, den Soldaten in einer kriegsbereiten Festung von allem Waschen, Stopfen, Flickern seiner Leibwäsche zu entbinden und diese weibliche Arbeit auch durch Frauen verrichten zu lassen.

Man gebe deshalb jeder Compagnie der Garnison in der Stadt eine kleine Waschanstalt, welche eine Waschfrau übernimmt, welche die Compagnie nach dem vom Gouvernement (Commandantur) festgestellten Tarif bezahlt. Die Waschanstalt muß an Localitäten enthalten: eine Waschküche, eine Kollkammer, eine Stube zum Flickern und Stopfen und einen Bodenraum (Speicher) zum Trocknen der Wäsche. Bei Feststellung des Tarifs ist wohl zu berücksichtigen, wie Wasch- und Wrangemaschinen die Arbeit des Waschens jetzt nicht unbedeutend erleichtern, den Waschlohn daher ermäßigen.

Durch die Organisation solcher Waschanstalten wird der Soldat von einer ihm widerwärtigen Arbeit befreit, kann nicht über-vorthellt werden und gewinnt an Zeit, seinen im Dienst ange-strengten Körper auszuruhen, denselben wie auch seine Montirungsstücke, Waffe und Armatur zu reinigen.

**3) Das Flickern der Montirungsstücke und der Stiefel.**  
Im Frieden werden die Arbeitskräfte zur Bewältigung dieser wes-sentlichen Arbeiten aus dem Etat der Truppe bestellt. Schneider und Schuhmacher sind indessen selbst im Frieden in den Trup-pentheilen (Compagnien) nicht immer in der erforderlichen Anzahl vorhanden. Man wird daher selbst im Frieden schon genöthigt, zur Bewältigung der Flickarbeiten aus den Compagnien geeig-nete Personen als Flickschneider und als Flickschuster anlernen zu lassen. Sie werden gewöhnlich russische Schneider und russische Schuster genannt. Als Schneider und Schuster fallen etwa 5 Procent bei jedem Truppentheil aus dem Dienst. Das macht bei 10 Compagnien à 250 Mann schon 125 Mann!

Jedenfalls ist es aber gerechtfertigt, den Dienststand der Truppen in einer Festung nach Möglichkeit vollzählig zu erhalten.

Man muß daher die mit der Waffe als Soldaten ausgebil-

deten Handwerker dem Vertheidigungsdienst ungeschmälert erhalten. Es empfiehlt sich daher, aus der bürgerlichen Bevölkerung des Orts jeder Compagnie zwei Schneider- und zwei Schuhmachergesellen als Compagnie-Handwerker zu engagiren und in Pflicht, Sold und Verpflegung wie jeden Soldaten unter specielle Aufsicht des Capitain d'armes (Quartiermacher) zu stellen.

Auf diese Weise finden in einer Festung während der Vertheidigung eine nicht unbedeutende Anzahl brodloser Gefellen aus den genannten Werken ihr Brod, stehen unter militairischer Disziplin und vermindern die Anzahl der zum Aufruhr geneigten Einwohnerclassen nicht unbeträchtlich.

**4) Die Organisation der Handwerksstätten zur Herstellung des beschädigten Kriegsmaterials.** Die Handwerksstätten in einer kriegsbereiten Festung zerfallen in die Zeughaus-Büchsenmacherei und in die Artillerie-Werkstätten.

Die Zeughaus-Büchsenmacherei muß nicht allein die Gewehre, Säbel, Lanzen zc. herstellen und das Schäften besorgen, sondern auch solche Arbeiten eines Mechanikers ausführen können, welche Geschütze oder Maschinen (Hebezeuge) nothwendig machen. (Wie z. B. das Verschrauben der Zündlöcherstollen, das Ersetzen der Zielforne, das Herstellen der Geschützverschlüsse zc.)

Der bei jedem Artilleriedepot einer Festung schon im Frieden angestellte Zeughaus-Büchsenmacher ist der technische Leiter dieser Anstalt und werden ihm alle Büchsenmacher der Truppen und wo solche (wie wohl häufig bei Besatzungs-Bataillonen) fehlen, bürgerliche Büchsenmachergesellen und einige Mechaniker zugetheilt.

Nach den bisher gültigen Sätzen würden in einem bastionirten Sechseck erforderlich: 4 Büchsenmacher und 2 Schäfte. Es kann daher auch im kleinsten Ort nicht schwer fallen, die geeigneten Personen zu finden oder sie aus der Umgegend aufzutreiben.

Die Artillerie-Werkstätten sollen (nach pag. 162 des „Inhalts-Verzeichnisses der Vorträge über Artillerie auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, II., Berlin 1835“) für ein bastionirtes Sechseck bestehen, aus:

a) drei Schmiedefeuern mit . . . . .	9 Schmieden,
b) einer Schlosserwerkstatt mit 1 Feuer für	4 Schlosser,
c) einer Stellmacherwerkstatt mit . . . . .	6 Stellmachern,
d) einer Tischlerwerkstatt mit . . . . .	2 Tischlern,
e) einer Holzdreherwerkstatt mit . . . . .	1 Drechsler,
f) einer Metalldreherwerkstatt mit . . . . .	2 Metalldrehern,
g) einer Sattlerwerkstatt mit . . . . .	2 Sattlern,
h) einer Zimmermannswerkstelle mit . . . . .	12 Zimmerleuten,
zusammen = 38 Handwerker.	

Wenn nun schon in einer so kleinen Festung, wie sie ein bastionirtes Sechseck darstellen würde, allein  $(6 + 38 =)$  44 Mann zu den Handwerksstätten erforderlich werden, so ist leicht zu ermessen, wie bedeutend die Anzahl der Handwerker in einer Festung von großem Umfang werden muß, namentlich wenn sie, wie fast alle großen Plätze, die Ausrüstung als Waffenplatz des Heeres enthält. Aber selbst in der kleinsten Festung kann man nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die fechtende Truppe um 44 Mann schwächen, wenn sie auch die gewünschten Handwerker enthält; denn eine so bedeutende Schwächung kann möglicherweise die bedenklichsten Folgen herbeiführen. In größeren Plätzen aber würde das Doppelte oder Dreifache verlangt werden.

Glücklicherweise befinden sich zur Zeit die hier verlangten Gewerbe selbst in den kleinsten Orten in solcher Verfassung, daß man keinen Anstand nehmen darf, ihrer Geschicklichkeit die Herstellung des Kriegsmaterials anzuvertrauen; auch repariren bürgerliche Handwerker im Frieden jetzt schon das Kriegsmaterial solcher Festungen, in welchen königliche Artillerie- Werkstätten nicht stationirt sind.

Es liegt daher so zu sagen auf der Hand, daß man in allen Festungen, in welchen königliche Werkstätten nicht bestehen, diejenigen bürgerlichen Handwerker in Arbeit behält, welche schon im Frieden beschäftigt wurden. Sie werden sich schon bei Gelegenheit der Armirung des Platzes für erweiterte Aufträge eingerichtet haben, sind mit dergleichen Arbeiten und ihrer Ausführung nach genauen Maßen, Musterstücken und Zeichnungen vertraut und finden während der Vertheidigung einen lohnenden und besse-

ren Verdienst, werden also gewiß nicht gegen die Vertheidigung agitiren. — Die Truppen aber brauchen dann nicht durch Abgabe ihrer Handwerker geschwächt zu werden und bleiben möglichst vollzählig für den Waffendienst zur Vertheidigung des Platzes.

Die Controle und Aufsicht über alle Herstellungsarbeiten des beschädigten Kriegsmaterials führen die Officiere des Zeug-Personals in derselben Weise während der Vertheidigung fort, wie das schon im Frieden geschieht.

**5) Die Organisation der Verwaltung des Artilleriedepots in einer kriegsbereiten Festung.** Die Verwaltung des Artilleriedepots in einer Festung bildet einen Dienstzweig, welcher trotz der größten Pflichttreue und aufopferndsten Hingebung nie solche Resultate liefert, welche als glänzende sofort in die Augen fallen.

Er führt daher nur in ganz ausnahmsweisen und vereinzelt Fällen und nie so leicht und bald zu militairischen Belohnungen; bietet auch nicht den Weg und die Gelegenheit, eine glänzende Carriere zu machen. Von den Officieren der Artillerie gelangt aber nur ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil zu der Stellung als Artillerie-Officier des Platzes (Artillerie-Director) und Vorstand eines Festungs-Artilleriedepots. — Diese aber allein sind vermögend, die Dienstthätigkeit des Zeug-Personals zu würdigen und sich eine klare Vorstellung von der Kriegsorganisation eines Festungs-Artilleriedepots und den Dienstleistungen des Zeug-Personals während der Vertheidigung des Platzes zu bilden.

Es ist deshalb nothwendig, hier einen Anhalt für die Kriegsorganisation des Artilleriedepots einer Festung folgen zu lassen und die Einsicht zu gewinnen, bis zu welcher Höhe das Zeug-Personal aus der Reserve und Landwehr verstärkt werden müsse, um den billigsten Anforderungen des Dienstes auf die Dauer nachkommen zu können. Wir legen hierbei die Verhältnisse einer großen Festung zu Grunde, da es bei kleineren Plätzen sich bei einigem Nachdenken und aus der Örtlichkeit leicht ergibt, ob und welche Dienstfunctionen von denselben Personen zu bewältigen sein werden.

Der Artillerie-Officier des Places (Artillerie-Director), welchem die Leitung des Gebrauches der Artillerie zur Vertheidigung der Festung unter dem directen Befehl des Commandanten (Gouverneurs) anvertraut ist, kann sich mit dem Beginn der artilleristischen Armirung nicht ferner um die Verwaltung des Artilleriedepots bekümmern.

Das Detail der umfangreichen Verwaltung würde seine Zeit so bedeutend in Anspruch nehmen, daß er die Leitung der Vertheidigung durch die Artillerie nothwendig vernachlässigen müßte. Er muß deshalb mit dem Befehl zur Armirung der Festung von den Geschäften als Vorstand des Artilleriedepots entbunden werden.

Diese Functionen gehen aber ganz naturgemäß auf den ältesten Zeug-Officier über, der daher nicht allein ein guter Verwalter und Cassenführer sein, sondern auch die nöthige militairische Befähigung und Autorität besitzen, körperlich thätig und geistig regsam sein muß.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Dienststellung als Vorstand der Verwaltung des Artilleriedepots einer kriegsbereiten Festung, deren Einfluß auf die Vertheidigung des Places außer Frage liegt, wird es aber nur günstig wirken, die Autorität dieses Zeug-Officiers durch Verleihung einer höheren Charge in den Augen der Garnison zu heben. — In großen Places hat man die wahrlich minder wichtige Stellung des sogenannten Platz-Majors, oft mit halbinvaliden Officieren besetzt, schon im Frieden mit der Charge eines Stabs-Officiers bekleidet. Es erscheint deshalb um so mehr gerechtfertigt, den ältesten Zeug-Officier, welcher in Kriegszeiten als Vorstand der Verwaltung des Artilleriedepots eintreten muß, in größeren Festungen auch zum Stabs-Officier zu befördern. In kleineren Places wird man diesen Zeug-Officier wenigstens zum Hauptmann avanciren müssen.

Der directe Vorgesetzte des Depot-Vorstandes bleibt der Artillerie-Officier des Places (Artillerie-Director).

Die Verwaltung des Artilleriedepots wird nun während des Kriegszustandes in sechs Sectionen zerfallen:

**Section I.** Buch- und Cassenführung, wie Rapporte über Waffen, Munition, Batterie-Baumaterial &c.

Hierzu an Personal:

- |   |                              |                                     |
|---|------------------------------|-------------------------------------|
| 1 | (der älteste) Zeug-Officier, | } von der Depot-Arbeiter-Compagnie. |
| 2 | Zeug-Feldwebel,              |                                     |
| 2 | Schreiber                    |                                     |
| 2 | Bureaudiener                 |                                     |

**Section II.** Versorgung der fechtenden Truppe mit Munition, Waffen und Batterie-Baumaterial etc.

a) mit Munition (früher schon abgehandelt sub 2te Kategorie 2, 3 und 4):

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Zeug-Officier,  |
| 2  | Zeug-Feldwebel,                                       |
| 2  | Zeug-Sergeanten,                                      |
| 80 | Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie, als permanent; |

b) mit Geschütz etc.:

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Zeug-Officier,  |
| 2  | Zeug-Feldwebel,   |
| 2  | Zeug-Sergeanten,  |
| 40 | Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie, als permanente Arbeiter. |

Jede zu beiden Dienstleistungen organisirte Transportstation (mit bürgerlichen Pferden und Knechten unter einem Fuhrunternehmer) erhält:

- |   |                                    |           |
|---|------------------------------------|-----------|
| 1 | Zeug-Sergeant als Wagenmeister und | } je mit  |
| 1 | „ als Schirrmeister,               |           |
|   |                                    | { 2 Mann. |

**Section III.** Verwaltung des Pulvers, der Pulver-Munition, der Zündungen, der laborirten Feuerwerkskörper und der geladenen Hohlgeschosse. — (Über Unterbringung siehe Seite 9—13 der Druckschrift: „Der Dienst der Munitions-Versorgung bei der Vertheidigung der Festungen, bearbeitet durch W. v. Ramph, Potsdam 1862.“)

a) Für das Hauptmagazin, welches zur Ausgabe losen Pulvers in Tonnen bestimmt ist:

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Zeug-Officier, resp. Zeug-Feldwebel und |
| 4 | Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.  |

- b) Für jedes Ausgabemagazin:  
 1 Zeug-Officier,  
 1 Zeug-Feldwebel und  
 4 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.
- c) Für die Magazine mit leicht explodirenden Zündungen (Frictions-Schlagröhren, Zündhütchen, Zündspiegel, Zündschrauben zc.) per Angriffsfront, per alle nicht angegriffenen Fronten und per selbstständiges Werk, jedes Mal:  
 1 Zeug-Feldwebel,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.
- d) Für jedes größere Local zur Unterbringung geladener Hohlgeschosse:  
 1 Zeug-Feldwebel,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.

#### Section IV. Arbeiten im Laboratorium.

##### a) Im Haupt-Laboratorium:

1 Zeug-Feuerwerks-Officier zur Leitung und Verwaltung,		
5 Zeug-Feuerwerker,		
15 Laboranten von der Depot-Arbeits-Compagnie, welche bei größeren Arbeiten als Vorarbeiter angestellt werden und zwar für die Arbeiten:		
im Feuerhause . . . . .	1 Zeug-Feuerv.	6 Labor.,
im Sachhause . . . . .	1 "	2 "
im Schlaghause . . . . .	1 "	2 "
in den Arbeitsfälen . . . . .	1 "	4 "
zur Verwaltung der Geräthe u. Materialien, Buchführung zc.	1 "	1 "
zusammen =	5 Zeug-Feuerv.	15 Labor.

##### b) In jedem Special-Laboratorium:

- 1 Zeug-Oberfeuerwerker zur Leitung und Verwaltung,  
 2 Zeug-Feuerwerker,  
 6 Laboranten von der Depot-Arbeiter-Compagnie, und zwar:

zum Umgießen des Bleimantels  
 der Eisenkerne . . . . 1 Zeug-Feuerm. 3 Labor.,  
 zum Laden der Hohlgeschosse. 1 " 3 "  
 wodurch man auch diese Arbeit noch der Artillerietruppe abneh-  
 men kann.

### Section V. Die Verwaltung

a) des Eisenmunitionens-Depots, der Voll- und Hohl-  
 geschosse (Bomben, Granaten) mit Ausschluß der am Fuß der  
 Wälle gelagerten Eisenmunition und mit Ausschluß der Hohl-  
 eisenkerne, welche in Nähe des Haupt- und der Special-Labo-  
 ratorien unter Dach (womöglich in den Geschützrohr-Schuppen)  
 gelagert sind und von dem Zeug-Feuerwerks-Personal verwal-  
 tet werden,

per Kugelgarten:

1 Zeug-Sergeant,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie; —

b) des Schanzzeug-Depots:

1 Zeug-Sergeant,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie; —

c) des Batterie-Baumaterial-Depots (Schanzförbe,  
 Faschinen, Hurden, Sandsäcke, Bettungsmaterial und Geschütz-  
 Zubehör):

1 Zeug-Sergeant,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie; —

d) des Nutzholz-Depots (Achsen, Naben, Speichen,  
 Felgen, Deichseln u.);

e) der Munitions-Materialien (Kartusch-Beutelzeug,  
 Nähmaterial, Papier, Leim, Bindfaden u. wie Schwefel, Sal-  
 peter, Holzkohle u.) — Sowohl das Nutzholz wie auch die  
 Munitions-Materialien müssen, der Feuersgefahr halber, in  
 mehreren Depotgebäuden (nöthigenfalls Kellern) vertheilt sein  
 und zwar so, daß an jedem Ort Gegenstände jeder Gattung de-  
 ponirt sind. Die Gegenstände der gefährdetsten Orte müssen  
 zuerst verausgabt werden. — Zur Verwaltung von d und e:

1 Zeug-Sergeant,  
 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.

## Section VI. Verwaltung

- a) des Geschützparcs (Maschinen, Wagen, Karren):
- 1 Zeug-Feldwebel,
  - 1 Zeug-Sergeant,
  - 8 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie; —
- b) der Borrathsklaffeten, Borrathsräder, Borrathskleidseln u. welche mindestens unter Blendungen stehen müssen:
- 1 Zeug-Feldwebel,
  - 1 Zeug-Sergeant,
  - 4 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie; —
- c) der Handwaffen (Wallbüchsen, Amusetten, Gewehre, Säbel, des Borraths = Sturmgeräths, der Borraths = Verschlüsse für Geschütze, des Borraths an Geschütz-Zubehör u. c.) in geschlossenen, gegen Bombenschlag und Feuergefährdung gesicherten Räumen:
- 1 Zeug-Feldwebel,
  - 1 Zeug-Sergeant,
  - 2 Mann von der Depot-Arbeiter-Compagnie.

6) Die Organisation der Verwaltung der Fortifications-Behörde einer Festung. Bevor wir auf die Organisation der Fortifications-Behörde näher eingehen, wird es vortheilhaft sein, sich über die fortificatorische Armirung einer Festung und über die Dienstfunctionen zu verständigen, welche dem Platz-Ingenieur (Genie-Director, Ingenieur de la Place) in der Vertheidigung zustehen.

a) Die fortificatorische Armirung einer Festung zerfällt ihrer Natur nach in drei Classen.

Die erste Classe umfaßt die Verschließbarkeit aller Communicationen. Hierzu gehört die Sicherheit des Verschlusses aller Thore, Barrieren, Pforten, Poternen, Brücken, Schleusen, Wasserleitungen und Cloaken; die Sperrung (Bermauerung) solcher Passagen, welche vorzugsweise nur für den Verkehr im Frieden zugelassen wurden; demnächst die Sperrung der durch die Festung oder an derselben vorüberführenden Gewässer (durch Ketten, Schwimmbäume, feste Estakaden, versenkte

Schiffe, Torpedo's 2c.); endlich die Anspannung der Wassergräben, die Innundationen (mit den nöthigen Triques) und die Ansumpfung des niedrigen Vorterrains, um das Sappiren auf demselben unmöglich zu machen.

Die zweite Classe enthält die Arbeiten zur kriegsbereiten Einrichtung der Festungswerke. Wir zählen hierzu alle Palisadirungen, um die Sturmfreiheit der Festungswerke (bei halben Revetements) zu erhöhen oder (bei Erdwerken ohne Revetements) erst hervorzurufen; demnächst das Abholzen des Glacis, wie das Rasiren und Einebenen des Vorterrains. Mit Recht wird man annehmen müssen, daß der Bau der Traversen, der Verbrauchs-Pulvermagazine, der Radstellen (für Bomben und Hohlisenferne) und der kleinen Magazine für leicht explodirende Zündungen; das Anschütten von Geschützbänken (auch in den Saillants des gedeckten Weges) schon während des Friedens ausgeführt sind, daß, um Palisadirungen zu ersparen, im Frieden auch schon die Thortambours und die Rehlverschlusse durch krenelirte Mauern hergestellt sind.

Die dritte Classe endlich begreift alle Arbeiten zum Schutz der Truppen in den Festungswerken und des Kriegsmaterials. Dahin gehören: das Aufbringen der gegen Bombenschlag schützenden Erddecke auf die Pulvergelasse, auf die Bertheidigungsgebäude, auf die Wachtlocale. Demnächst die Aufstellung von Blockhäusern (z. B. in den eingehenden Waffenplätzen des gedeckten Weges), die Anlage von Schirmdächern (z. B. zur Unterstellung von Vorrathsklaffeten) 2c.

Es ist selbstverständlich, daß das Material zu allen Arbeitsausführungen der fortificatorischen Armirung, die wir hier nur andeuten konnten, schon während des Friedens vorsorglich beschafft ist, damit die fortificatorische Armirung in möglichst kurzer Zeit ausgeführt werden kann. Der Platz-Ingenieur (Genie-Director) wird deshalb schon im Frieden einen Armirungsplan aufstellen müssen, um festzustellen, wo und wie zu armiren sei, und einen Armirungs-Entwurf bearbeiten müssen, um berechnen zu können, welches Material zu jeder einzelnen Arbeitsausführung erforderlich sei, wie viel Arbeiter gleichzeitig an je-

dem Ort angestellt und in welcher Zeit jede Arbeit bewältigt werden kann.

Nach Vollendung der fortificatorischen Armirung wird sich aber der Platz-Ingenieur (Genie-Director) nicht ferner mit dem Detail beschäftigen können, welches ihm als Vorstand der Fortification während des Friedens und selbst noch während der Armirung oblag.

Die militairischen Dienstpflichten, welche ihm in der Vertheidigung der Festung zufallen und von hervorragendem Einfluß bleiben, werden seine unausgesetzte Thätigkeit, seine volle Hingebung in Anspruch nehmen und ihm höchstens so viel Zeit gewähren, den Oberbefehl über die Fortificationsbehörde in soweit zu führen, als diese Behörde seine militairischen Anordnungen vorzubereiten hat.

Versuchen wir es daher, hier den militairischen Dienst des Platz-Ingenieurs (Genie-Directors) während der Vertheidigung einer Festung in den Hauptzügen zu entwerfen.

b) Die Dienstfunctionen des Platz-Ingenieurs. Die Zeiten sind glücklich überwunden, in welchen selbst bei höheren Militairs die Ansicht vorherrschte, der Ingenieur de la Place verstände allein, wie man eine Festung vertheidigen müsse; er sei deshalb officioser Souffleur des Commandanten (Gouverneurs); er müsse jede Disposition entwerfen und er allein könne die Verwendung der Infanterie bei der Vertheidigung der Festungen bestimmen.

Daß dem so gewesen, beweisen der Ausspruch von Bous-mard, dem Seydel im 2ten Theil pag. 328 u. 329 zustimmt, wie auch der Ausspruch von Aster im höheren Theil seiner Lehre vom Festungskriege auf Seite 5, und der Ausspruch von Kühle v. Lilienstern in dem Anhang zu Carnots Werk auf S. 337. Es mag das recht bequem gewesen sein für die Herren Commandanten; darum hat es sich auch recht schwer abgeschafft und ist vielleicht noch nicht völlig beseitigt.

Die Ernennung der Artillerie-Officiere der Plätze hat diese veraltete Ansicht indessen um so mehr alterirt, als in dem engen Vertheidigungsrath einer Festung dem Platz-Ingenieur, dem

Artillerie-Officier des Places und dem höchsten Infanterie-Officier der Besatzung gleiche Rechte zustehen und alle die gleiche Verantwortlichkeit tragen.

In jedem Falle bleibt dem Platz-Ingenieur bei der Vertheidigung einer Festung aber ein Einfluß ungeschmälert, der ihm ein hervorragendes Ansehen sichert und seiner Intelligenz und dienstlichen Wirksamkeit in jeder Epoche der Vertheidigung ein weites Feld der Ehre und des Ruhmes zusichert.

Die dienstliche Thätigkeit des Platz-Ingenieurs umfaßt (nach diesseitiger Auffassung) zuvörderst vier wesentliche Hilfsmittel der Vertheidigung:

aa) Die tägliche Reconoscirung. Sie ist in der Regel mit Lebensgefahr verbunden und wir erinnern hier nur daran, wie Major v. Bouzmarb in Danzig am 5. Mai 1807 in treuer Ausübung dieses hochwichtigen Dienstes den Heldentod fand.

Aus den Anstalten des Feindes, aus dessen Aufstellungen und begonnenen Arbeiten müssen die richtigen Schlüsse gefolgert werden, um die Vorbereitungen in der Festung zu treffen, den feindlichen Unternehmungen sofort mit Kraft entgegenzutreten und ihre Ausführung entweder vereiteln oder doch minder gefährlich werden zu lassen.

So wird es vornämlich Sache des Platz-Ingenieurs sein, zu erfahren, welche Front des Places der Feind zum Angriff wählen und ob derselbe in nächster Zeit seine erste Parallele eröffnen werde.

Es ist überhaupt besonders wichtig, die möglichen Nacharbeiten des Feindes voraus zu sehen. Es ist dies vorzugsweise die Aufgabe des Platz-Ingenieurs. In Antwerpen 1832 z. B. geschah dies (nach Reichenstein, pag. 112, 147 und 148) meist zu spät.

Die tägliche Reconoscirung des Artillerie-Officier des Places ist zwar nicht minder gefährlich, aber mehr eingeschränkt; indem sie vorzugsweise den Zweck hat, die Placirung der Geschütze zu regeln, die Vermehrung derselben anzuordnen und den Geschützen sowohl für die Nacht als auch bei Tage ihre Gefechtsaufgabe anzuweisen.

bb) Die zweite Hauptfunction des Platz-Ingenieurs bildet der Gebrauch der Contre-Approchen.

Dieses active Vertheidigungsmittel kann nur in dem Falle mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden, wenn die Recognoscirung die Fehler des Angreifenden nach Ort und Zeit richtig beurtheilte.

cc) Der Gebrauch der Contre-Minen ist die dritte Hauptfunction des Platz-Ingenieurs.

Von welcher hoher Wichtigkeit der richtige Gebrauch der Minen ist, das bezeugen namentlich die Vertheidigung von Schweidnitz und des Forts Monzon. Die Vertheidigung von Schweidnitz 1762 wurde seit Ansetzung des feindlichen Mineurs in der dritten Parallele durch die Contre-Minen der Festung um 48 Tage verlängert. — Der Garde du génie (Wallmeister) Saint-Jaques widerstand im Fort Monzon (Riegel über die Belagerung von Tortosa und die Vertheidigung von Monzon) vier und einen halben Monat durch improvisirte Gegen-Minen der Belagerung von 3000 Spaniern.

dd) Die Wassermanöver und Inundationen bilden die vierte Hauptfunction des Platz-Ingenieurs.

aaa) Das Schleusenspiel in den Festungsgräben, wie z. B. in Tournay 1709, in Douay 1710 und in Aire 1710. In Tournay (Dornik) hatte der Feind (nach Seydel, pag. 175) den Graben mit Wasserfaschinen zum Übergange ausgefüllt. Als der Faschinendamm fast die Bresche erreichte, öffnete der Vertheidiger plötzlich seine Stauschleusen und bewirkte dadurch eine so starke Strömung, daß Faschinen und Damm fortgerissen wurden. In Douay 1710 ließ der Vertheidiger (nach Seydel, pag. 193) die Schleusen öffnen, als der Feind mit Faschinen eine Brücke über den Bergraben so eben beendet hatte und die starke Strömung riß Faschinen und Brücke fort. Ähnlich ging es 1710 (nach Seydel, pag. 207) in der Vertheidigung von Aire.

Die Wassermanöver können somit ein wirksames Mittel werden, die Dauer der Vertheidigung zu verlängern, wenn sie zu rechter Zeit in Anwendung gebracht werden.

bbb) Die Innundationen. Wir verweisen hier auf das Capitel: Innundationen und Wassergräben, von Seite 48—51 in der Druckschrift: „Der Dienst der Infanterie bei der Vertheidigung der Festungen gegen den gewaltsamen Angriff, bearbeitet durch W. v. Kämpf, Potsdam 1855.“

Ergänzend wollen wir noch der drei schwimmenden Batterien gedenken, welche 1813 in Danzig auf der Mottlau angelegt waren und der Prähmen in den Festungsgräben von Wittenberg 1813, auf welchen Mörser placirt waren (v. Bonin, pag. 484, 485, 490 und 535).

ccc) Die Ausfälle zu Wasser: Siehe VII. auf S. 115 und 116 der Druckschrift: „Die Vertheidigung der Festungen. Eine artilleristische Studie in zwangloser Reihenfolge, bearbeitet durch W. v. Kämpf, Berlin 1849“ (Mittler und Sohn in Berlin).

Nächst diesen der Dienststellung des Platz-Ingenieurs eigenthümlich zufallenden Functionen, führt derselbe in der Festung den Oberbefehl über die Arbeiten der Pioniere und der Fortificationsbehörde, welche er anzuordnen und zu leiten allein befugt ist.

Die Arbeiten der Festungspioniere umfassen die Herstellungen der Brustwehren, der Traversen, der Wegsamkeit der Wallgänge, Aparcillen, Brücken und Communicationen in den Werken selbst; die Herstellung der Thore, Barrieren und Verschlüsse in den angegriffenen Festungswerken; die Herstellung der bombensicheren Eindeckungen und Blindirungen der Pulvergelasse und Defensivbauten; das Abgraben und Verbauen (das Verschanzen) der Bresche und der Bau von Abschnitten mit Hülfe der Fortificationsarbeiter und der Truppen.

Der Platz-Ingenieur hat überdies die Sorge, daß allen Ausfällen die nöthigen Arbeiter folgen, um den Zweck der Unternehmung erreichen zu können.

Somit findet der Platz-Ingenieur ein weites Feld für eine hervorragende und glorreiche Dienstthätigkeit in der Vertheidigung einer Festung. Die große Mannigfaltigkeit seiner Dienstfunctionen und die Wichtigkeit jeder einzelnen machen es nothwendig, seiner Person eine Anzahl Ingenieur-Officiere zur Be-

wältigung des Details unterzuordnen und ihm Schreiber und Zeichner, wie Ordonanzen zuzutheilen.

In größeren Festungen würde der Stab des Platz-Ingenieurs aus etwa 5 Ingenieur-Officieren, 5 Wallmeistern, 2 bis 3 Zeichnern, 4 bis 5 Schreibern und 2 Ordonanzen bestehen müssen.

Diese 5 Ingenieur-Officiere und 5 Wallmeister würden als Gehülfen des Platz-Ingenieurs für die verschiedenen Dienstfunctionen etwa in nachstehender Weise zur Verwendung kommen:

1) Zum Recognosciren und Einzeichnen der Angriffs- und Vertheidigungsarbeiten:

1 Ingenieur-Officier, 1 Wallmeister, 1 Zeichner, 1 Schreiber;

2) für Contre-Approchen, Ausfälle und zum Adjutantendienst:

1 Ingenieur-Officier, 1 Wallmeister, 1 Schreiber, 1 Ordonanz;

3) für den Minenkrieg:

1 Ingenieur-Officier, 1 Wallmeister, 1 Schreiber;

4) für Wasser-Manöver, Inundation, Schiffsverkehr:

1 Ingenieur-Officier, 1 Wallmeister, 1 Schreiber, 1 Ordonanz;

5) für Herstellungsarbeiten in den Festungswerken etc.:

1 Ingenieur-Officier, 1 Wallmeister, 1 Schreiber, 1 Ordonanz.

Rücksichtlich derjenigen Ingenieur-Officiere, welche als Posten-Officiere zum Dienst in den Festungswerken bestimmt sind: so stehen dieselben, wie auch die Fronten-Officiere der Artillerie, unter dem unmittelbaren Befehl des Bezirks-Commandeurs. (Siehe pag. 39 der Druckschrift: „Dienst der Infanterie etc. von W. v. Kamph, 1855.) — Ihre Anzahl bestimmt sich daher nach der Größe und Eigenthümlichkeit der Festung und der detachirten Werke mit selbstständiger Vertheidigung.

Nach vorstehenden Erörterungen über die fortificatorische Armirung einer Festung und die Dienstfunctionen des Platz-Ingenieurs (Genie-Directors) können wir den Versuch machen, die Organisation der Verwaltung der Fortificationsbehörde zu entwickeln, wie solche sich für einen großen Waffenplatz stellt:

Die Fortificationsbehörde unter einem älteren Ingenieur-Officier als Vorstand (Special-Director) zerfällt in sieben Sectionen:

**Section I.** Buch- und Cassenführung, Anfertigung der Bestands-Rapporte, Correspondenz und Bau-Zeichnungen:

- 2 Fortifications-Secretaire,
- 2 Bau-Schreiber, } bisherige Bau-Beamte der
- 2 Bau-Zeichner, } Eisenbahn,
- 1 Bureaudiener aus der Einwohnerschaft.

**Section II.** Verwaltung des Materials, der Werkzeuge, Geräthe, Bau-Utensilien und des Schanzzeuges:

- a) zu den täglichen Herstellungsarbeiten der beschädigten Festungswerke;
- b) zum Bau der Contre-Approchen;
- c) zur Ausstattung der Arbeiter-Colonnen bei Ausfällen;
- d) zum Verschanzen und zum Abgraben der Breiche;
- e) zum Bau von Abschnitten in den angegriffenen Festungswerken;
- f) zur Vertheidigungs-Einrichtung von Gebäuden in der Stadt.

Diese Section steht unter Oberaufsicht von 1 Fortifications-Secretair und enthält:

a) Das Depot für Schanz- und Werkzeug, für Geräthe und Bau-Utensilien unter:

- 2 Wallmeister,
- 1 Bau-Aufseher,
- 2 Arbeiter.

b) Das Depot für Batterie-Baumaterial (Wälz-, Schanz-, Sappenkörbe, Fashinen, Sandsäcke) unter:

- 1 Wallmeister,
- 1 Bau-Aufseher,
- 2 Arbeiter.

c) Das Depot für Bauholz, Palisaden, Eisenbahnschienen, T-Balken und Schmiedeeisen unter:

- 1 Wallmeister,
- 1 Aufseher,
- 1 Brückenmeister,
- 6 bis 8 Arbeiter (Zimmerleute und Korbmacher).

**Section III.** Verwaltung des Materials, der Maschinen, Werkzeuge, Geräthe und Utensilien zur Instandhaltung der Innundation, der Wasserleitungen, Schleusen u. und zum Aufeisen der Gräben.

Diese Section steht unter 1 Fortifications-Secretair und enthält:

a) Das Specialdepot für Baumaterialien (Schanz-, Sappenkörbe, Faszinen, Sandsäcke, Vorrathsboden, Bauholz):

1 Wallmeister,

1 Bau-Aufseher,

2 Arbeiter (Schiffer).

b) Das Specialdepot für Werkzeuge, Schanzzeug, Utensilien, Geräthe, Maschinen (Pumpen, Ramm-Maschinen, Handrammen u.):

1 Wallmeister,

1 Bau-Aufseher,

2 Arbeiter (1 Zimmermann, 1 Schmidt).

c) Zur Handhabung und Aufsicht der Schleusen:

aa) für die Haupt-Stauschleuse der Innundation:

1 Schleusenmeister,

1 Schleusenwärter,

4 Arbeiter (Wassermüller);

bb) für die Schleusen auf der Angriffs- und den beiden Collateral-Fronten:

2 Schleusenmeister,

2 Schleusenwärter,

8 Arbeiter (Wassermüller);

cc) für die Versorgung mit Trinkwasser:

2 bis 3 Brunnenmeister,

2 Plumpenmacher.

Die Materialien- und Werkzeug-Depots dieser Section werden in der Nähe des Wassers, also in der niedrigsten Gegend der Festung etablirt werden müssen.

**Section IV.** Verwaltung für Schiffsverkehr (Flußfahrzeuge), für Flußperrungen und bei Frost zum Aufeisen der Wassergräben, resp. des Begießens mit Wasser,

- per Kahn: 1 Steuermann,  
 2 Schiffer;  
 per Dampfschiff: 1 Steuermann,  
 1 Maschinist,  
 2 Heizer,  
 2 Schiffer.

Zum Aufeisen der Festungsgräben hatte man (nach v. Schöning, pag. 85) 1807 in Cosel 442 mit Gewalt zurückgehaltene Bauern bestimmt. — In Danzig hatte man (nach Archiv, pag. 36, Jahrgang 1840) 48 Stück mit Blech beschlagene Bote à 4 Mann, also 192 Mann.

**Section V.** Verwaltung der Werkzeuge und des Materials wie der Maschinen (Ventilatoren, Zündungsapparat) zum Minenbau:

- 1 Wallmeister,  
 4 Bergleute,  
 2 Zimmerleute.

Die Depots für Minen werden in Nähe des Minensystems der Festung, also gewiß nicht im niedrigsten Theil derselben etablirt werden müssen.

**Section VI.** Arbeiter-Abtheilung zur Herstellung der Straßen, Wege und Brücken, welche von den Alarmplätzen, Parks, Depots und Lazarethen durch die Stadt bis ins Innere der Festungswerke der Enceinte, resp. der detachirten Forts führen; so wie zum Aufräumen des inneren (Hof-)Raumes der genannten Festungswerke:

- 1 Fortifications-Secretair,  
 2 Wallmeister,  
 2 Bau-Aufseher,  
 1 Brückenmeister mit  
 4 Zimmerleuten,  
 30 bis 40 Mann, wozu größtentheils Arrestanten,  
 auch wohl Kriegsgefangene benutzt werden.

**Section VII.** Arbeiter-Abtheilung zum Transport von Baumaterial, Schanz- und Werkzeug ic. aus den Depots

der Fortification bis zum Fuß der Wallgänge der Enceinte, resp. der detachirten Forts:

- 1 Fortifications-Secretair,
- 2 Wallmeister,
- 2 Packmeister,
- 1 Wagenmeister,
- 30 Mann wie bei Section VI.

Die Fuhrwerke stellt der Wagenmeister der Fortification. Die Bespannung erfolgt durch die unter dem Artilleriedepot stehenden bürgerlichen Gespanne der Transportstation. Die Beladung ordnen die Packmeister der Fortification an, welche auch die Begleitmannschaft zum Abladen stellt.

Sollte man der angenommenen Eintheilung der Materialdepots den Einwurf machen, das gleichartige Material z. B. Schanz- und Sappenkörbe, Sandsäcke zc. sei zu sehr vertheilt, es lasse sich besser in einem größeren Depot beaufsichtigen und gegen Entwendung sichern, so ist dagegen anzuführen, daß brennbares Material in einer Festung möglichst vertheilt sein müsse, um bei Brand oder Bombenschlag nicht zu große Verluste zu erleiden und daß man z. B. das Depot für Wasserwerke in Nähe des Wassers, das Depot für Minen in Nähe des Minensystems, also beide nicht vereint und das Depot für Herstellungsarbeiten in Nähe der wahrscheinlichen Angriffsfront etabliren müsse.

Aus dieser allgemeinen Aufzählung der Geschäfte der Fortificationsbehörde und des zu ihrer Ausführung benötigten Personals resultirt nicht allein die Nothwendigkeit, die Fortifications-Secretaire und Wallmeister aus der Reserve und Landwehr zu augmentiren, sondern auch eine eigene Fortifications-Arbeiter-Compagnie zu errichten, deren Unterofficiere als Bau-Aufseher, Wagenmeister, Brückenmeister, Schleusenwärter, Steuerleute, Maschinisten, Bergleute zc. fungiren.

Da in Festungen während des Friedens fortwährend gebaut wird, so wird es nicht an tauglichen Subjecten zu Bau-Aufsehern zc. und Arbeitern aus der Einwohnerschaft der Stadt oder Umgegend fehlen, welche während der Kriegszeit gern bereit sind, ihren Unterhalt wie im Frieden beim Festungsbau zu verdienen.

Überdies stehen der Fortificationsbehörde für Arbeiten innerhalb der geschlossenen Enceinte des Platzes die Mannschaften der Strafsection wie im Frieden zu Gebote. Auch die Arrestanten, selbst die Kriegsgefangenen, können zu vielen Arbeiten verwendet werden. Auf diese Weise ist ein größerer Arbeiterbedarf gedeckt. Der Billigkeit angemessen ist es aber, den Mannschaften der Arbeiter-Compagnie bei Verwundungen gewisse Versorgungsansprüche zuzuerkennen.

Überdies wird die Fortificationsbehörde auch während des Kriegszustandes diejenigen Handwerker aus der Bürgerschaft gebrauchen und beschäftigen, deren sie sich während des Friedens bedient.

Wird das arbeitende Personal auf diese Weise formirt, so werden die fechtenden Truppen aller Waffen (Infanterie, Artillerie, Pioniere) bedeutend der Arbeitslast enthoben und ein bedeutender Theil der Einwohnerschaft mit lohnender Arbeit beschäftigt, gewinnt Interesse für die Andauer der Vertheidigung.

Um die fechtenden Truppen (Infanterie, Artillerie, Pioniere) für den Waffendienst der Vertheidigung möglichst vollzählig zu erhalten, um sie von Arbeiten zu entlasten, welche jeder nicht zu diesen Truppen zählende Militair wie jeder Arbeitsmann eben so gut auszuführen vermag und um die Zeit der Ruhe des aus dem Waffendienst zurückkehrenden Soldaten nicht fast illusorisch zu machen, werden im Innern einer Festung nachstehende Organisationen zur Ausführung gelangen müssen. Die Organisation:

- 1) einer Krankenträger-Compagnie,
- 2) einer Depot-Arbeiter-Compagnie mit Transportstationen,
- 3) einer Laboranten-Abtheilung,
- 4) einer Fortifications-Arbeiter-Compagnie,
- 5) einer Feuerweh-(Pompier-)Compagnie nebst Gespannen,
- 6) der Handwerksstätten für Kriegsmaterial,
- 7) der Koch-, Wasch- und Flickanstalten per Compagnie der Truppen.

Endlich haben wir noch gefunden, wie gerathen es sei,  
8) die Selbstbereitung des Pulvers und der Schießbaumwolle in Betrieb zu setzen.

Nächst diesen Organisationen, welche ohne Schwierigkeit ins Werk zu setzen sind und der Vertheidigung entschieden von Nutzen sein werden, wird man die Schonung der fechtenden Truppen in einer guten Unterkunft suchen müssen.

### III. Die Unterkunft des Soldaten.

Die älteren Schriftsteller, welche bekanntlich die Vertheidigung der Festungen sehr stiefmütterlich behandeln, haben auf die drei Zustände (den Waffendienst, den Arbeitsdienst und die Ruhezeit), in welchen sich der Soldat bei der Vertheidigung einer Festung befindet, ohne Weiteres eine Eintheilung der Garnison in drei ziemlich gleiche Theile beliebt. Diese Dreitheilung ist recht bequem und plausibel für alle Militairs und Militairbeamten, welche sich nur oberflächlich mit dem wenig dankbaren Studium der Festungsvertheidigung beschäftigen und doch einige Kenntnisse verrathen müssen, um nicht ganz unwissend und unbrauchbar zu erscheinen. — Es hat aber die beliebte Dreitheilung die üble Folge gehabt, daß die irrige Meinung um sich gegriffen hat, in jeder Festung bedürfe man auch nur gerade so viel bombensichere Unterkunftsräume, als für den dritten oder ruhenden Theil der Garnison erforderlich sind.

Da hat man denn freilich nicht überlegt, daß der Arbeitsdienst eines Soldaten unmöglich 24 Stunden ohne Unterbrechung andauern kann; man hat nicht erwogen, daß Arbeiten, welche mit Lebensgefahr verknüpft sind (z. B. das Herstellen zererschener Geschüßarten, das Abgraben der Bresche u.), immer nur in solchen kurzen Zeiträumen ausführbar wird, während welcher das feindliche Feuer nachläßt oder schweigt; endlich hat man nicht bedacht, wie ein volles Drittel der Garnison nicht in allen Perioden der Vertheidigung für den Waffendienst und den Arbeitsdienst erforderlich werden und daß die Garnison das Glück haben kann, wenig Kranke und wenig Todte aufweisen zu können.

Es folgt schon hieraus, wie die älteren Herren Autoren ein falsches Rechenexempel aufgestellt haben, und daß ihr Facit die

nachtheiligsten Folgen für die Widerstandsfähigkeit fester Plätze herbeiführen mußte.

Die allerbilligsten Ansprüche führen doch ganz ungezwungen zu der naturgemäßen Forderung, daß für jeden Soldaten, der im Dienst Leib und Leben bei der Vertheidigung einsetzt, in der Festung auch so viel wohnbarer Raum verlangt werden müsse, als er zum Schutz gegen Witterung und feindliche Geschosse bedarf. Hier muß er sich ausruhen, seinen Körper, seine Bekleidung, seine Waffen und Armatur reinigen, seine Lebensmittel genießen können, wenn er nicht im Dienst ist.

Wo das nicht ausführbar wird, da kann es nicht verwundern, wenn die Truppen physisch bald zu Grunde gehen und dann natürlich in kürzester Zeit moralisch herunterkommen.

Es kann daher entschieden nur als verderblich bezeichnet werden, wenn ein und derselbe Sicherheit gewährenden Wohnraum für einen Mann bestimmt ist, der sich im Waffendienst befindet, für einen zweiten Mann, der dienstfrei oder leicht blessirt (revierkrank) ist und endlich für einen dritten Mann, welcher nur einige Stunden des Tages oder der Nacht im Arbeitsdienst zubringt. Eine solche Anordnung in Berechnung und Zutheilung eines Wohnraumes führt nicht allein den Nachtheil herbei, daß der ewige Wechsel der Wohnung den Soldaten schon durch das Herumschleppen seiner Habe ermüdet und seine Ruhezeit durch die täglich neue Einrichtung verkürzt; sondern sie schützt nicht davor, daß gleichzeitig zwei Mann, der vom ruhenden und der vom arbeitenden Theil der Garnison ein und denselben Wohnraum beanspruchen. Ueberdies führt aber diese Anordnung den großen Übelstand mit sich, daß weder der Ausziehende noch der Einziehende für die Lüftung und gründliche Reinigung des vorübergehend angewiesenen Wohnraumes sorgen wird.

Endlich erschwert ein derartiger steter Wohnungswechsel jede Controle des nicht im Waffendienst befindlichen Soldaten und befördert die Verschleppung ansteckender Krankheiten (z. B. der Krätze), welche in eingeschlossenen Festungen als notwendige Folge des Mangels an reiner Luft, von Unreinlichkeit, Entbehrungen und Anstrengungen eintreten und fast immer epidemisch

werden. Ein solches Nomadenleben widersteht aber auch dem Character des deutschen Soldaten, der nicht aus der Hefe des Proletariats hervorgeht; ein Umstand, der nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Soll der Soldat in der Festung aber ein solches Bagabondenleben führen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn er die Beendigung dieses unerträglichen Zustandes sehnlichst herbeiwünscht.

Das aber widerspricht natürlich jeder Idee einer guten Vertheidigung; denn es kann für die Vertheidigung nur förderlich ausfallen, wenn der Soldat in der Festung sich wohl fühlt. — Es ist aber die heiligste Pflicht, dieses Gefühl in jedem Soldaten hervorzurufen und deshalb jede Fürsorge für Schutz und Sicherung des Mannes insoweit eintreten zu lassen, als es der Vertheidigungsdienst nur irgend zuläßt.

Die Forderung, für jeden Mann der Besatzung einen Wohnraum zu besitzen, den er nicht täglich ohne Noth zu wechseln braucht, den er als sein Daheim ansehen lernt, ist daher vollkommen gerechtfertigt. Dieser Wohnraum für jeden Mann muß bei 7 Fuß lichter Höhe mindestens 27 Quadratsfuß an Flächenraum enthalten.

Wie man sich im Nothfall mit Geringerem behelfen müsse, davon kann hier schon um deshalb nicht die Rede sein, weil der concrete Fall auch Daten an die Hand geben wird, wie man aus der Noth eine Tugend machen kann. Der Nothbehelf darf aber nie zur Regel erhoben werden, wo es gilt, dem Besseren, dem Zuträglicheren, dem Fördersamen in der Vertheidigung fester Plätze die Bahn zu brechen; wo es darauf ankommt, die mannigfachen Übelstände aufzudecken und fortzuräumen, welche in ihrer Summa eine gute Vertheidigung jedenfalls beeinträchtigen müssen.

Daß man aber in der Vertheidigung fester Plätze von den Autoren und selbst von den Autoritäten in jedem Zweige des Dienstes auf Nothbehelfe hingewiesen wird, liefert den sprechendsten Beweis dafür, wie sehr noch Alles vernachlässigt ist, was Einfluß auf eine gute Vertheidigung haben muß und bezeugt, wie

groß die Unkenntniß in diesem wichtigen Theil der Kriegskunst immer noch unter den Militairs sein muß.

Untersuchen wir nun den Wohnraum näher, welcher dem aus dem Waffen- und Arbeitsdienst, also aus der Lebensgefahr ermattet und aufgeregte zurückkehrenden Soldaten zum sicheren Schutz gegen die Witterung und gegen feindliche Geschosse angewiesen werden soll; den Wohnraum, in welchem er sich ausruhen, erholen, in welchem er seinen Körper, seine Kleidung, seine Waffen und Armatur reinigen, seine Lebensmittel genießen oder noch gar erst zubereiten und die Waschfrau spielen soll.

Die Wohnräume in Festungen bieten in erster Instanz bombefeste Casematten dar. Demnächst sind bisher auch Casernen oder Bürgerquartiere benutzt; ja selbst das Lagern unter Zelten oder Holzbaracken ist nicht ausgeschlossen worden.

**Die Casematten. (\*)** Man theilt bekanntlich die Casematten in Defensiv- (Verteidigungs-) Casematten, in Wohn-Casematten und in Proviant-Casematten.

An dieser Stelle sprechen wir vorzugsweise von den Wohn-Casematten und müssen leider von vornherein bemerken, wie dieselben nicht in allen Festungen bombefest sind, wie das spätere Untersuchungen ergeben haben.

Der größte Fehler, welchen der berühmte Marschall Vauban beging, bestand darin, daß er in allen Festungen zu wenig Wohn-Casematten anlegte. Diesen Fehler erkannte der berühmte Ingenieur später selbst an, indem er 1706 in seiner Abhandlung über die Verteidigung fester Plätze sich dahin aussprach: „Die Erbauung von ein oder zwei Souterrains in jedem Jahre würde, ohne große Ausgaben zu veranlassen, nach Verlauf von zehn Jahren eine Festung mit den nöthigen Casematten versehen (siehe: Militairische Denkwürdigkeiten, Hannover 1803. 4. Band, pag. 110. Helwing'sche Buchhandlung).

\*) Neben den Casematten befinden sich in einigen Festungen noch sogenannte Hangards. Die eigentlichen Hangards sind freistehend und starke Mauerpfiler tragen die bombefeste Decke. Sie können sowohl als Wohnräume, wie auch zu Lagerräumen für Proviant benutzt werden.

Wie ernst es dem berühmten Kriegsbaumeister war, den hier beregten Fehler zu verbessern, geht auch aus dessen Rath hervor, in befestigten Städten die Kellerräume mit Rützen und Schornsteinen versehen zu lassen (siehe: Seydel II., pag. 325).

Die Defensiv-Casematten, mit welchen unsere Festungen reichlicher versehen sind (die Flanken-Casematten, Graben-Caponieren, Graben-Batterien, Thor-Casematten, Kehl-Caponieren, Hohltraversen), nehmen wohl die im Waffendienst befindlichen Truppen auf; die Reduits aber bieten nur theilweise Wohnräume, da auch sie mit Geschütz armirt werden müssen, und die Poternen kann man doch nur zum Untertreten der Bezirksreserven (Wallreserven), aber nicht zu Wohnräumen für die ruhende Besatzung anwenden.

Auf die Unterkunft der nicht im Dienst befindlichen Truppen in bombensicheren Casematten kann man daher leider in keiner Festung (mit Ausnahme ganz vereinzelter Fälle in detachirten Forts) rechnen. — Es ist das um so wunderbarer, als (nach Seydel II., pag. 5) schon der kriegserfahrene Nimpier bombensichere Casematten für die ganze Garnison verlangt.

Wir glauben, daß somit unserem Ingenieur-Corps die Pflicht erwächst, nach Baubans Vorschlag jedes Jahr einige Wohn-Casemattenblöcke unter den Wallgängen der Erd-Enveloppen zu erbauen.

Bis daß auf diese Weise dem Mangel an Wohn-Casematten abgeholfen ist, werden allerdings noch Jahre vergehen und die Nothwendigkeit herantreten, Casernen benutzen zu müssen, in welchen der Soldat den feindlichen Geschossen exponirt und der Feuergefähr durch Brand ausgesetzt ist. So lange werden wir aber auch mit aller Zuversicht nicht auf eine standhafte und ausdauernde Vertheidigung unserer festen Plätze rechnen können.

Zu dem nicht abzuläugnenden Mangel an Wohn-Casematten tritt überdies noch häufig der Übelstand einer ganz verkehrten Benutzung der Vorhandenen während des Friedens.

Man benutzt die Wohn-Casematten während des Friedens nämlich recht häufig als Aufbewahrungs-Locale und nicht als Casernement.

Sie müssen häufig nicht allein dazu dienen, Munitionsmaterialien und Fahrzeuge der Feldtruppen zu beherbergen, sondern man hat sogar — und das hat der Verfasser dieser Zeilen selbst erlebt und kann Ort und Personen nennen — Pallisaden in Wohn=Casematten gelagert, welche während der Monate langen Andauer des Armirungszustandes der Festung in der Erde gestanden hatten, daher angefault waren und den Keim der Verwesung auf die Wohn=Casematten übertragen mußten. Es war das die Folge einer übelverstandenen Ökonomie, denn der betreffende Platz=Ingenieur wollte die Schindeldächer sparen, welche den Pallisadenstapel im Freien gegen Nässe schützen sollte. Das geschah in einer holzreichen Provinz. — Dergleichen Mißgriffe lassen sich nur erklären, daß in jener Zeit von allen Seiten auf das Sparen, Kargen und Sichbehelfen hingetrieben wurde, um den sogenannten ordinären Baufond nicht zu überschreiten.

Aus einer so verkehrten Benutzung der Wohn=Casematten während des Friedens erwachsen aber die übelsten Folgen. Einmal werden die so benutzten Wohn=Casematten nicht regelmäßig oder zur Unzeit gelüftet, nicht sauber gereinigt und der Niederschlag der Atmosphäre kann nur schwer verdunsten. Die Luft wird daher in den Casematten feucht und verdorben, es setzt sich Schimmel als weißes Pulver an den Mauerwänden an, die Dielung nimmt den Schwamm auf und die Wohn=Casematten verdienen dann bald den Namen von Mordkellern.

Da ist denn freilich der Widerwille vollkommen erklärlich, den die Truppen, namentlich die bei der Mobilmachung erst einberufenen Besatzungs=Bataillone schon thatsächlich geäußert haben, wenn ihnen zugemuthet wurde, solche vom Volke mit „Mordkeller“ bezeichneten Wohn=Casematten zu beziehen.

Demnächst werden aber bedeutende Kosten erforderlich, dergleichen während des Friedens widersinnig benutzte Wohn=Casematten bei der Armirung zu reinigen, einigermaßen auszutrocknen und als Wohnräume für die Truppen wieder einzurichten. Das Austrocknen gelingt aber nicht so leicht, denn die Feuchtigkeit und der Modergeruch weichen aus Casematten nicht so bald und jedenfalls schwerer, wie aus freistehenden Gebäuden.

Endlich hat die Benutzung der Wohn-Casematten zu anderen Zwecken den Nachtheil, daß der Soldat sich nicht schon im Frieden an diese Kriegswohnräume gewöhnt, dieselben für ungesund hält und beim Eintritt des Belagerungszustandes nur mit innerem Widerstreben einzieht.

Wir ziehen hieraus die Lehre, daß in jeder Festung die Wohn-Casematten in erster Instanz während des Friedens mit Truppen belegt werden müssen und erst wenn diese nicht auslangen, die Casernen und Bürgerquartiere benutzt werden dürfen. Daraus folgt aber, wie das Material der Feldtruppen nie in Casematten, sondern in anderen Räumen (Wagenhäusern) untergebracht werden müsse, welche man nach dem Ausmarsch dieser Truppen immer noch sehr gut verwerthen kann.

Als der Befehl zur Armirung der Festung Cosel am 24. October 1806 dort ankam, waren (nach v. Höpfner, pag. 186) alle zum Theil seit mehreren Jahren neu gebauten Wohn-Casematten zwar gewölbt, aber mit Ausnahme einer Einzigen, nichts als die nackten Mauern fertig. Bei manchen derselben war noch nicht die innere Einrichtung der Küchen, Fenster zc. angefangen.

So etwas kann nicht vorkommen, wenn es Prinzip ist, sämtliche Wohn-Casematten einer Festung während des Friedens mit Truppen zu belegen. Wird dann der Servis (Quartiergeld) dazu verwendet, diese Kriegswohnungen in einem guten wohnlichen Zustande zu erhalten, so gewähren sie während der Vertheidigung nicht nur ein sicheres, sondern auch ein gesundes Unterkommen, an welches nicht allein die Truppen, sondern auch alle Welt sich gewöhnt hat und diese Casematten sind alle Zeit kriegsbereit, was die Anzahl fortificatorischer Armirungsarbeiten vermindert. Es erwächst hieraus aber noch ein wesentlicher Vorzug anderer Art. Die Festungswerke, deren Wohn-Casematten mit Truppen belegt sind, würden dann schon im Frieden die Brunnen, die Küchen, die Latrinen erhalten, welche jetzt noch häufig fehlen oder doch halb verfallen und nicht im Gange erhalten sind; mindestens würden diese Nothwendigkeiten ihre zeitgemäße Verbesserung erhalten. — Jede Fenster- oder Lichtöffnung jeder Wohn-Casematte muß mit Trailen oder doch

mit einem Gitterladen geschlossen werden können, um die Bewohner gegen die Sprengstücke freipirender Hohlgeschosse sicher zu stellen.

Wenn nun auch massiv gewölbte Casematten dem ruhenden Theil der Festungsbesatzung ein sicheres Unterkommen gegen feindliche Geschosse und Feuerbrunst gewähren, so kann das leider durchaus nicht in gleichem Maße von den Räumen behauptet werden, welche nur durch hölzerne Balken bombensicher hergestellt sind.

Rücksichtlich derselben gilt, was in dem Aufsatz: „Die Bombenbalken als Decken defensibler Gebäude in Festungen von W. v. Kampf“ (Archiv 1862, Bd. 51, pag. 182—186) gesagt ist, nicht allein von Defensions-, sondern auch von Wohngebäuden.

Wie der allegirte Aufsatz aus Thatsachen beweiset, sind die hölzernen Bombenbalken ein heimlicher Feind, den man in die Festung eingeführt hat; denn bricht in dem Gebäude, dem sie als Decke zugehören, Feuer aus, es sei durch feindliche Geschosse, Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit entstanden: so ist selbst im Frieden (wie 1849 in Thorn und 1859 in der Caserne der Citadelle von Spandau) der Inhalt unrettbar verloren; selbst das Leben der Einquartierten (wie im Jacobsfort zu Thorn) gefährdet.

Das trockene mit Zwischenräumen aufgebrachte Holz der Bombenbalken (\*) brennt wie Zunder, die Gluth hält die Löschenden ab. Hölzerne Bombenbalken brennen nur dann nicht so leicht und mächtig, wenn sie noch naß sind, vorher Jahre lang im Wasser gelegen haben, wie das 1807 in Danzig der Fall war.

Wenn daher der Soldat nie Vertrauen zu den bombensicheren Eindeckungen mit hölzernen Balken gewinnen wird, so kann das nicht auffallen, muß aber dringend dazu auffordern, permanente Festungsbauten auch mit feuerfestem Material auszuführen.

Hoffentlich wendet man in Zukunft zu bombensicheren Eindeckungen nicht ferner Holz, sondern Eisenbahnschienen oder soge-

\*) Zur Zeit der Escalade von Schweidnitz 1761 waren (nach Seydel III., pag. 475) die Bombenbalken in den Blochhäusern und Caponieren verkauft und dem Einkurz nahe.

nannte T-Balken (beide aus gewalztem Schmiedeeisen) an und spart schwere Baubölzer, die bei der sorgsamsten Aufbewahrung doch leicht verderben.

Eine Befestigung ohne Casematten ist eigentlich keine Festung. In Brieg waren 1807 (nach v. Höpfner IV. pag. 126) keine Casematten und mit Ausnahme von vier Pulvermagazinen auch keine bombensicheren Gebäude. Der Commandant hatte auch (nach pag. 129) während zwei und einen halben Monat versäumt, dergleichen Unterkunftsräume in Holz und Erde herzustellen. Brieg hielt sich daher nur die wenigen Tage vom 9. bis 16. Januar.

Das Fort „Zinna“ der Festung Torgau fiel 1813 nach einem 24stündigen Bombardement den Preußen in die Hände, weil die französische Besatzung wegen Mangels an bombensicheren Räumen keinen Schutz fand (v. Hoyer, Wörterbuch, Supplement, Artikel: Beschießen).

Hat man auslangende Zeit für die fortificatorische Armirung des Platzes oder schreitet der Angriff des Feindes nur schleppend vorwärts: so kann das Verhalten der Franzosen 1702 in Kaiserswerth als Muster dienen. Es mangelte dieser Festung (wie Seydel II. pag. 16 mittheilt) an bombensicheren Räumen; der saumselige Angriff der Holländer bot daher dem französischen Commandanten, Marquis Blainville, die Zeit, die geeigneten Kellerräume in der Festung mit Holz und Erde bombensicher einzudecken, und durch die Festungsmineure dergleichen Räume unter den Wallgängen anlegen zu lassen.

Bei der fortificatorischen Armirung von Danzig 1807 legte man (nach v. Höpfner, pag. 368) in dem Detrachement des Bischofs- und Hagelsberges acht Stück bombensichere Baracken mit Kochvorrichtungen an. Dieselben an den Wallgang angelehnt, waren somit eine Art provisorischer Wall-Casematten. (In Danzig verwendete man aus dem Wasser des Hauptgrabens entnommene und als Floße herangebrachte, also ganz nasse Hölzer.)

Ebenso benutzten die Franzosen (nach Bürger's Nachrichten über die Blocade und Belagerung von Torgau 1813, pag. 19, bei Wiedenburg) 1813 die Zeit des Waffenstillstandes in Torgau

mit Erfolg, um den gänzlichen Mangel an Casematten in dieser neugeschaffenen Festung abzuhefen. Sie erbauten nämlich im Innern der Festungswerke eine Art Blochhäuser aus trocken aufeinander gesetzten Sandsteinen, welche mit Bauholz eingedeckt und mit Erde beschüttet wurden. Für die Besatzung, wie auch als Wachtlocale aber legten sie Schirmdächer am Fuß der Wallgänge an, wozu sie starke Balken verwendeten.

Das sind alles aber nur Nothbehelfe und es muß mehr als Leichtsinzig erklärt werden, die Widerstandsfähigkeit der Festungen, deren Erbauung und Unterhaltung viele Millionen verschlingen, durch den glücklichen Zufall sicher stellen zu wollen, den dergleichen Nothbehelfe in einigen Fällen ergeben haben.

Wer nicht mit der Ehre und dem Leben des Soldaten ein freventliches Spiel treibt, der muß daher unausgesetzt und mit Entschiedenheit darauf dringen, daß die Ausgaben zum Bau der Casematten nicht ferner gescheut werden, welche das ganze Capital sicher stellen, welches die Festung bis dahin gekostet hat.

Die Defensiv-Casematten, die Proviant-Casematten reichen nicht aus, den Soldaten zu schonen, der im Waffen- und Arbeitsdienst sein Blut und Leben für die Vertheidigung einsetzt; es sind gute Wohn-Casematten, die hierzu in ausreichender Räumlichkeit verlangt werden müssen und am angemessensten ihre Lage unter den Wallgängen der Erd-Enveloppen finden.

**Die Casernen.** Wir haben bereits erwähnt, wie während einer Vertheidigung leider immer noch darauf gerechnet wird, die Truppen in Casernen unterzubringen.

Die Casernen bieten dem Soldaten zwar während des Friedens ein bequemes Unterkommen und die Garnison-Verwaltungs-Behörden lassen es nicht an Fürsorge und Kosten fehlen, die Casernen-Einrichtungen zu verbessern und zu erweitern.

In Festungen aber haben die jezigen Casernen einen durchaus untergeordneten Werth und die Summen, welche selbst in neuester Zeit für diese großen Prachtbauten (z. B. in Wesel) verwendet wurden, sind für die Vertheidigung der Plätze, und darauf kommt es in Festungen allein an, völlig ins Wasser geworfen.

Die jetzigen Casernen, sehr oft drei Stockwerke hoch, bieten nämlich keinerlei Sicherheit gegen feindliche Geschosse, geben vielmehr ein nicht zu verfehlendes Ziel ab und sind auch nicht einmal gegen das Abbrennen gesichert; denn sind gleich die Umfassungswände aus Stein oder Mauerwerk aufgeführt, so enthalten Tragebalken, Treppen, Thüren, Fensterrahmen und Dachstuhl trockenes Holz in großer Menge und kommt durch feindliche Geschosse, durch Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit Feuer aus: so brennen sie leer, wenn es auch der gut organisirten Feuerwehrgelungen mag, das Weitergreifen des Feuers zu verhindern.

Die Kriegsgeschichte lehrt das leider auch. So waren (nach v. Höpfner, II. pag. 194, 198 und 200) 1807 in der Festung Cosel die großen Casernen in einer Stunde zum Bewohnen völlig unbrauchbar, nachdem der Feind am 4. Februar das Feuer seiner Batterien eröffnet hatte. In der Nacht zum 8. Februar flammten die bereits niedergebrannten Casernen wieder auf, da sie der Feind zur Zielscheibe seiner Würfe gewählt zu haben schien und die Garnison mußte sie von Neuem löschen. Am Abend des 9. stürzte das Dach der brennenden Casernen ein und das Feuer erhielt neue Nahrung. Es wurden wieder 240 Mann zum Löschen erforderlich, welchen der Commandant doppelte Portionen an Lebensmitteln bewilligte.

In der damaligen Festung Breslau waren (nach v. Höpfner, pag. 113) während der kurzen Belagerung 1807 zwei Casernen ebenfalls durch das Bombardement unbrauchbar geworden.

In Meisse mußten (nach v. Höpfner, pag. 269 und 270) die Casernen in der Friedrichsstadt verlassen werden und ein Theil der Garnison, welcher in den Casematten keinen Raum fand, mußte im Freien lagern.

In Philippeville gerieth die große hinter der angegriffenen Bastion über den Wall emporragende Caserne am Nachmittage des 8. August 1815 um 4 Uhr durch das preussische Geschützfeuer in Brand; die französischen Artilleristen mußten wegen der Bluth dieses Brandes ihre Geschütze auf den Wällen verlassen, was um 7 Uhr am Abend desselben Tages die Capitulation zur Folge hatte.

Es resultirt hieraus, daß man jedenfalls besser gethan hätte, das Geld, welches der Neubau und die Unterhaltung dieser Casernen gekostet hat, auf den Einbau von Wohn = Casematten zu verwenden.

Glaubt man aber in der Haupt = Enceinte einer großen Festung, welche bis zum Fall ihrer detachirten Forts besser gegen das Bombardement gesichert ist, neben den Wohn = Casematten doch noch Casernen besitzen zu müssen, so muß man dieselben nicht höher als den schützenden Hauptwall und feuerfest bauen. — Die Casernengebäude müssen daher in Nähe des schützenden Hauptwalles liegen, dürfen nur aus einem Keller = und aus einem Erdgeschoß bestehen, um nicht über den Hauptwall hervorzufragen und in Stelle der Holzconstruktion ihrer Dachstühle, Tragebalken, Treppen, Thüren, Fensterrahmen und Fensterladen wird man zu der im Civilbau schon üblichen Construktion aus geschmiedetem und gewalztem Eisen sich bequemen müssen. Endlich müßte jedes Casernengebäude in der Festung nicht größer ausfallen, als der Raum zur Aufnahme einer Infanterie = Compagnie auf Kriegsstärke; wodurch der Vortheil erreicht wird, die Casernengebäude mehr in der Festung zu vertheilen; durch diese Vertheilung dem Bombardement besser zu entziehen und im Falle der Noth auf den geeignetsten Punkten in der ruhenden Mannschaft gleich eine Reserve bei der Hand zu haben.

Dem feindlichen Wurfesfeuer wird man aber diese feuerfesten Casernen auch nicht entziehen können; weshalb Wohn = Casematten unter jeder Bedingung das Bessere bleiben und namentlich in kleinen Festungen gar nicht zu entbehren sind, weil diese dem Bombardement und dem concentrischen Feuer des Feindes mehr ausgesetzt bleiben.

**Die Bürger - Quartiere.** Die Truppen in einer belagerten Festung in die Häuser der Bürger einquartieren zu wollen, das bleibt jedenfalls die nachtheiligste Manier, sie unterzubringen.

Sinmal besitzen die Bürgerhäuser alle Nachtheile der Casernen. Demnächst wird der einquartierte Soldat von dem Hausbesitzer stets als ein Eindringling, die Verabreichung des Quartiers als

eine schwere Kriegslast angesehen und der Soldat nur mit Widerstreben aufgenommen. — Natürlich behält der Wirth die besseren und gesünderen Wohnräume des Hauses für seine Familie und weist dem Einquartierten das schlechteste oder doch abgelegenste Local an. In jedem Falle wird der Soldat bald in alle Leiden der Hausgenossen und Nachbarn verwickelt; er hört unaufhörlich die Übergabe der Festung als das ersuchte Ziel aller Drangiale herbeiwünschen; er hört die Anordnungen seiner Vorgesetzten rücksichtslos und einseitig verdammen oder verspotten; er ist aller Verführung, politischer Wühlerei bloßgestellt und die Controle durch seine Vorgesetzten ist äußerst erschwert, fast illusorisch, während er nicht im Dienst ist.

Muß man in rauher Jahreszeit wegen des Mangels an Casematten und an Casernen zu Bürgerquartieren greifen, so nehme man daher ganze Bürgerhäuser und richte sie wie Casernen ein.

Sind daher in der Festung keine Wohn-Casematten, keine wenigstens feuerfesten Casernen, so wird man am Ende besser thun, die Truppen im Freien lagern zu lassen.

**Das Lagern.** Das Lagern der Truppen im Freien ist in unserem nördlichen Klima nur während weniger Monate ausführbar. Es verlangt in erster Instanz eine Örtlichkeit innerhalb der Festung, welche gegen den directen Schuß des Feindes vollkommen gesichert liegt. Selbst hier bleibt man noch immer dem Wurfffeuer ausgesetzt; denn man muß immer befürchten, daß der Ort des Lagers dem Feinde bekannt wird, sei es durch Deserteurs, arglose Antworten der Gefangenen oder durch Verrath.

Ist aber der Ort des Lagers dem Feinde bekannt, so nimmt das Lagern bald ein trauriges Ende, wie das die Kriegsgeschichte lehrt.

So hatten die Franzosen 1746 bei ihrer Belagerung von Namur einige Zelte in der Schanze „Oranien“ entdeckt. Sie errichteten daher gleich eine Batterie jenseits der Sambre auf einer Höhe und beschossen von hier aus das Innere des genannten Werkes, aus welchem die Zelte bald verschwanden. (Lefebvre,

die Kunst, Festungen anzugreifen und zu vertheidigen. Breslau, bei Löwe, pag. 32.)

In Bergen-op-Zoom lagen (ebenfalls nach Vesebre, pag. 33) einige Bataillone in dem Graben zwischen dem Meere und dem Thor Steinberg; das übrige von der Armee war im Innern der Verschanzungen. Nachdem die Franzosen einige Zeltreihen wahrgenommen, beschossen sie dieselben, worauf die Truppen eiligst ihren Lagerplatz veränderten.

Wenn es scheinen will, als könne die weiße Farbe der Leinwandzelte den Ort des Lagers verrathen haben, so dürfte es vortheilhaft sein, die Leinwand der Zelte mit Gerberlohe zu behandeln, wie das an einigen Orten mit der Segelleinwand der Schiffe geschieht, auch die Leinwand dichter und dauerhafter machen soll. Anderenfalls kann man sich der Bretterbuden im Lager bedienen.

In Glogau schlugen 1807 (nach v. Höpfner, IV. pag. 24) die Bürger am Fuß der Wälle ihre Jahrmärktsbuden auf, um der Besatzung einigen Schutz gegen die raube Witterung des Novembers zu gewähren. Dergleichen Jahrmärktsbuden besitzt jede Stadt und sind dieselben jeder Zeit den Zelten vorzuziehen, wenn man die Truppen lagern lassen muß.

Aus dem Vorstehenden resultirt das Mißliche, die Truppen lagern lassen zu müssen, was immer ein bloßer Nothbehelf bleiben wird.

Traurig und niederbeugend ist es aber, wenn erst die Bürgerschaft aus Mitleiden, wie 1807 in Glogau, thätig einschreiten mußte, um den zum Waffendienst auf den Wällen anwesenden Soldaten wenigstens einigen Schutz gegen Kälte und Wind in winterlicher Jahreszeit zu verschaffen. — Wenn aber einige Schriftsteller in diesem Bemühen noch weiter gehen und selbst für jede Schildwache auf dem Walle (und die müssen auf der Krone der Brustwehr stehen, sobald das feindliche Feuer nicht gerade thätig ist) ein Schilderhaus verlangen: so kann das ganz entschieden nicht gebilligt werden. Einmal behindern Schilderhäuser die Umsicht der Schildwachen, bieten der Schildwache die Gelegenheit, sich der Aufsicht zu entziehen, verrathen den Stand

der Schildwache und bieten dem Feinde das erwünschte Mittel, die Verlängerung der Brustwehrlinien selbst bei ungünstigem Wetter und ungünstiger Beleuchtung auffinden und ausnützen zu können.

Eine Schildwache muß jeder Zeit alert, daher stets auf den Beinen sein und um sich schauen; der Befehlshaber der Wache muß sie schon aus der Ferne controliren können. Darum keine Schilderhäuser auf den Wällen! Dieser aus der Praxis des Dienstes hervorgehenden Ansicht gemäß, hat man auch die gemauerten Schilderhäuser abgebrochen, welche in älteren Festungswerken in den auspringenden Winkeln der Rondengänge und Bermen aufgebaut waren.

Werfen wir zum Schluß dieses Capitels einen Blick zurück auf die Unterkunft des Soldaten während der Vertheidigung einer Festung, so vermiffen wir leider noch immer, daß selbst den billigsten Anforderungen entsprochen sei, welche zur Schonung des Mannes gestellt werden müssen, der nach der Rückkehr aus dem Dienst, in welchem er Leib und Leben einsetzte, sich ausruhen, seinen Körper, seine Waffen und Armatur reinigen, seine Speise genießen soll.

Sollte die vorstehende Betrachtung über das Thema dazu beitragen, die Anregung zu einer Verbesserung der Sache abgegeben zu haben, so wollen wir uns Glück wünschen. Nach unserer, freilich unmaßgeblichen Ansicht, verlangt es die Klugheit, verlangt es die Menschlichkeit, die größte Fürsorge für ein gesichertes Unterkommen des ruhenden Theils der Garnison thatsächlich eintreten zu lassen; daher gute Wohn = Casematten mit auslangender Räumlichkeit für die Garnison zu erbauen.

Ganz naturgemäß schließt sich an die Betrachtung der Unterkunft des gesunden Soldaten, die für den Verwundeten oder Erkrankten an und wir wenden uns daher hier schon an eine Untersuchung der Lazarethes.

#### IV. Die Lazareth.

Wie ist es in den Lazarethen zugegangen, daß der Soldat noch heute einen Widerwillen hat, in anerkannt gute Lazarethbe aufgenommen zu werden. Hören wir!

Nicht das Gefecht, nicht die tödtende Kugel ist zu fürchten; denn da fällt der Soldat im Gefühl der Ehre und Kraft, gehoben durch das Bewußtsein, für König und Vaterland einzustehen.

Zu fürchten sind allein der Mangel eines sicheren Unterkommens, der Hunger und das Lazareth. Im Lazareth zeigt sich allein die elende Rehrseite des hinfälligen Menschenlebens.

Die Erfahrung lehrt, daß eine Armee nicht auf blutigere Schlachtfelder stoßen kann, als solche von schlecht berathenen Lazarethanstalten schauernd dargeboten worden sind.

Nach Dorow („Erlebtes“, Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig 1843) starben im Herbst 1813 in einigen Feldhospitälern der zweite, in den meisten der dritte und vierte Verwundete. Von hundert Soldaten gingen nur fünfzig, höchstens fünfundsiebzig zur Armee und daher fünfundzwanzig bis fünfzig ins Grab.

Da nun in einer Schlacht erweislich nur fünf bis acht Mann von hundert Soldaten getödtet werden, so stellt sich heraus, — daß ein Lazareth vier bis fünf Mal gefährlicher und mörderischer ist, als eine Schlacht.

Einmal im Lazareth zu liegen ist demnach bloß in Rücksicht auf Lebensgefahr eben so viel, als vier bis fünf Schlachten oder Gefechte mitgemacht zu haben. Nun rechnet man aber, daß nach Verhältniß der Gefechte, Strapazen, Witterung und der Entbehrungen der zehnte bis fünfzehnte Theil der Mannschaft dem Lazareth verfällt.

In der Vertheidigung von Cosel 1807 war (nach Mittheilung des Generals Reibel im Archiv III. pag. 107) in Folge der ungesunden Lage der Festung wie der schlechten Verpflegung das Nervenfieber ausgebrochen, welches den siebenten Theil der Garnison ins Grab brachte, während nur der 23ste Theil derselben vor dem Feinde blieb.

Wem kann es daher unerklärlich bleiben, daß der Soldat stets Abscheu und Furcht vor dem Lazareth hat; ja daß sich diese Scheu im Frieden instinkartig selbst da seiner noch bemisstert, wo die Lazarethanstalten sich in musterhafter Ordnung befinden.

Wie es in den Lazarethen im Allgemeinen im Kriege 1813 bis 1815 hergegangen, das schildert Dorow in dem allegirten Werke, und über die Lazarethe in Torgau 1813 theilt die „medizinische Geschichte der Belagerung und Einnahme der Festung Torgau und der Epidemie, welche daselbst 1813 u. 1814 herrschte“ (Berlin 1814), wie der Diaconus Bürger in den „Nachrichten über die Blokade und Belagerung von Torgau 1813“ (bei Wie-  
deburg) Ausführliches mit. — Über die Lazarethe in Mainz 1813/14 endlich berichtet Dr. F. Richter in seiner Geschichte des deutschen Freiheitskrieges (Berlin 1839).

Wir müssen das Schreckliche, das Fehlerhafte der geschilderten Lazarethanstalten kennen lernen, um die Verantwortlichkeit zu ermessen, welche Mangel an Fürsorge, welche Sorglosigkeit und Unterlassungssünden auf das Haupt eines Festungs-Commandanten laden können, wenn er nicht schon mit dem Befehl zur Armirung die entschiedensten Maßregeln ergreift, solchen schauderhaften Zuständen in den Lazarethen der Festung vorzubeugen, wenn er nicht die Mißgriffe und Fehler von vornherein energisch beseitigt, welche zu Mainz und Torgau in erschreckendster Art hervorgetreten sind.

Hören wir daher einige Auszüge aus den Schreckensberichten der genannten Autoren. Dorow berichtet:

„Die Schrecken eines Lazareths, an dessen Spitze das Schicksal einen Unwissenden, einen Sorglosen oder einen Unmenschen gestellt hat, sind mit Nichts zu vergleichen. Wessen Herz wird nicht bluten beim Anblick verwundeter oder kranker Soldaten, die, auf Strohsäcken, welche auf einem von Roth und Schmutz starrenden Fußboden hingeworfen sind, vergebens eine Stelle suchen, ihre verstümmelten Glieder ruhen zu lassen; da das beinahe in Staub aufgelöste Stroh mit allen Gattungen von Ungeziefer belebt ist, die den Schlaf, den einzigen Tröster von ihren Augen scheuchen. Wessen Gefühl wird nicht tief empört, wenn

die zu den Krankensälen führenden Corridors, in welchen unbedeckte, nie gereinigte Eimer zum Gebrauch der Schwachen aufgestellt sind, großen Cloaken gleichen, welche ringsumher die Luft verpesteten; wenn in Räumen, die kaum geeignet sind, 300 Mann zu fassen, Tausende zusammengedrückt liegen; wenn mit einem Kranken, dessen leichte Krankheit bei sorgfältiger und zweckmäßiger Pflege in wenigen Tagen gehoben werden könnte, ein am Typhus dahinstorbender, mit dem Tode Ringender in dasselbe Bett gelegt wird; wenn der Vercheidende in den letzten Todeskämpfen den unglücklichen Bettgenossen umklammert und ihn nicht eher losläßt, bis er unter gräßlichen Zuckungen seinen Geist ausgehaucht hat. — Welch ein Gefühl für den Soldaten, wenn er sieht, daß sein neben ihm verstorbener Kamerad von den rohen Händen der Krankenwärter an den Füßen gepackt und nackt aus dem Saale geschleppt wird! Doch wer fände Worte, seine Indignation zu schildern, wenn er durch Augenzeugen erfährt, daß solche habfüchtigen Ungeheuer auch einen Halbtodten, bei welchem sie einige Thaler vermutheten, mit Fortnahmen und indem sie ihn die Treppe herabzogen, seinen Kopf auf die Stufen derselben aufschlagen ließen und dann am Morgen dem fragenden Arzt, welcher das Bett leer fand, ganz ruhig erzählten, daß der Mann diese Nacht gestorben sei, womit der Arzt auch vollkommen beruhigt war.

Selbst der Todte hat nicht Ruhe vor der Habgier solcher Ungeheuer (wie das Schreiber dieses selbst erlebt hat); denn sie ziehen dem Leichnam die Zähne aus, um solche zu verkaufen — und manche Kofette würde schaudern, wenn sie überlegte, daß der Zahnarzt ihr Gebiß aus den gesunden Zähnen der Leichen eines Lazarethes oder Hospitals zusammen gestellt hat.“

Bis zu welchem entsetzlichen Grade des Schreckens es in den Lazarethen einer Festung kommen kann, das bezeugt Torgau 1813/14, das bezeugt Mainz.

Theilen wir zuerst einige Stellen aus der „Medizinischen Geschichte der Belagerung und Einnahme von Torgau und Beschreibung der Epidemie, welche daselbst 1813 und 1814 herrschte (Berlin 1814)“ mit.

Die eigentlichen Lazarethe in Torgau waren wahre Höhlen des Jammers geworden. Man mußte die unglücklichen Kranken so nahe zusammen legen, daß sie einander fast berührten. Es fehlte an Lagerstroh, an Lazareth-Utensilien, an Krankenwärtern, an Ärzten, an gesunden Nahrungsmitteln und ganz besonders an Ordnung und gehöriger Aufsicht. Die meisten bei dem Lazareth angestellten Beamten, deren Anzahl sehr groß war, waren in den Zustand einer völligen Erschlaffung versunken und nahmen sich, zu sehr mit ihrem eigenen Elend beschäftigt, der leidenden Soldaten nicht mit dem regen Eifer an, der hier allein etwas auszurichten vermocht hätte. Umsonst suchte der Commandant, der edle Graf v. Karbonne, für die Unglücklichen zu wirken; selbst ein wiederholtes persönliches, ihm den Tod bringendes Besuchen dieser verpesteten Orte fruchtete nichts. Das Charakteristische der Krankheit bestand in einem aashaft stinkenden Durchfall. Bei dem Mangel an gehöriger Aufsicht nahm hierdurch die Unsauberkeit bald so überhand, daß sich die Kranken in ihrem eigenen Unrath wälzten und bei lebendigem Leibe verfaulten. Es soll in den Lazarethten zu Torgau zu den gewöhnlichen Ereignissen gehört haben, daß der von brennendem Durst gequälte Kranke aus Mangel an Trinkwasser, den Urin seines Nachbarn gierig verschlungen hat. Die Todten blieben häufig Tage lang neben ihren noch lebenden Kameraden, nicht selten sogar in dem nämlichen Bette liegen. Die noch etwas stärkeren Kranken entrißen den schwächeren und sterbenden ihr Lagerstroh, ihre Decken und andere Geräthschaften, um sich ihre Lage nur einigermaßen zu erleichtern. Die gierigen Hände teuflischer Krankenwärter durchwühlten, statt ihnen beizustehen, unaufhörlich die Lagerstellen der Kranken und lange bevor ein gewisser Tod die Augen des Unglücklichen schloß, war er auch schon beerbt.

Die Lazarethe in Torgau stellten in der That nichts Anderes dar, als große Cloaken. Die meisten Abtritte, für deren Reinigung man durchaus keine Sorge getragen und in die man selbst häufig die Leichname herabgestürzt hatte, waren bis an den Rand gefüllt, übergeflossen und eine faule Gauche floß die Treppen und rieselte die Wände herab. — Ganz besonders in dem Schlosse

(Hartenfels) war beinahe jedes Fenster ein Abtritt geworden, menschlicher Urath klebte an allen Wänden und es hatten sich ungeheure Haufen auf den Höfen gesammelt. Zu mancher Krankstube konnte man vor Roth kaum die Thüre öffnen, mußte in diesem bis an die Knöchel waten und über Leichname wegschreiten, um zu den Lebenden zu kommen. Durch das Bombardement waren alle Fenster zersprungen und dabei weder Holz vorhanden, noch die Öfen gehörig im Stande, um die Krankenzimmer zu heizen. Die armen Unglücklichen, noch obendrein nur sehr schlecht mit warmen Bedeckungen versehen, lagen bei der strengen Frostkälte wie auf offener Straße; ihnen erfroren häufig Hände und Füße und ihre Arzneien und Getränke wurden neben ihren Lagerstellen in Eis verwandelt.

Von einer regelmäßigen ärztlichen Behandlung war nicht mehr die Rede. — Aber auch nicht einmal die Lebensmittel wurden reichlich und regelmäßig vertheilt. Hauptsächlich fehlte es an Brennholz, um die Speisen zu bereiten. An warme Speisen war daher nicht zu denken und auch die Suppen erhielten die Kranken ganz kalt.

Von dem, was Diaconus Bürger über Torgau mittheilt, interessirt hier nur seine auf Todeslisten basirte Berechnung der in Torgau verstorbenen Franzosen. Die Gesamtzahl erreicht die enorme Summe von 28 bis 29 Tausend Mann, die hinter schützenden Wällen und Mauern in schmachlicher Weise hinweggerafft wurden.

Über Mainz sagt Dr. F. Richter in seiner Geschichte des deutschen Freiheitskrieges (Berlin 1839) im 3. Bande, pag. 549:

Die unglaubliche Fahrlässigkeit und Pflichtvergessenheit der französischen Kriegsverwaltung hatte die Vorräthe 1813 und 1814 in Mainz vergeudet, verschleudert und im eigenen Interesse ausgebeutet. Am Auffallendsten zeigte sich die Vernachlässigung der Kranken, die sich aber auch am furchtbarsten rächte. Es begegnet uns in Mainz ganz dieselben Erscheinungen, wie wir sie in Torgau kennen gelernt haben. Die Kranken vergingen in ihrem Schmutz oder kamen vor Hunger und Kälte, aus Mangel an Heilmitteln und Pflege um. Der französische Oberarzt Laurent

giebt in den „Annales des faits et des sciences militaires“ eine Schilderung der Mainzer Lazarethgräuel, welche mit Entsetzen und Unwillen erfüllt. Erst Ende Januar 1814, nachdem bereits 15 Tausend Mann als Opfer des Unverständes und bösen Willens derer, die für sie sorgen sollten, gefallen waren; nachdem jeder Tag beinahe 200 neue Opfer gefordert hatte, erst da fing man an, die Medizinal-Polizei mit Strenge zu handhaben. Es wurden neue Krankenhäuser errichtet, die vorhandenen gereinigt und vor Kälte geschützt. Die Genesenden sonderte man von den Kranken und die letzteren von den Gestorbenen. Man sorgte für zweckdienliche Arznei und Beköstigung, für Aufwartung und Pflege. — Während der ganzen Dauer der Blockade, in einem Zeitraum von fünf Monaten, starben in den Lazarethen zu Mainz mehr als 21 Tausend Mann und von der Einwohnerschaft, welche gleichfalls von der Seuche ergriffen war, 2418 Menschen.

Wir haben im Vorstehenden die Thatsachen vorgeführt, um die nachstehende Forderung der Fürsorge für den erkrankten und verwundeten Soldaten begründen zu können.

Voran ergiebt sich die Unerläßlichkeit, die Kranken nach der Art ihres Leidens zu sondern.

Es ist deshalb nothwendig, in jeder größeren Festung und, lassen es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, selbst in kleinen Festungen, zwei Haupt- und zwei Neben-Lazareth zu etabliren.

Das eine der Haupt-Lazareth hat die Bestimmung, die innerlich Kranken aufzunehmen, während das andere Haupt-Lazareth für die Schwerverwundeten und Schwerverletzten bestimmt ist. Von den beiden Neben-Lazarethen beherbergt das eine die Leichtverwundeten und Leichtverletzten, während das zweite dazu dient, die Kränk- und die Geschlechtsfranken aufzunehmen.

Überdies muß ein fünftes Gebäude in der Stadt als Reserve-Lazareth designirt und zu diesem Zweck soweit vorbereitet sein, daß es innerhalb 24 Stunden mit Kranken belegt werden kann. Ein solches Hüflslazareth ist nothwendig, um die

belegten Lazarethgebäude einer gründlichen Reinigung und Desinfection unterwerfen zu können.

Endlich müssen wir noch ein besonderes Lazareth verlangen für Festungs-Arrestanten und Kriegsgefangene.

Nach Dr. Dann's „Reisebemerkungen (Archiv, Band V., pag. 51—55) über die russischen Civil-Lazareth“ hat in den Hauptstädten Rußlands vorzugsweise das dort eingeführte „System der kleinen Lazareth“ dazu beigetragen, den Lazareth eine günstige Gestalt zu geben. So hat z. B. Moskau fünf Civil-Hospitäler, von denen das größte 220, das kleinste 68 Betten hat.

Neben den Lazareth wird die Anlage von Verbandstationen durchaus erforderlich. Zu jeder Seite der wahrscheinlichen Angriffsfront muß sich in einem geeigneten Hause der Stadt eine Verbandstation befinden; eine dritte ungefähr in der Mitte der nicht mit dem förmlichen Angriff beehrten Festungsfronten. Jedes detachirte Festungswerk muß überdies eine Verbandstation erhalten, welche im Reduit zu etabliren ist.

Endlich muß in jedem Vertheidigungsbezirk, in welche die Festung eingetheilt wurde, ein Arzt etablirt sein, um die ruhenden Truppen zu untersuchen und die Revierkranken zu behandeln.

Was nun die Bauart der Lazareth und ihrer Nebengebäude anlangt: so ist das Verlangen ganz naturgemäß, daß alle Lazareth vollkommen gesichert sein müssen, sowohl gegen directes Feuer als gegen Bombenschlag. Die Haupt-Lazareth, in welchen schwer Kranke liegen, müssen aber auch feuerfest sein, weshalb in diesen Gebäuden weder Holzwerk zu den Tragebalken der Stagen, noch zu den Treppen, Thüren, Fensterrahmen zc. verwendet werden darf und die Flure asphaltirt oder mit Steinplatten belegt sein müssen. In Stelle dieses Holzwerkes müssen Eisenconstructions treten. Die Neben-Lazareth muß man mittelst eiserner T-Balken oder Eisenbahnschienen bombensicher eindecken.

Nach unserer, freilich unmaßgeblichen Ansicht, ist es erforderlich, alle Haupt-Lazareth nur aus einem Kellergeschoß und aus einem Erdgeschoß (hohem Parterre) bestehen zu lassen,

damit das Gebäude nicht über den Hauptwall des Platzes hervorrage, derselbe es vielmehr gegen directes Feuer schützt. Dem Einwurf, die Genfer-Convention mache diese Vorsicht nicht nöthig, wenn das über den Wall emporragende Lazarethgebäude nur durch eine Flagge dem Feinde kenntlich bezeichnet sei, setzen wir entgegen, wie solche Bezeichnung bei Nebel, bei starkem Regen, bei Schneegestöber nicht erkennbar sei; wie Fehlschüsse das Lazareth treffen können, wie Unkenntniß der feindlichen Artilleristen oder böser Wille es veranlassen können, das Lazareth als ein großes Ziel zu beschießen. Wir halten es aber für eine heilige Pflicht, unsere im Dienst der Vertheidigung verwundeten, verletzten oder erkrankten Soldaten dem Zufall so wenig Preis zu geben, als dem guten Willen des Feindes.

Im Kellergeschos jedes Haupt-Lazarethes sind die sogenannte Theeküche, die Dispensiranstalt, die Badeanstalt, das Wachtlocal und die Wohnräume für die (sogenannten wachtbewenden) Ärzte, für Lazarethgehülfen, für Krankenpflegerinnen, Aufwartsfrauen, für Krankenwärter zc., für die Militairwache und das Conferenzzimmer. Im Erdgeschos dagegen befinden sich nur Krankenzimmer für Officiere, Militairbeamte und Soldaten. —

Für jedes Lazareth werden überdies zwei freiliegende, nicht zu entfernte Ökonomiegebäude verlangt. Das dem Lazareth zunächst belegene Ökonomiegebäude muß zwei gesonderte Abtheilungen enthalten. In der einen Abtheilung, mit einer nach dem Lazareth zu führenden Ausgangsthür, ist die Lazarethküche, die Speisekammer, der Eingang zum Keller und die Wohnstube für die Kochfrauen. In der anderen Abtheilung des Gebäudes, dessen Hausthüre dem Lazareth abgewendet ist, liegt die Waschküche, das Zimmer, woselbst die Wäsche ausgebessert wird, die Kollkammer und das Wohnzimmer der zu diesen Diensten angestellten Frauen. Zwischen beiden Abtheilungen des Hauses steht der bombensicher eingedeckte Brunnen, aus welchem ein Pumpenstrang in die Kochküche und ein zweiter in die Waschküche führt. Mindestens der Theil des Hauses muß mit T-Balken oder Eisenbahnschienen bombensicher eingedeckt sein, der die Lazarethküche enthält.

Das zweite, entfernter liegende Ökonomiegebäude des Lazareths enthält das Geläß für Brennmaterial und die Todtenkammer nebst Zimmer für den Todtenwächter. Die Thüre der Todtenkammer muß vom Lazareth abgewendet liegen, damit das Begräbniß statt finden kann, ohne daß es die Kranken mit ansehn müssen.

Jede Fenster- oder Lichtöffnung aller Gebäude muß mit einem Gaden aus Gitterwerk versehen werden zum Schuß gegen die umherfliegenden Sprengstücke crepirender Hohlgeschosse.

Jedes Lazareth bedarf endlich eines freien Raumes zum Trocknen der Wäsche.

Wenden wir uns nun zu den inneren Einrichtungen der Lazarethgebäude.

Jedes Lazareth, mindestens aber die Haupt-Lazareth, bedürfen einer künstlichen Wasserleitung, wie solche in den Privathäusern großer Städte (z. B. Berlin) mehrfach bestehen. Die Wasserleitung muß jedes Krankenzimmer und die Corridore des Hauses durchziehen; denn Wasser ist das allerunentbehrlichste Requisit für Reinlichkeit, die in keiner Weise in einem Lazareth zu weit getrieben werden kann.

Die Wasserleitung muß in jedem Locale zum Überfließen gebracht werden und das überfließende Wasser muß in offenen Gossen aus gehauem Stein aus jedem Local abgeleitet werden können; denn Wasser absorbirt begierig alle Gasarten, also auch solche, welche die Luft in den Krankenzimmern und Corridors verderben.

Der Abfluß des Wassers aus dem Lazarethgebäude muß aber in gehörig entfernte und bedeckte Senkgruben erfolgen, deren Inhalt zum Löschen des Feuers benutzt werden kann. Es ist das um so vortheilhafter, als in einem belagerten Plaze das Brennen von Gebäuden leider nicht zu den Seltenheiten gehört und es daher leicht an Wasser zum Löschen fehlt.

Die Latrinen, welche bei der Armirung des Plazes gründlich und gewissenhaft zu reinigen sind, dürfen mit den Lazarethgebäuden nur durch einen bedeckten Gang in Verbindung stehen. Sie werden täglich mittelst Eisenvitriol oder noch besser mit

Chlor gereinigt und dürfte es vortheilhaft sein, sie zur Abfuhr einzurichten. Für Schwerkranken, wie für Hautkranken müssen Watterclosets in solcher Anzahl vorhanden sein, daß der Krankwärter ein gereinigtes Closet hinstellen kann, bevor er das gefüllte entfernt. Die Closets müssen daher auf niedrigen, mit Saalband beschlagenen Rollrädern stehen und eine Bremsvorrichtung haben, um sie feststellen zu können.

Für Kranke, welche noch aufstehen, aber nicht mehr das Zimmer verlassen können, ist die von Dr. Dann mitgetheilte Einrichtung des Marienhospitals in Petersburg einzuführen. Die Nachtstühle stehen nämlich dort in einer Art von Wandschrank, dessen an den Corridor lehrende Rückwand gleichfalls eine Thüre enthält.

Hat der Kranke sich expedirt und die zur Stube führende Thüre verschlossen, so öffnet der Wärter die Thüre zum Corridor und holt den Nachtstuhl.

Die Ofen der Krankenzimmer müssen vom Corridor her einzubeizen sein und dürfen keine Ofenklappe haben. Dagegen muß der Ofen eine Platte haben, um auf derselben Wachholderbeeren, Essig oder andere Räucher mittel aufzustreuen zu können, sobald die Platte erhitzt ist. Überdies ist es vortheilhaft, wenn der Ofen einen Kochtopf enthält, damit man im Winter immer warmes Wasser im Krankenzimmer zur Hand hat.

Nach Dr. Dann werden in den russischen Lazarethen die Ofen benutzt, um den Wechsel der Luft in den Krankenzimmern zu erzeugen, indem die Luft dem Ofen, durch am Boden angebrachte Öffnungen zugeführt wird und frische erwärmte Luft aus dem oberen Theil des im Ofen befindlichen Rohres ausströmt.

Beachtenswerth ist die neue (1868) Erfindung durch Bender und Teller in Offenbach. Es ist ein Ofenregulator, um die Zimmer gleichmäßig warm zu erhalten und zu ventiliren. Dieser Ofenregulator soll bei jedem Brennmaterial brauchbar sein.

Selbstredend ist es, daß im Lazareth jeder Mann sein eigenes Bett erhält. Dasselbe besteht aus Matratze, Kopfmattre und wollenen Decken im leinenen Überzuge, wie aus einem Bettlaken und liegt in einer eisernen Bettstelle.

Gehen wir nun zum Personal über, welches für ein Lazareth erforderlich wird.

Das Geschäft der Reinigung (das Putzen, wie es in einigen Gegenden genannt wird) besteht im Scheuern (Schrubpen), im Naßaufnehmen, im Abwaschen, im Ausfegen, im Abwischen, im Abstäuben und Abtrocknen der Zimmer, Möbel, der Flure und Treppen, der Nachtgeschirre, Waterclosets und Patrinenbrillen zc. Es sind das alles solche Verrichtungen, welche im bürgerlichen Leben durch Frauen ausgeführt werden. Da Männer diese häuslichen Verrichtungen nie so gründlich, sauber und eigen ausführen, so ist es daher empfehlenswerth, auch in jedem Lazarethgebäude 1 bis 2 Frauen als Scheuerfrauen anzustellen.

Zu den mehr Kraft erfordernden Hausarbeiten, als zum Kleinmachen des Brennholzes, zum Herantragen des Brennmaterials, zum Einheizen, zum Kehren des Hofes, zur speciellen Beaufsichtigung der Patrine, wie zur Hülfe, wenn Kranke zum Baden, oder Leichen in die Todtenkammer getragen werden müssen, ist in jedem Lazareth 1 auch wohl 2 Hauswärter nöthig.

Die eigentliche Krankenpflege müssen Krankenpflegerinnen besorgen, welche hierzu praktisch vorgebildet sind, sei es in dem Hospital eines katholischen Klosters oder in dem Krankenhause (oder Sichen-)hause eines evangelischen Stiftes.

Zu Rußland ist (nach Dr. Dann) die Sorge für hilflose Wittwen von Officieren und Civilbeamten gleichen Ranges mit der für die Kranken vereinigt. Aus denselben werden jährlich etwa 50 im Armenhospital angelernt und hierauf zum Dienst in den Hospitälern vertheilt. Es ist ein erfreulicher Anblick beim Eintritt in ein Krankenzimmer, gleich die Spuren der aufmerksam ordnenden weiblichen Hand zu gewahren und die Aufseherin am reinlich bedeckten Tische beschäftigt mit weiblicher Handarbeit zu finden. Die Krankenschwestern sind dort braun gekleidet und tragen ein goldenes Kreuz am grünen Bande um den Hals.

Voraussichtlich werden die in unserem Vaterlande nach dem Kriege 1866 gebildeten Vereine zur Pflege erkrankter und verwundeter Soldaten auch in dieser Richtung ein segensreiches Re-

sultat liefern. Zu dieser Zuversicht berechtigt die bereits getroffene Einführung von Krankenpflegerinnen in den Friedens-Lazarethen der Garnisonen.

Zur Unterstützung der Pflegegeschwestern müssen Krankenwärter in ausreichender Anzahl gehalten werden.

Zur Handreichung und Hülfleistung der Ärzte dienen die angelernten Lazareth-(Chirurgen-)Gehülfen.

Während des Belagerungszustandes der Festung erhalten alle voraufgeführten Angestellten im Lazareth freie Wohnung und freie Kost und für jeden aus dem Haupt-Lazareth als Reconvalescenten entlassenen Officier, Militairbeamten und Soldaten eine vom Gouvernement (Commandanten) festgestellte Geldprämie. Auch ihnen muß für gewissenhafte Pflichttreue in ihrem schweren und gefährlichen Dienst die Antwortschaft auf Pensionirung und auf die äußere Anerkennung des Staates durch Orden und Ehrenzeichen, gleich den Combattanten, officiell zugesichert sein.

Den Dienst in der Dispensir-Anstalt jeden Haupt-Lazarethes versteht ein Pharmaceut (Provisor einer Apotheke) und wird ihm, wenn nöthig, ein Lazarethgehülfe oder ein Hauswärter zeitweise zugeordnet.

Die unmittelbare ärztliche Behandlung und Beobachtung der Kranken führen die Unterärzte oder die Assistenzärzte nach den Anordnungen und Verordnungen des Oberarztes, der jedem einzelnen Lazareth als Dirigent vorgelegt ist.

Dem Dirigenten des Lazareths ist überdies der Lazareth-Inspector zur Führung der Ökonomie (Küche, Wäsche, Proviant, Brennmaterial etc.) untergeben.

Die Wache zur militairischen Aufsicht in jedem Lazareth wird von der Krankenträger-Compagnie mit 1 Unterofficier oder Gefreiten und 1 Mann gestellt.

Soweit die Lazarethe selbst. Gehen wir nun zu den Verbandstationen über.

Auf jeder Verbandstation der Festung muß 1 Assistenzarzt und 1 bis 2 Lazarethgehülfen angestellt sein. Diese werden in ihren dienstlichen Berrichtungen an die Hülf des Piquets der

Krankenträger: Compagnie gewiesen, welches seine Aufstellung naturgemäß in Nähe einer Verbandstation finden muß.

Endlich muß sich in jedem Bezirk, in welche die Festung zur Vertheidigung eingetheilt ist, beim Stabe des Bezirks-Commandeurs 1 Assistenzarzt nebst 1 Lazarethgehülfe befinden, um die ärztliche Untersuchung aller nicht im Dienst befindlichen Truppen und der Mannschaften der Arbeits-Compagnien (des Depot und der Fortification) auszuführen und die sogenannten Revierkranken zu behandeln.

Sämmtliche Lazarette, Verbandstationen und Bezirksärzte sind in jeder Rücksicht dem Chef-Arzt der Festung untergeordnet, der seiner Seits direct unter dem zweiten (oder Stadt-)Commandanten steht. Die wichtige und auf die Vertheidigung der Festung so einflußreiche Stellung eines Garnison-Chef-Arzt's muß in großen Plätzen mit einem Oberstabs-Arzt (mit Rang als Stabs-Officier), in kleinen Festungen mit einem Stabs-Arzt (mit Rang als Hauptmann) besetzt werden.

Die ganze Lazarethpartie in einer Festung muß aber selbstverständlich und naturgemäß auch einer Controle unterzogen werden können.

Diese Controle üben nun die beiden Commandanten (der Gouverneur oder erste Commandant der Stadt und Festung und der zweite oder Stadt-Commandant) und die Sanitäts-Commission der Stadt und Festung, deren Organisation wir später vorführen werden.

Eine solche Sanitäts-Commission finden wir (nach v. Höpfer, pag. 316) 1807 in Schlessien durch den General-Gouverneur Graf Böden angeordnet, welcher dem Major Grafen Roggendorf und dem Dr. Ruprecht die Controle und Oberaufsicht über sämmtliche Lazarette übertrug, als in Glatz und Silberberg das Nervensieber ausgebrochen war.

Endlich wollen wir hier noch bemerken, wie das Begräbniß eines im Lazareth Verstorbenen erst dann erfolgen darf, wenn die Identität und der Tod des Betreffenden amtlich festgestellt sind. Jede in die Todtenkammer gebrachte Persönlichkeit muß daher in Gegenwart eines Officiers und eines Kameraden gleicher

Charge, so wie in Gegenwart des Lazareth-Inspectors und der betreffenden Krankenpflegerin durch einen Assistenzarzt auf die Identität der Person und das erfolgte Ableben vorher genau untersucht werden.

Darf man den Angaben der Autoren (z. B. dem Artikel „Militair-Hospitäler“ in dem bekannten Militair-Conversations-Lexikon von W. v. d. Lübe, Leipzig 1835) trauen, so kann die Anzahl der Lazarethkranken während einer Belagerung in der Festung selbst bis auf ein Dritttheil der Besatzungsstärke anwachsen.

Es ist hieraus, mit Beachtung des vorstehend Aufgeführten, ersichtlich, wie die Organisation wohl eingerichteter Lazarethanstalten in jeder Festung erhebliche Mittel und ein bedeutendes Personal in Anspruch nehmen wird und muß.

Die Mittel lassen sich bedeutend mindern, wenn der Bau der Lazarethe während des Friedens nach und nach ausgeführt und dabei auf die Anforderungen gerücksichtigt wird, welche der Kriegszustand während einer Vertheidigung des Platzes erheischt. Ebenso kann man im Frieden die Lazareth-Utensilien, die Lagerstätten, die Wäsche, die chirurgischen Instrumente zc. nach und nach beschaffen. Aber das Personal ist ohne eingehende Vorbereitungen nicht in der erforderlichen Anzahl und noch schwieriger von der nöthigen Qualification hervor zu zaubern.

Die Organisation der Lazarethanstalten für eine Festung muß daher schon in Friedenszeiten wohl erwogen, bis ins Detail berechnet und vorbereitet sein; namentlich die Organisation des Personals.

Die Ärzte und Lazarethgehülften (\*) muß man aus der Landwehr und dem Civilstande designiren; die Hausbeamten (als Hauswärter und die Frauen zum Scheuern, zum Kochen und Waschen) wird wohl auch Stadt und Umgegend aufbringen können; aber die Krankenpflegerinnen und Krankenwärter

\*) In der Vertheidigung von Cosel fehlte es 1807 an Chirurgen und Krankenwärttern, so daß auf 100 Kranke nur ein Arzt und auf 50 Kranke nur ein Wärter kam.

sind nicht so leicht zu beschaffen, weil hier nicht der gute Wille allein ausreicht, sondern Kenntnisse und praktische Erfahrung verlangt werden müssen.

Man wird sich daher schon im Frieden der Aushülfe und Unterstützung der Klöster und Krankenstifte versichern müssen; man wird die Ritterorden der Malthefer und Johanniter, die in den Feldzügen 1864 und 1866 ihre Opferwilligkeit bewährten, auch für die Vertheidigung der Festungen interessieren und gewinnen müssen.

Wollte man das Alles bis auf die Armirung verschieben, es würde zu spät sein.

Die Organisation der Lazarethanstalten und ihres Personals muß nothwendig im Frieden so weit vorbereitet und angebahnt sein, daß sie ohne erschwerende Behinderung mit der Armirung des Platzes ins Leben treten kann, damit die Personen desselben bis zur Erklärung des Kriegszustandes noch so viel Zeit gewinnen, um sich in ihrem neuen Verhältniß zu orientiren und sich einigermassen in dasselbe einzugewöhnen.

Wird aber die Organisation bis auf die Armirung der Festung verschoben, glaubt man, das werde sich alles schon von selbst machen, so steht zu befürchten, daß die Garnison, wenn auch nicht gleichen, doch ähnlichen Leiden entgegen gehen wird, wie wir sie kennen gelernt haben.

## V. Der Unterhalt (Proviand).

Die Ernährung des Soldaten ist ein so allgemein anerkannter Gegenstand von der entscheidendsten Wichtigkeit, daß bisher noch Niemand einen haltbaren Einwand dem Ausspruch des Königs Friedrich des Großen hat entgegenstellen können, daß „der Bauch das Fundament der Armee“ sei.

Soll der Soldat die Strapazen, Entbehrungen und das Ungemach des Krieges ertragen können, es sei im Feldkriege oder im Festungskriege, so darf ihm auslangende und kräftige Nahrung nur ganz ausnahmsweise auf ein, höchstens zwei Tage abgehen.

Die Kraft zu entbehren macht beim Soldaten eine der schönsten Tugenden aus und ohne sie giebt es kein Heer von wahrhaft kriegerischem Geiste. Aber dies Entbehren muß vorübergehend durch die Gewalt der Umstände geboten sein und nicht in Folge eines ärmlichen Systems oder einer karglichen abstracten Berechnung der Nothdurft. In diesem Fall wird es immer die Kraft des Individuums physisch und moralisch schwächen.

Die Herbeischaffung aller Bedürfnisse, welche zum Unterhalt der Truppen und des Beamtenpersonals einer Festung erforderlich sind, wird die Verproviantirung genannt.

Zur Proviantirung gehören:

- 1) Lebensmittel aller Art für Menschen,
- 2) Fourage für Pferde und Schlachtvieh,
- 3) Heiz-, Brenn- und Backmaterial,
- 4) Reinlichkeits- und Desinfections- Bedürfnisse,
- 5) Gewohnheitsbedürfnisse (z. B. Rauch- und Schnupftabak),
- 6) Arznei- und Verbandmittel.

Die berühmtesten Ingenieure, denn nur solche haben sich früher vorzugsweise mit dem Detail der Festungsvertheidigung beschäftigt, haben auch sogenannte Versorgungstabellen für die Verproviantirung der Festungen entworfen.

Diese Versorgungstabellen, welche Bauban zuerst aufstellte, mögen längere Zeit wenigstens den Nutzen gehabt haben, eine Nomenclatur aller Bedürfnisse abzugeben, welche man damals zur Verproviantirung einer Festung für erforderlich erachtete. Für die Neuzeit sind sie aber nicht mehr brauchbar, indem die Fortschritte der Wissenschaft, der Cultur und Civilisation nicht allein neue Lebensbedürfnisse geschaffen, sondern auch zur Folge gehabt haben, daß vermehrte und verfeinerte Nahrungsmittel in allen Schichten der Bevölkerung zur Gewohnheit und zum Bedürfniß geworden sind.

Aber selbst schädlich sind diese Versorgungstabellen geworden. Sie frankten nämlich an zwei Übeln. Einmal waren sie nicht auf die volle Etatsstärke der Garnison berechnet, indem ihnen ohne Weiteres die Annahme zu Grunde lag, daß ein Viertel der Garnison während der Vertheidigung sterbe, daher

in der letzten Vertheidigungsepoche nicht mehr zu ernähren sei und zweitens weil die Zeitdauer für die Verproviantirung nach Tagen festgesetzt war, welche allein aus der ungefähren Widerstandsfähigkeit der todten Festungswerke mühsam herausgerechnet waren.

Bis zu welcher Ungereimtheit dergleichen Ausrechnungen aber führen können, das bezeugt das Resultat, zu welchem der General-Inspecteur der französischen Festungen, Herr v. Fourcroy, mit seinem Calcül gelangte. — Derselbe stellte nämlich den Satz auf:

Eine Befestigung ist um so vorzüglicher, einer je längeren Vertheidigung sie fähig ist und je weniger sie kostet. Demnach läßt sich der Werth der Festungen durch den Quotienten ausdrücken, der sich ergibt, wenn man die Anzahl von Tagen, welche sie sich von der Eröffnung der Laufgräben bis zur Übergabe des Places hält, durch den Kostenaufwand dividirt, welchen ihre Erbauung veranlaßte. Diesen Quotienten nennt Herr v. Fourcroy das Moment der Befestigung, den er als den wahren Maßstab für den Werth im Vergleich zu jeder anderen Befestigung ansieht.

Wir finden also auch hier, daß die Vertheidigung einer Festung zu einem Rechenexempel herabgewürdigt wurde.

Allen Berechnungen über die Zeitdauer des Widerstandes einer Festung, welche sich allein auf die Anlage, Einrichtung und Beschaffenheit der Festungswerke stützen, kann man selbst nur annähernd durchaus keinen Werth beimessen, weil sie ohne Weiteres auf das Minimum der Haltbarkeit eines Places basirt sind; indem sie allen Muth, alle Intelligenz, jeden Patriotismus, jede Begeisterung für Standes- und Waffenehre, selbst die Treue für König und Vaterland ganz außer Acht lassen; weil sie von jeder offensiven Unternehmung der Garnison abstrahiren. Dergleichen Berechnungen werden aber auch höchst gefährlich.

Die Annahme, daß ein ganzes Viertel der Festungsvertheidiger, also der vierte Mann, von vornherein dem Tode verfallen müsse, kann nur deprimirend auf die Garnison einwirken; denn darnach ist die Mannschaft ja von vornherein condem-

nirt, mehr als zweimal decimirt zu werden. Überdies hält eine solche Berechnung der Garnison unaufhörlich den Zeitpunkt der Übergabe des Places vor die Augen, was jede moralische Regung des Soldaten im Keime ersticken muß. Der Soldat weiß, daß die Festung nur für drei oder sechs Monate verproviantirt ist, wenn der vierte Mann in dieser Zeit begraben wird. Er weiß, daß dann der Hunger zur Übergabe zwingt. Aber der traurige Ausgang kann ja noch früher eintreten, wenn nur ein geringerer Theil der Besatzung erschossen, den Wunden oder Krankheiten erlegen ist, wie das sich leicht zutragen kann, wenn die Festung nicht mit dem förmlichen Angriff beehrt, sondern nur blockirt wurde.

Wie kann der Soldat unter solchen Verhältnissen Muth und Ehre einsetzen, die Vertheidigung zu verlängern?

Oder muthet man ihm zu, aus Patriotismus zu verhungern?!

In jeziger Zeit, in welcher alle Schichten der Bevölkerung in allen Ländern Europas die einfachen Sitten, die genügsame Kost und Lebensweise der Vorfahren verlassen haben; in welcher der Hang zum Wohlleben in Kleidung, Speise, Trank und Lustbarkeiten die Masse des Volkes in wahrhaft erschreckender Weise durchdrungen hat, in welcher jede Autorität mehr oder minder schwankt; in jeziger Zeit wird man von vornherein darauf rechnen müssen, daß jede Capitulation dem Hunger, sogar schon dem zeitweisen Entbehren vorgezogen wird. Der Hunger bringt den Tod, das Entbehren aber einen siechen Körper und jetzt will jeder lange leben — um in vollen Zügen das Leben genießen zu können.

Wir ziehen schon hieraus das Resultat, daß die Verproviantirung einer Festung in jeziger Zeit mit größter Sorgfalt auf das Beste und Vollkommenste in qualitativer Rücksicht; in quantitativer aber auf die volle Staatsstärke aller und jeder Truppen und aller Beamten und wenigstens auf einen Monat länger ausgeführt werden muß, als die Festung sich halten soll und kann, da ein Theil des Proviant's während der Vertheidigung verderben oder verbrennen kann. In früheren Zeiten dachte man freilich anders. Bei der

einfachsten und schlechtesten Kost, die man dem Soldaten färglich zumak, verlangte man, dak er die Bertheidigung selbst dann nicht sogleich aufgeben solle, wenn schon Mangel an Proviant eingetreten war.

Wie weit man in dieser Anforderung ging, dak bestatigen z. B. die heldenmuthige Bertheidigung von Zamagusta (auf der Insel Cypern) 1571 durch die Venetianer unter Marco Antonio Bragadino; die fast zweijahrige Bertheidigung von Wiidburg (1752 — 1754) durch die Spanier unter Mondragone gegen die Blocade der Niederlander und die Bertheidigung von Harlem von Mitte December 1572 bis Ende Juli 1573, obschon der Mundvorrath erst beschafft werden sollte.

Man war in diesen Plazen dahin gekommen, Brod aus Flachssaamen zu genieken, und dak Fleisch der Pferde, Esel, Hunde und Katzen zu essen. In Harlem hatte man sogar Hauten und Schuhleder und selbst Leichen kochen musen.

Das Entsetzlichste bietet aber schauernd die Blocade von Alt-Breisach (am Rhein) 1638 dar.

Die Festigkeit dieses Plazes und die Kenntni, dak derselbe nur einen geringen Borrath an Lebensmitteln besize, bewogen den Herzog Bernhard von Weimar, die Ubergabe mehr durch Hunger als durch Gewalt zu erzwingen. Die Einschliekung der Festung, in welcher General v. Reinach 3000 Mann befehligte, erfolgte daher Anfang Mai. Nachdem die Entsatzversuche wiederholentlich gescheitert waren, zwang der Hunger am 18. December zur Capitulation. Die nur noch 450 Mann zahlende Besatzung erhielt freien Abzug mit Kriegsehren und wurde von den Siegern bewirthe. Sie hatte Brod aus Eichenrinde gegessen, 2000 Thierhauten verzehrt; sie hatte Leichen ausgegraben und — entsetzlich — von 88 Gefangenen 80 Mann verhungern lassen und — emporend — 8 Mann gegessen!

Man sieht mit Ekel und Entsetzen, bis zu welcher widerlichen Hohen der Hunger die thierische Natur des Menschen hervortreten lassen kann. Was in Alt-Breisach geschah, schlagt jedem menschlichen Gefuhl ins Antliz, dak kann nur mit Abscheu erfullen und mus jede Bewunderung uber gute Bertheidigung verstummen lassen.

Der Soldat muß allerdings Entbehrungen vorübergehend ertragen, muß Ungemach erdulden, Strapazen überwinden und im Kampf sein Leben einsetzen können. In dem Ringen nach Ruhm und Sieg muß er aber immer darnach trachten, seine Ehre durch Notheiten nicht zu beslecken oder sie durch kanibalische Handlungen zu verwirken.

Noch ein Mal finden wir und das im Jahre 1800 in Genua, daß der Hunger erst in erschreckender Weise auftreten mußte, bevor der Commandant, General Massena (später Herzog von Rivoli und Fürst von Eßlingen), sich zur Capitulation entschließen konnte. Die Noth in Genua war hoch gestiegen. Ratten und Mäuse galten als Vorkerbissen und ein Gemisch von Flachssamen, Obstkörnern, Stärke und dergleichen mußte als Brod dienen. Auch hatte der Hunger mehr noch als die Bomben der Flotte die Einwohner zum Aufruhr erregt, der allein deshalb nicht zum Ausbruch kam, weil der energische Commandant seine Truppen dagegen concentrirt hielt.

In der Zwischenzeit war aber der Hunger wiederholt die Haupt-, oft die einzige Veranlassung zum Fall fester Plätze geworden.

So mußte im Jahre 1708 das durch den französischen Marschall Bouffleurs glorreich vertheidigte Ville wegen Mangel an Lebensmitteln (\*) capituliren.

So wurde Tournay (Dornick) 1709 (nach Seydel, pag. 180) wegen Mangel an Munition und Lebensmitteln übergeben.

So zwang der Hunger 1761 den wackeren Major v. d. Heyde (nicht Heiden) Solberg zu übergeben, das er vorher schon zweimal unerschütterlich vertheidigt hatte.

So mußte Cassel sich 1762 wegen Mangel an Lebensmitteln ergeben, bevor der Angriff das Glacis erreicht hatte. (Seydel, pag. 533.) — So führte der Mangel an Medicamenten und an Fleisch 1793 die Capitulation von Mainz herbei, bevor der Angriff die eigentlichen Festungswerke berührt hatte.

---

\*) In Szigeth dagegen hatte Graf Niclas Zrini dafür gesorgt, daß Mund- und Kriegsvorräthe im Überfluß vorhanden waren. (W. v. d. Lüche.)

So mußte die Festung Condé am 10. Juli 1793 wegen Mangel an Lebensmitteln capituliren.

Auch Luxemburg mußte am 5. Juni 1795 wegen Mangel an Lebensmitteln nach achtmonatlicher Blokade zur Capitulation schreiten.

Eben so fiel Mantua am 2. Februar 1797 wegen Mangel an Lebensmitteln; selbst Ehrenbreitstein bezwang der Hunger im Januar 1799.

Man sollte meinen, daß diese kriegsgeschichtlichen Thatsachen, welche so traurige Erfahrungen constatiren, dazu geführt haben müßten, der Verproviantirung der Festungen eine besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zuzuwenden und dieselben fernerhin mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu betreiben.

Allein diese bitteren Erfahrungen hatten leider keine Früchte getragen. Der Fall der schlesischen Festungen 1806 und 1807 hat das leider genugsam bethätigt.

In Glogau, das sich nur vom 7. November bis zum 3. December 1806 hielt, wurde die Besatzung während dieser wenigen Wochen zwar sehr gut gepflegt, aber — von der Bürgerschaft! (v. Höpfner, pag. 24.) Diese schickte den Truppen warmes Frühstück, selbst Mittagsbrod auf die Wälle und collectirte für die Artilleristen, welche einen besonders beschwerlichen Dienst hatten. Die Bürgerschaft schlug ihre Jahrmaktsbuden am Fuß der Wälle auf, um den Soldaten einigen Schutz gegen das rauhe Wetter zu verschaffen; die zahlreiche Judenschaft schenkte der Garnison überdies 100 Mäntel. Das Alles that die Bürgerschaft, obichon sie durch das Bombardement, namentlich aber dadurch ebenso empfindlich wie die Garnison litt, daß das Trinkwasser fehlte, da der Feind am 15. November die Röhrenleitung abgegraben hatte und man daher Pumpen in die Ober setzen und sich mit Flußwasser begnügen mußte.

Da muß man aber doch fragen, was hat denn die Commandantur für die Verproviantirung gethan? Den 14. October war die Schlacht bei Jena und Auerstädt verloren worden; seitdem mußte man billigerweise in Glogau daran denken, belagert werden zu können und daher die Verproviantirung beginnen. Das

scheint man aber gänzlich versäumt zu haben und scheint wohl erst die einleitenden Schritte zur Proviantirung begonnen zu haben, als man (nach v. Höpfner, pag. 19) am 30. October mit Ankunft des Gouverneurs erfuhr, daß bayerische Truppen nach Schlesien bestimmt seien. Der Commandant war aber schon länger am Orte und er scheint bis dahin so gut wie Nichts für die Verproviantirung gethan zu haben, was schon daraus hervorgeht, daß man 10 bis 15,000 Klafter Brennholz nicht in die Festung schaffte, sondern am Fuß des Glacis am Schießhause, unterhalb der Stadt an der Oder, unbesorgt stehen ließ, welche denn auch der Feind am 13. November anzündete. — Womit hätte man da aber das Brod während der Vertheidigung backen wollen? —

In Breslau, welches sich vom 6. November 1806 bis zum 5. Januar 1807 hielt, hatte man sich mit Ausnahme einiger Artikel nur auf fünf bis sechs Wochen versorgt. Die oberste Provinzialbehörde hatte anfänglich nur eine Verproviantirung auf vier Wochen ausgeschrieben und das Gouvernement hatte es unterlassen, energische Maßregeln zur schleunigen Vervollständigung des Proviantes zu treffen, als der Feind nach der ersten Verrennung Mitte November die Gegend von Breslau wieder verlassen hatte. Ebenso mangelhaft hatte sich die Bürgerschaft mit Lebensmitteln versehen, denn erst am 17. November, also nachdem die ersten Feinde die Gegend wieder verlassen hatten, gab das Gouvernement den Befehl an die Einwohner, sich auf sechs Monate zu verproviantiren und nun hatte die Herbeischaffung der Lebensmittel bereits große Schwierigkeiten.

Als Veranlassung zur Capitulation wurde unter anderen Gründen der Mangel an „Fleisch und an Backholz“ angeführt. Es ging aber in Breslau, wie wir es in Glogau gefunden haben; denn man ließ 24,000 Klafter vor dem Ohlauer Thore stehen, welche der Feind in der Nacht zum 16. December niederbrannte, und Tausende von Holzklastern vor dem Ziegelthore, welche am 18. December durch eine eigene Leuchtflugel angezündet wurden.

Man ersieht schon aus diesen Angaben, wie die Verproviantirung der Stadt wie auch der Festung völlig vernachlässigt war;

denn den Bedarf auf fünf bis sechs Wochen kann man doch nicht als die Verproviantirung einer Festung gelten lassen; man ersieht aber, was noch sträflicher wird, wie Seitens der Provinzial- und selbst Seitens der Militairbehörden eine Indolenz hervortrat, welche den traurigsten Verlauf vorbereiten mußte.

Es folgt hieraus, wie schädlich es wird, wenn die Verproviantirung der Festungen vorzugsweise von Civilbehörden und Militairbeamten betrieben wird und wenn die Commandanten weder Kenntnisse von der Vertheidigung der Festungen besitzen, noch an energisches und thatkräftiges Handeln gewöhnt sind.

Der würdige und hochbetagte Gouverneur von Breslau hatte (nach v. Schönig, pag. 74) bei der Übernahme des Commandos in Breslau selbst erklärt, daß er von der Vertheidigung einer Festung nicht hinreichende Kenntniß habe und — den Ingenieur des Places wie den commandirenden Artillerie-Officier aufgefordert, ihn zu berathen; versiel aber leider dem Einfluß des Ingenieur, General Lindner, dessen Ansichten darauf hinausliefen: man müsse sich nur so lange halten, als es weise sei, um eine gute Capitulation zu erlangen.

Jedenfalls ging dem hochbetagten Gouverneur von Breslau die Energie des Grafen Calvo ab, der 1676 als Commandant von Maastricht die gleiche Erklärung bei Übernahme des Commandos abgab, aber sich wacker vertheidigte.

Wie weit aber Unwissenheit über Vertheidigung der Festungen und Indolenz führen können, das beweiset das Verhalten des Commandanten der Festung Schweidnitz 1807. Er war (nach v. Höpfner, pag. 162) in völliger Unwissenheit über das, was seine Magazine an Proviant enthielten und als er am 20. Februar 1807 bei der Übergabe des ihm anvertrauten Places erfuhr, welche großen Vorräthe dem Feinde überliefert wurden, da war er außer sich, da er davon gar keine Ahnung gehabt hatte. — Kehren wir nach Breslau zurück.

Wie in Glogau wurde die Garnison auch in Breslau von der Bürgerschaft auf das Reichlichste versorgt; gewiß ein schlagender Beweis für den patriotischen Sinn und die Opferwilligkeit beider Städte. Die Besatzung der Wälle erhielt in Breslau

Warmbier, Branntwein, ganze Waschkässer voll Fleisch, Erbsen, Graupen und Sauerkohl, zu deren Beschaffung die Bürgerschaft collectirt hatte.

Die Nachtheile, daß die Verpflegung aus gutem Willen von der Bürgerschaft geleistet wurde und nicht vom Staat, der die Sorge für den Lebensunterhalt des Soldaten zu tragen hat, traten leider sehr bald hervor. Am 16. December widersetzte sich nämlich die Besatzung des Bürgerwerders den dort commandirenden Officieren; weil diese wegen des voraussichtlich eintretenden Mißbrauches nicht zulassen wollten, daß der Wein und Branntwein auf einmal der Besatzung ausgehändigt wurde, den die Kaufmannschaft als Geschenk gegeben hatte. — Die Besatzung mußte abgelöst und zwei Rädelshörer erschossen werden.

Man lernt aus diesem betrübenden Vorfall, wie gefährlich es wird, wenn der Staat nicht für den Soldaten sorgt, der Leib und Leben für die Vertheidigung des Platzes einsetzen soll und wenn erst die Bevölkerung aus Mitgefühl diese Sorge übernehmen muß. Nothwendig wird dann das Vertrauen des Soldaten zu seinem Officier und damit dessen Autorität untergraben, die Disciplin geht verloren. — Das zeigte sich denn auch auf erschreckende Weise in Breslau, als am 5. Januar den Truppen bekannt wurde, daß die Capitulation abgeschlossen sei. Man mußte (nach v. Höpfner, pag. 111) den Feind schon am 6. Januar ersuchen, das Ober- und das Nicolaithor zu besetzen; ob schon der Ausmarsch der Garnison erst am 7. Januar erfolgte. Allein die Artillerie und die Landreserven bewährten die alte gute preussische Zucht, wie sich denn die Artillerie während der Belagerung überall besonders hervorgethan hat.

Bilden sich daher Vereine in der Bevölkerung der Festung zur besseren Beköstigung der Besatzung, so ist das gewiß nicht von der Hand zu weisen; nur dürfen die Vereine nie direct einschreiten, sondern müssen ihre Beiträge stets an die Commandantur abliefern, welche allein am Besten wissen muß, wo, in welcher Form und Ausdehnung eine jede außerordentliche Unterstützung mit Nutzen zu verwenden ist.

In Reisse, das sich vom 24. Februar bis 16. Juni 1807

vertheidigte, war die Besatzung auf 6 Monate mit Brod und Zwieback versehen. Das Fleisch reichte aber nur auf vier Monate, wenn dasselbe auch nur den dritten Tag gegeben wurde, und Zugenüsse, wie Butter, waren nur für drei Monate vorhanden, wenn der Mann für jede Woche auch nur ein halbes Pfund erhielt.

Das Gouvernement der Festung hatte es nicht an Erinnerungen zu einer besseren Verproviantirung fehlen lassen; aber schon am 18. Januar hatten feindliche Streifparteien das Heranziehen größerer Vorräthe verhindert. Da man aber seit Anfang November 1806 auf eine Belagerung gefaßt sein mußte, so ist es in keiner Weise zu billigen, daß die Verproviantirung so dürftig ausgefallen war.

Wir entnehmten hieraus, wie nachtheilig und gefährlich es für die Widerstandsfähigkeit der Festungen ausfällt, wenn der Commandant (Gouverneur) nicht die Befugniß hat, bei Herbeischaffung des Proviantes thätig und energisch einzugreifen und diese hochwichtige Angelegenheit allein den Civilbehörden und Proviantbeamten überlassen bleibt.

Die mangelhafte Verproviantirung von Meisse erlitt überdies, wie wir gleich sehen werden, während der Vertheidigung namentliche Verluste durch Feuersbrünste.

Als nämlich der Feind am 16. April das Feuer der Angriffsbatterien seiner ersten Parallele eröffnete, traf eine der ersten Granaten den Thurm der Jesuitenkirche und auch das Salzmagazin. Es brannte zwar nur ein geringer Theil des Salzvorrathes nieder; dagegen brannten in der Jesuitenkirche eine Menge Zwieback und anderer Lebensmittel und was das übelste war, fast der ganze Vorrath an Butter, Fett und Schmalz nieder. Diese Artikel wurden aber von der Garnison um so empfindlicher vermist, als sie nunmehr ihre Speisen nicht mehr schmackhaft zubereiten konnte.

Wie betäubend aber unerwartet eintretende Ereignisse in Kriegszeiten auf fast jeden Menschen einwirken, wie leicht da alle Welt den Kopf verliert, das bezeugt das Tagebuch des damaligen Artillerie-Lieutenants, späteren Major a. D. Dörfs, wel-

ches sich im Besiß des Königlichen Kriegsministeriums befindet und vom Verfasser gelesen wurde.

Dieses Tagebuch stimmt mit den Angaben solcher Einwohner von Neisse überein, welche der Verfasser über diesen Vorfall 1852 befragte.

Die Granate hatte den einen Kirchturm der Jesuitenkirche in Brand gesetzt. Man rief, lief und suchte den Magazinbeamten, der die Schlüssel zur Kirchenthüre in Verwahrung hatte. Darüber verging so viel Zeit, daß der Dachstuhl der Kirche in Brand gerathen, das schwache Kirchengewölbe theilweise eingestürzt war und das Feuer die Butter, das Fett, Schmalz und Speck ergriffen hatte und sich nach Ausschließen der Kirchthür Niemand mehr wagte, in die Kirche zu dringen. Von den vielen Menschen, welche der Ausbruch des Feuers herbeigelockt hatte, war es Niemandem eingefallen, die Kirchthür mit einer Axt aufzuschlagen. Es hätte noch Bedeutendes gerettet werden können, namentlich so lange der Thurm allein brannte.

Die Gewohnheit, die Kirchen als Proviant-Magazine zu benutzen, bleibt in einer Festung, während der Feind vor derselben liegt, um so verwerflicher, als Kirchen in der Regel über den schützenden Wall hervorragten und daher selbst den directen Schüssen ein großes, deshalb kaum zu verfehlendes Ziel darbieten und weil die Kirchthürme selbst dem Wurfffeuer des Feindes als Zielstange dienen, im Falle der Festungswall die niedrig liegende Kirche gegen directes Feuer schützt.

Am 26. April wurde in Neisse ein Stroh-Magazin entzündet, aber noch glücklich gelöscht. Am 27. April aber brannte ein Schuppen mit Artillerie-Geräthschaften und nicht unbeträchtlichem Heuvorrath nieder und das Feuer ergriff die königliche Bäckerei. Sie brannte bis auf die Backöfen herunter und mit ihr ein beträchtlicher Vorrath an Mehl und Brod. Am Abend des 29. April brannte das Heu- und Stroh-Magazin in der Enveloppe nieder, welche der Cardinals-Medoute zunächst liegt. Mit ihm ging der größte Theil des Heuvorraths verloren und der letzte Rest desselben, in einem kleinen Magazin der Friedrichsstadt, verbrannte am 13. Mai.

Das Feuer half also recht ordentlich den dürftigen Proviand in Meisse consumiren. Es fanden sich aber noch andere Consumenten.

Unter der ärmeren Volksclasse der Einwohner hatte sich schon Anfang Mai der drückendste Mangel an Lebensmitteln eingestellt, da die Theuerung schon seit Ende März empfindlich geworden war. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als diese Halbverhungerten aus den Festungsmagazinen, wenn auch nur dürftig, zu erhalten.

Unter solchen Umständen wurden die Besatzungstruppen auch nur kärglich ernährt und die dem Feinde am 16. Juni überwiesenen Bestände enthielten kaum die Lebensmittel auf Einen Tag; frisches Fleisch und Butter waren gar nicht mehr vorhanden und die Medicamente waren seit der Zerstörung der Stadtapothekes fast gänzlich eingegangen, was besonders bei der täglichen Zunahme an bössartigen Fiebern sehr empfindlich wurde und nach dem Waffenstillstande, der am 1. Juni abgeschlossen war, selbst den General Vandamme bewog, Arznei und Wein in die Festung zu schicken.

Zu den Entbehrungen, welche die Garnison durch karg zugemessene und schlechte Lebensmittel ertrug, welche wegen Mangel an Fett nicht schmackhaft zubereitet werden konnten, traten noch der Ausfall an Trinkwasser und die ganz unzureichende Kleidung.

Der Feind hatte nämlich schon am 28. Februar das Wasser der Biele abgeschnitten, welche Stadt und Festung in schnellem Lauf durchströmt und allenfalls trinkbares Wasser liefert. Man war daher auf die nicht zahlreichen Brunnen in der Stadt angewiesen. Diese aber von den Enveloppen her zu erreichen, war ein so langer Weg, daß das Wasser im Mai und Juni auf dem Transport warm und unschmackhaft wurde. Die Besatzung der Enveloppen, welche gegen den förmlichen Angriff armirt waren, zog es daher vor, zum Kochen und Trinken das Wasser der Wallgräben zu benutzen, das aber wegen seiner schlechten Beschaffenheit der Gesundheit nur nachtheilig sein konnte.

Da nun Mäntel für die Garnison gar nicht vorhanden waren,

und die Montirungsstücke für die Rekruten und aus der Umgegend eingezogenen Invaliden fehlten, dieselben vielmehr in der eigenen dürftigen Bekleidung, größtentheils in leinenen Hosen, den Dienst verrichten mußten, so wuchs der Krankenbestand um so mehr an, als wie erwähnt seit Anfang Mai die Medicamente fehlten.

Unter solchen Umständen erkannte die später eingesetzte Untersuchungs-Commission die Capitulation von Meisse für gerechtfertigt an, um so mehr, als solche bis zum 16. Juni ausgedehnt war, bis zu welcher Zeit ein Entsatz noch eintreffen konnte.

Man glaubte aber dem Gouvernement den Vorwurf machen zu müssen, den Bestand an Raufutter und an Butter nicht in kleineren Quantitäten vertheilt untergebracht zu haben; damit die Festung nicht so leicht durch einen Brand dieser wichtigen Artikel beraubt werden konnte.

Cosel wurde 1807 vom 23. Januar bis 13. März belagert und von da bis zum 14. Juli blokirt, um die Übergabe durch Hunger und Krankheit zu erzwingen.

Der Befehl zur Armirung, somit auch zur Verproviantirung, war den 24. October 1806 in Cosel eingegangen. Man hatte also drei Monate Zeit gehabt. Dennoch war die Festung auf 6000 Mann für nur zwei Monate vollständig mit Lebensmitteln versorgt worden, für einen dritten Monat aber waren die Victualien größtentheils ausgeblieben. — Da die Garnison nie 5000 Mann betrug, würde man mit diesem Proviant etwa bis zum 18. April gereicht haben. Glücklicherweise war die Blocade in der Zeit vom 13. März bis zum 5. April, namentlich auf dem rechten Oderufer so unvollständig, daß es gelang, die Festung mit Schlachtvieh und Futter auf zwei Monate von Neuem zu versorgen und am 17. und 18. April glückte es überdies, in Summa noch 39 Stück Vieh einzubringen.

Indessen hatte der Feind schon am 15. April das Wasser abgeschnitten, welches die Ruchelmühle treibt. Das Ausbleiben des Trinkwassers mußte nothwendig den nachtheiligsten Einfluß auf den Gesundheitszustand der Garnison ausüben und die vorhandenen drei Handmühlen reichten nicht aus, das Getreide zum Brauen des Bieres zu schrotten. Auch wurde das Bier sehr bald

sauer, weil der Hopfen bald ausgegangen war und man mußte deshalb eine Brennerei in Betrieb setzen, um den Mangel durch Branntwein ersetzen zu können.

Am 1. Mai waren daher schon 781 Kranke vorhanden. Die Masse der Garnison war durch die Lazarethe gegangen und da Nerven- und Faulsieber herrschten, so bestand die Hälfte der dienstthuenden Mannschaft aus Reconvalescenten, welche ihrer Schwäche halber nur geringe Dienste leisten konnte.

Im Laufe des Mai starben in den Lazarethten, die vom Garnisonarzt Thomassin musterhaft dirigirt wurden, wieder 225 Mann und es blieb dennoch ein Bestand von 600 Kranken. Es wurden nun auf der Insel Baracken erbaut, um beim Eintritt der wärmeren Jahreszeit die Kranken weitläufiger unterbringen zu können.

Die Milizen waren (pag. 291) wegen Mangel an Tuch immer noch nicht eingekleidet, die Bekleidung der Nationalbataillone völlig abgerissen. Mancher hatte kaum Schuh und Strümpfe und nicht der dritte Mann hatte mehr als ein Hemde.

In den Magazinen war für die Garnison bald nur Pöckelfleisch und der Verkauf von frischem Fleisch bei den Bürgern mußte von der Commandantur beschränkt und controlirt werden, um für das Lazareth zu sorgen.

Unzureichende Nahrung, schlechte Bekleidung und der anstrengende Dienst, wie der Widerwille der zum Dienst eingezogenen Polen, hatten Desertion und Meuterei hervorgerufen.

Es waren bei Anfang der Belagerung (nach Archiv, Band III.)  
 vorhanden . . . . . 4,728 Combattanten,  
 davon desertirten . . . . . 818 Mann,  
 mithin blieben zum Dienst 3,910 Mann.

Am Ende der Belagerung waren aber  
 nur noch vorhanden . . . . . 3,000 „  
 die Differenz betrug daher 910 Mann.

Von diesen waren vor dem Feinde geblieben 200 Mann und in den Lazarethten verstorben 710 Mann. — Mithin war der Siebente Theil der Besatzung in den Lazarethten gestorben; dieselbe also mehr als decimirt!

Zur Sicherung des Proviant's gegen das Bombardement (\*), mußte man schon am 1. März eine bessere Vertheilung des Raubfutters vornehmen, welches bis dahin in einem großen Magazin auf der Insel aufgehäuft war und einen Theil desselben auf die Enveloppe abfahren, welche seitwärts des Brückenkopfs liegt.

Nachdem der Commandant sich überzeugt hatte, daß die Lebensmittel der Festung am 8. Juli völlig consumirt, die Medicamente aber schon am 1. Juli ausgegangen sein würden und weil die Sterblichkeit, wie die Desertion und Widersetzlichkeit der Besatzung mit jedem Tage zunahm, so entschloß sich derselbe am 18. Juni, eine Capitulation in der Art einzugehen, daß Cosel am 16. Juli dem Feinde übergeben werden sollte, wenn bis dahin kein Entsatz erschienen sei.

Der am 25. Juni zwischen Preußen und Frankreich im Allgemeinen abgeschlossene Waffenstillstand veranlaßte daher den Commandanten, dem feindlichen Befehlshaber des Einschließungscorps am 8. Juli zu erklären, daß dieser von den Regenten im Allgemeinen abgeschlossene Waffenstillstand selbstredend sich auch auf Cosel beziehen und daher der Termin zur Übergabe nach Maßgabe des Tilsiter Waffenstillstandes hinausgeschoben werden müsse.

Sogleich schnitt das feindliche Belagerungscorps von Neuem die Lebensmittel, die Medicamente und das Trinkwasser ab, um — die Übergabe zu erzwingen. In Folge dessen stieg die Noth in Cosel aufs Höchste und es bleibt mehr als zweifelhaft, ob sich die Festung noch länger als bis zum 14. Juli gehalten hätte, an welchem Tage ihr der Friede bekannt wurde, der am 9. Juli zu Tilsit abgeschlossen worden war. — Es waren nämlich vom 18. Juni bis dahin noch 328 Mann der Garnison gestorben, per Compagnie etwa nur 20 Mann als völlig gesund anzusehen, der Rest der Mannschaft aber Reconvaléscenten, welche wie Leichen umherwandelten.

Wie die Franzosen vor Cosel die Verträge nicht inne

---

\*) Schon in der Belagerung 1745 concentrirte sich das feindliche Geschützfeuer in dem kleinen Cosel von allen Seiten, wodurch die größten Gebäude mit allen Vorräthen in Feuer aufgingen. (Schedel, Theil II., pag. 320.)

hielten, so hatten sie auch Graudenz selbst nach dem Tilsiter Frieden bis zum 12. December blockirt gehalten, indem sie vorgaben, die Bedingungen des Tilsiter Friedens seien bei der Grenzregulirung an der Scheschuppe und bei Danzig nicht gehalten, die Contributionen seien noch zu bezahlen.

Eine derartige vertragswidrige Handlung desselben Feindes lernt man aus der Kriegsgeschichte schon 1798 kennen, da sie während des Raastatter Friedens vertragswidrig die damals Kurtrierische Festung Ehrenbreitstein blockirten, bis der Hunger sie im Januar 1799 zur Übergabe nöthigte.

Man lernt hieraus, wie wenig Friedensschlüsse im Stande sind, die kriegerische Action sofort aufhören zu lassen; wie nothwendig es daher bleibt, jede Festung wenigstens drei Monate länger zu verproviantiren, als man auf ihren Widerstand glaubt zählen zu müssen, denn die Blockade von Graudenz wurde sogar erst fünf Monate nach geschlossenem Frieden aufgehoben.

Aus den bis hierher aufgeführten kriegsgeschichtlichen Beispielen ergibt sich nun, daß die Verproviantirung der Festungen einen Dienstzweig bildet, welchem bisher leider **nicht** die Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet wurde, welchen sein wesentlicher Einfluß auf die Widerstandsfähigkeit fester Plätze kategorisch verlangt, wenn man nicht leichtsinnig die Festungen verlieren und mit dem Leben ihrer Vertheidiger ein freventliches Spiel treiben will.

Bersuchen wir daher hier aus den vorausgeführten Thatfachen einige Lehren für die Verproviantirung der Festungen aufzustellen.

1) Es ist leider eine geschichtliche Erfahrung, daß der Verlust einer entscheidenden Schlacht leicht den Fall mehrerer Festungen zur Folge hat. So räumten die Franzosen nach dem Siege von Ramillies am 23. Mai 1706 sechs Festungen und Antwerpen, Ostende, Menin und Ath fielen nach kurzer Belagerung. So gingen nach dem Siege bei Jena und Auerstadt am 14. October 1806 die Mehrzahl der preußischen Festungen verloren.

Diese auffallende Erscheinung läßt sich zum großen Theil daraus erklären, daß man vor Beginn des Krieges nicht daran

gedacht hatte, daß die Festungen so bald angegriffen werden könnten; daß man sie daher nicht für eine Belagerung vollständig ausgerüstet und verproviantirt hatte und daß man vollständig überrascht war, als mit der unvermutheten Niederlage des Heeres ebenso plötzlich die Gewißheit eintrat, sofort den Platz verteidigen zu müssen, der noch mit den ersten Vorbereitungen beschäftigt war, sich in kriegsbereiten Zustand zu versetzen.

Somit rechtfertigt es sich, als ersten Grundsatz aufzustellen:  
 „daß die Festungen eines Staates nicht allein fortificatorisch hergestellt mit Streitmitteln und Garnison,  
 „sondern auch mit Proviant ausgerüstet werden müssen,  
 „bevor der Staat den Krieg beginnt.“

Die Festungen, welche dem Kriegsschauplatz zunächst liegen, welche daher zuerst eines feindlichen Angriffes gewärtig sein können und dazu gehören selbst alle See- oder Küstenplätze, welche der Feind mit seiner Flotte erreichen kann, müssen daher vor Ausbruch des Krieges auf das Vollkommenste verproviantirt werden und das auf die ganze Zeitdauer, welche sie Widerstand zu leisten vermögen.

Aber selbst die dem Kriegsschauplatz nicht zugehörenden Festungen wird man verproviantiren müssen; denn wer hätte Anfang October 1806 geahnt, daß der Feind schon vier Wochen später vor Glogau und Breslau stehen würde, um diese Plätze zu belagern.

2) Dem Vaien erscheint es genügend, als höchstes Zeitmaß für die Verproviantirung einer Festung die Dauer eines Feldzuges zu bezeichnen. Es steht aber fest, daß die gewaltigen Heeresmassen, mit welchen der Krieg in der Neuzeit geführt wird, daß die gesteigerten Verkehrsmittel einen Feldzug bilden werden, den erst der Friede wieder unterbricht. Feldzug und Krieg sind daher nunmehr gleichbedeutend geworden. Die Entscheidung des Krieges wird wahrscheinlich nicht lange auf sich warten lassen; sie kann aber auch eben so gut hinausgeschoben werden, wenn sich die zuerst angegriffenen Plätze halten, welche die Verkehrswege beherrschen und somit die Mittel zum Nachschub offen bleiben.

Der Feldkrieg wie auch der Festungskrieg werden in Zukunft von jeder Seite größere Mittel in Anspruch nehmen. Der Feldkrieg wird in der Regel schneller und mit gewichtigen Schlägen zu Ende geführt werden.

Der Festungskrieg dagegen kann eine längere Andauer beanspruchen wie früher, weil die gesteigerte Tragweite und Trefffähigkeit aller verbesserten Feuerwaffen ein vorsichtigeres und daher langsameres Vorschreiten des Angreifers nothwendig herbeiführen muß.

So z. B. müssen die gezogenen Geschütze der Verteidigung mehr zu Gute kommen, als dem Angriff. Die Verteidigung ist nämlich von vornherein im Besitz von vorbereiteten Geschütaufstellungen, gesicherter Munitionsversorgung und der so einflußreichen Kenntniß aller Entfernungen. Das Alles geht aber dem Angriff ab und die so wesentliche Beobachtung seiner eigenen Geschüzwirkung bleibt ihm fast immer mehr oder weniger entzogen.

Die gebräuchliche Verproviantirung einer Festung auf die Dauer eines Feldzuges von 6 oder gar nur von 3 Monaten ist daher völlig verwerflich, wie uns das Meisse, Cosel und Graudenz gelehrt haben.

Selbst Friedrich der Große verlangte schon (nach Archiv, pag. 7, Jahrgang 1841) beim Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges mittelst Cabinetsordre vom 28. Juni 1778, die Verproviantirung auf 6 bis 9 Monate zu berechnen und damals wurden die Festungen überhaupt doch nur aus unabwendbarer Nothwendigkeit berücksichtigt.

Wie einst Ostende durch dreijährigen Widerstand (vom 5. Juli 1601 bis 20. September 1604) gegen einen mächtigen und tapferen Feind die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich lenkte, ebenso haben wir in neuester Zeit es erlebt, daß der Widerstand von Sewastopol im Stande war, den Krieg gewaltiger Heermassen zu localisiren und daß diese rühmlichst verteidigte Festung fast ein volles Jahr lang den äußersten Anstrengungen der gewaltigen Heere tapferen Widerstand leistete.

Selbst 1813 und 1814 verstanden es die französischen Com-

mandanten Danzig und Glogau ein volles Jahr, Cüstrin fast ebenso lange und Wittenberg dreiviertel Jahr zu halten.

Hiernach müssen wir es als zweiten Grundsatz erklären:

„die Festungen auf dem Kriegsschauplatz, wie die Seeplätze,  
 „welche der Feind mit seiner Flotte erreichen kann, müssen  
 „auf die Dauer von wenigstens Einem vollen Jahre  
 „verproviantirt werden.“

Selbst wenn man einwenden sollte, daß eine einjährige Vertheidigung nur ausnahmsweise eintrete, so müssen wir die Forderung einer Verproviantirung auf die Zeit von einem vollen Jahre dennoch aufrecht erhalten, weil in jeder Vertheidigung Verluste an Proviant durch Verderben und durch Verbrennen vorkommen werden, namentlich seit der vermehrten Anwendung der Hohlgeschosse; weil es immer vorkommen wird, daß der ärmere Theil der Einwohner nach einigen Monaten keine Lebensmittel mehr besitzt und aus den Festungsmagazinen ernährt werden muß (wie 1807 in Reisse); weil die Festung die Kriegsgefangenen nicht verhungern lassen kann (wie 1638 in Alt-Breisach), und weil der Feind während des Waffenstillstandes und selbst noch nach dem Frieden vertragswidrig den Angriff auf die Festung fortsetzen kann, wie 1798 gegen den Ehrenbreitstein und 1807 gegen Cosel und Graudenz.

Endlich weil die Besatzung der Festung entweder wider Willen große Verstärkungen aufnehmen muß oder weil Feldtruppen ohne Proviant unter dem Schuß der Festung ein Lager beziehen müssen.

So wurde die österreichische Garnison von Breslau 1757 nach der Schlacht bei Leuthen durch Versprengte (nach Seydel, pag. 128) verdoppelt, und 1761 verzehrte das preussische Corps des Herzogs von Würtemberg in dem verschanzten Lager von Colberg die Vorräthe dieser Festung, so daß dieselbe 4 Wochen nach dem denkwürdigen Rückzuge dieses Corps, vom Hunger bezwungen, capituliren mußte.

So wurde die anfänglich 16,000 Mann starke Garnison von Mantua am 13. September 1796 auf 30,000 Mann vermehrt, als der zum Entsatz heranrückende Feldmarschall Wurmsfer ge-

schlagen war und nicht als Befreier seinen Einzug hielt, sondern als Hülfbedürftiger.

Wir ersehen aus diesen kriegsgeschichtlichen Beispielen, wie bedeutend die Anzahl derer in einer Festung anwachsen kann, welche die Verproviantirung mit consumiren helfen.

Für die vom Kriegsschauplatz entfernter liegenden Festungen dürfte es genügen, dieselben vor dem Ausbruch des Krieges mindestens „auf die Dauer eines halben Jahres“ mit Proviant zu versehen.

Mit Zug und Recht muß man aber mindestens verlangen, daß bei der Berechnung des Proviantes die kräftige und auslangende Portion pro Mann und demnächst die ganze normalmäßige Garnison der Truppen mit ihren Officieren, den Commandos und Behörden mit allen Beamten und den zu organisirenden Arbeiter-Compagnien zu Grunde gelegt und nicht, wie das leider früher geschehen ist, von vornherein bei den Lebensmitteln dadurch gespart wird, daß man ganz ungerechtfertigt die völlig verwerfliche Annahme machte, gegen Ende der Belagerung müsse ein Viertel der Garnison schon im Grabe liegen.

Was nun die Güte, Menge und Auswahl der Nahrungsmittel anlangt, so muß auch in dieser Beziehung den Zeitverhältnissen und der besseren Lebensweise der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Die Kost des Soldaten darf in unseren Zeiten nicht mehr das Mitleid der Bürgerschaft erregen, wie 1806 und 1807 in Glogau und Breslau; es muß nicht nöthig werden, für die Garnison zu collectiren. Der Staat hat vielmehr die Pflicht, den Mann, der täglich Leib und Leben für ihn einsetzt, auch täglich mit kräftiger und auslangender Nahrung zu versorgen.

Der Soldat muß daher neben der gewöhnlichen Brodportion des Morgens wenigstens zwei Tassen Caffee, zum Mittagessen muß er täglich ein halbes Pfund Fleisch mit Zugemüse, des Abends eine warme Suppe erhalten. — Bei kalter Witterung, bei anhaltender Kälte, wie nach sehr anstrengenden Beschwerden muß man jedem im Waffen- und im Arbeitsdienst

befindlichen Soldaten zwei Tassen Warmbier oder ein Äquivalent an Branntwein verabfolgen. — Es darf nicht Tag für Tag dieselbe Kost gegeben werden, sondern die Proviantvorräthe müssen eine solche Mannichfaltigkeit der Nahrungsmittel gewähren, daß sowohl das Pökelfleisch mit Fischen (gedörrten oder Seringen) Speck, Rauchfleisch, Schinken und Sonntags mit frischem Fleisch wechseln kann und beim Gemüse müssen die Kartoffeln gewechselt werden können mit Erbsen, Bohnen, Linsen, Graupen, Grütze, Gries, Mais und Rüben, Sauerkraut und Kohl. Eben so müssen die Abendsuppen abwechseln, indem z. B. Mehlsuppe, Kartoffelsuppe, Biersuppe, Griesuppe zc. gegeben werden. —

Man muß die neueren Erfindungen nicht unbeachtet lassen, wie z. B. Massons Verfahren, die Vegetabilien comprimirt zu bewahren (siehe Polytechnisches Centralblatt von 1851, pag. 685, 995 und von 1852, pag. 910). Wie auch die neuere Erfindung des Mühlenbesizers Daur in Ulm, der Erbsenmehl, Reis-, Hafer-, Gersten- und Gurkenkern-Schleim bereitet.

Für die Kranken muß in ähnlicher Weise, aber nach specieller Anordnung der Ärzte gesorgt werden und muß für sie vorzugsweise das frische Fleisch von Rind, Hammel und Hühnern verausgabt werden. — An Eiern, Wein, Zucker und getrockneten Früchten (Äpfeln und Pflaumen) darf es für Kranke und Genesende nicht fehlen. Selbst Thee, Chocolate und Malz-Extract (J. Hoff) darf nicht fehlen.

Von den Getränken für die Garnison wollen wir hier nur der Vorzüglichsten gedenken. — Vor Allen zuerst des Wassers, als des Unentbehrlichsten.

General-Lieutenant v. Valentini sagt in seiner lehrreichen Schrift: „Der Türkenkrieg“, daß die Türken mit nichts leichter zu bewältigen sind, als mit dem Durst. Man wird sie daher durch eine enge Einschließung am besten bewältigen. Der Spruch des Korans: „Von dem Wasser ist alles Ding lebendig“ findet aber auf jedes Volk, auf jede Zone volle Anwendung, denn das Bedürfniß an genießbarem Trinkwasser stellt sich aller Orten kategorisch heraus, namentlich in einer Festung. Das Abschnei-

den des Trinkwassers gehört deshalb zu den ersten Operationen, welche der Feind vor einem Plaze ausführt, durch welche er seine Thätigkeit für Garnison und Einwohner sehr bald gleich empfindlich ankündigt. Wir haben das bei Glogau, Neisse, Cosel und Torgau kennen gelernt und finden es bei jeder Einschließung.

Es wird daher unerläßlich, daß jede Festung, sowohl in der Stadt, die sie umschließt, als auch in schwer zugänglichen, wie in allen detachirten Festungswerken eigene, bombensicher eingedeckte Brunnen hat und daß diese Brunnen jeder Zeit, also auch während des Friedens, möglichst benutzt oder doch gewissenhaft im Gang erhalten werden. (\*) Wir haben bereits erwähnt, als wir von den Casematten sprachen, wie dies am sichersten zu bewerkstelligen ist.

Benutzt man die Brunnen im Frieden, so wird man auch bald zu zeitgemäßen Verbesserungen derselben gelangen und mehr dafür thun, den Zufluß von unterirdischen Quellen durch das Bohren von artesischen Brunnen zu gewinnen. Sollte das aber nicht gelingen und der Bedarf an Trinkwasser durch die vorhandenen Brunnen nicht gesichert werden können, was man während des Friedens ermitteln muß, so wird es in jeder Festung zur unerläßlichen und heiligsten Pflicht der Festungsbehörden, bei Zeiten, also schon im Frieden ein Wasserwerk anzulegen, welches das Flußwasser läutert und so rein, schmackhaft und genießbar herstellt, wie man in Paris das Wasser der Seine in gesundes Trinkwasser umgewandelt hat. Ein solches Wasserwerk wird schon im Frieden die segensreichsten Früchte in solchen Plätzen tragen, die gutes Trinkwasser entbehren; denn es ist anerkannt und durch ärztliche Untersuchungen erwiesen, wie ungesund Wasser vorzugsweise die Veranlassung zum Auftreten epidemischer Krankheiten wird; ja man behauptet selbst, es gebe die erste Veranlassung zum Erscheinen der Cholera und der Trichinen.

\*) Als die Citabelle von Spandau im October 1806 armirt wurde, fand sich, daß die Pumpen in diesem Festungswerk nur faules Wasser gaben. Man mußte daher fünfzig Fässer mit Trinkwasser in die Citabelle bringen. (v. Höpfner, pag. 128.)

Die Wasserleitungen (\*), welche das Trinkwasser von Außen her in die Stadt und Festung leiten, sind daher während des Friedens zwar recht brauchbar, aber für den Krieg mehr schädlich als nützlich; denn sie führen zur Vernachlässigung der Brunnen in Stadt und Festung und behindern die Anlage von Wasserwerken, welche das Flußwasser genießbar herstellen. Die Stadtbehörden, welche große Kosten für dergleichen oft kostbare Wasserleitungen in einer befestigten Stadt ausgeben, haben zwar während des Friedens trefflich für ihre Mitbürger gesorgt, aber nicht bedacht, in welche traurige und hilflose Lage sie ihre Genossen und die Garnison versetzen, wenn der Feind vor den Thoren erscheint und mit leichter Mühe ungestraft die schöne und kostspielige Wasserleitung zerstört, um das Trinkwasser abzuschneiden.

Wo aber die örtliche Lage einer Festung oder eines detachirten Festungswerkes die Anlage von Brunnen nicht möglich macht, da müssen Cysternen (\*\*), unter bombensicheren Decken etablirt und durch Druckwerke mit Trinkwasser versorgt sein. Gute Cysternen erhalten ihr Wasser Jahr und Tag trinkbar.

Selbstredend ist es nothwendig, zur Versorgung mit Trinkwasser in einer Festung eigene Beamte als Aufseher anzustellen. Es sind das die Brunnenmeister. Sind es im Frieden städtische Beamte, so treten sie bei Erklärung des Belagerungszustandes der Festung unter militairischen Befehl zu den Fortificationsbeamten über; worauf bei der Personenanzahl zu rechnen bleibt, für welche die Festung mit Proviant versorgt werden muß.

Wenn aber ein Gewässer abgeschnitten wird, welches eine Mühle treibt (wie in Cosel und Reisse), so muß im Voraus auf diesen Fall durch Herstellung eines Kohrwerkes zur Bewegung der Mahl- oder Schrotmühle gerücksichtigt sein, um das mühselige und wenig lohnende Mahlen mittelst Handmühlen zu vermeiden.

\*) Bei der Erstürmung des Forts „Olivo“ der Festung Taragona am 29. Mai 1811 entdeckten die Franzosen im Graben den Eingang einer Wasserleitung, deren Benutzung das Unternehmen begünstigte.

\*\*) Gabir hat z. B. weder Quellen noch Brunnen. Das Wasser muß daher vom festen Lande geschafft und in Cysternen gesammelt werden.

Von den übrigen Getränken hat nächst dem Wasser das Bier und der Branntwein die hervorragendste Wichtigkeit.

Festungen, welche große volkreiche Städte einschließen, werden mehrere bürgerliche Brauereien und Brennereien, wie auch Bäckereien und Fleischereien aufweisen können, welche in ihrer örtlichen Lage den besten Schutz gegen das Wurffeuer finden, weil sie in allen Stadtvierteln vertheilt liegen.

Man kann daher in solchen großen Plätzen süglich den Bau bombensicherer Gebäude zum Brauen, Branntweimbrennen, Backen und Schlachten ersparen und wird doch nie in Verlegenheit gerathen, wenn man die derartigen bürgerlichen Gewerbeanlagen für die Garnison benützt. Werden aber diese Gewerbe auch während der Vertheidigung in Nahrung gesetzt, wird denselben bei der eigenen Verproviantirung steuerfreie Einfuhr eines angemessenen Bedarfs zugestanden, so können sie während der Vertheidigung unbesorgt fortarbeiten und bestehen. Auf diese Weise spart man aber die kostbare Beschaffung und Unterhaltung der zum Betriebe dieser gewerblichen Institute nöthigen Apparate, Geräthe und Utensilien und was noch wichtiger ist, die doch wohl nöthige Heranziehung von Soldaten zur Bewältigung dieser Geschäfte. Endlich beschäftigt man einen nicht unbeträchtlichen Theil der Einwohner, sichert ihnen lohnenden Verdienst während der Vertheidigung und gewinnt sie hierdurch für dieselbe. Das Proviandamt, welches das Getreide und Schlachtvieh liefert, muß deshalb mit den betheiligten Gewerben die nöthigen Contracte abschließen, sobald der Befehl zur Armirung des Platzes eintritt. Die Genehmigung dieser Contracte bleibt naturgemäß der Commandantur vorbehalten.

Zur Controle der Brauer, Brenner, Bäcker und Fleischer benützt man die in der Festung befindliche königliche Steuerbehörde mit ihren Beamten, welche sämmtlich unmittelbar der Sanitäts-Commission untergeordnet werden.

In kleineren Plätzen wird man mit Benutzung dieser bürgerlichen Gewerbeanlagen nicht ausreichen und das Fehlende in eigenen Brauereien u. vervollständigen müssen. Schon weil kleinere Festungen dem Wurffeuer mehr ausgesetzt bleiben, wird man eine

bombensichere Bäckerei, Brauerei und Brennerei, wohl selbst (wie in Cosel) ein bombensicheres Schlachthaus besitzen müssen. Vergleichlichen Anlagen in gewöhnlichen Gebäuden aber einrichten zu wollen, dagegen spricht die Erfahrung, welche wir 1807 in Meisse kennen lernten, wo die Bäckerei bis auf die gemauerten Backöfen niederbrannte und dabei ein bedeutender Vorrath an Brod und Mehl verloren ging.

In Menin wurde 1706 am 9. August durch feindliches Feuer die Bäckerei und das Schlachthaus der Garnison niedergebrannt, weshalb die Soldaten auf regelmäßige Austheilung der Lebensmittel verzichten mußten. (Seydel, pag. 70.)

In sogenannten Soldatenfestungen, wie Graudenz, Königsstein ist aber die Erbauung und die Einrichtung bombensicherer Brauereien, Bäckereien zc. durchaus nothwendig, wie auch der Betrieb derselben durch Personen, welche aus der Garnison entnommen sind oder doch derselben zugezählt werden müssen.

Die Verproviantirung der schlesischen Festungen 1806, namentlich die von Breslau, Meisse und Cosel, hat gelehrt, wie indolent die Civilbehörden und selbst die Militairbeamten verfahren, wenn der Proviant beschafft werden soll, ohne daß eine gründliche Vorbereitung für diesen Geschäftszweig früher vorhanden und vorbereitet worden ist. Man wird daher schon im Frieden gesetzlich diejenigen Landesbezirke und Orte feststellen müssen, aus welchen eine jede Festung ihren Proviant zu beziehen hat; man wird die Lieferzeit, die Art und Menge des Proviantes auf solche Orte dieser Bezirke vertheilen müssen, welche in Eisenbahn-Verbindung mit der Festung stehen; man wird von vornherein den Tarif für den einzuliefernden Proviant zur Kenntniß Derjenigen bringen müssen, welche die Lieferung zu leisten haben und mit den Eisenbahnen ein Abkommen treffen, zu welchem Preise die Fracht zu leisten ist. Hier ist der sogenannte Pfennigtarif für Eisenbahnfracht am Ort.

Vor allen Dingen ist aber unerlässlich, den Commandanten (Gouverneurs) die gesetzliche Befugniß beizulegen, die wegen Herbeischaffung des Proviantes getroffenen Anordnungen der Civilbehörden controliren und wenn es Noth thut, durch ein energi-

sches Eingreifen in ein schnelleres Tempo versehen zu können. Als stehende Eingabe muß ihnen hierzu eine Nachweisung der Regierung jedes Jahr nach der Ernte eingereicht werden, welche die Orte und Quantitäten bezeichnet, wo und welcher Art Lebensmittel zu liefern sind. Die thatsächlichen Erfahrungen in Breslau, Meisse und Cosel motiviren solches Eingreifen vollkommen.

Da der Commandant (Gouverneur) für seine Person während der Armirung die Festung nicht verlassen kann, so muß er seine Befugniß der Sanitäts-Commission der Stadt und Festung übertragen können, der für diesen Zweck ein erfahrener Proviant-Beamter zugeordnet wird.

Diese Commission unter Präsidium eines energischen Stabs-officiers der Garnison betreibt nicht allein die sofortige Lieferung des Proviantes, sondern prüft auch die Güte und Vollständigkeit der eingelieferten Lebensmittel an den ersten Ablieferungsorten, besorgt den Austausch schlechter Nahrungsmittel und setzt den Transport derselben nach der Festung in Gang. Zu ihrer Unterstützung müssen die Landräthe, Ortsbehörden und Landgendarmen angewiesen sein, und werden, wenn es Noth thut oder Gefahr im Verzuge ist, was der Commandant allein zu beurtheilen hat, durch ein Requisitions-Commando unterstützt.

Wenn aber das Herannahen des Feindes bei der Herbeischaffung der Lebensmittel schon überraschen sollte, so muß man ähnlich verfahren, wie die Franzosen 1761 unter Broglio bei der Verproviantirung von Göttingen. Es war ihnen (nach Seydel, pag. 495) nicht gelungen, Göttingen zu verproviantiren. Sie ließen deshalb Pferde aufbringen und auf denselben 5000 Säcke mit Mehl in die Festung einführen. — Rechnet man den Sack zu 2 Scheffel, so gab das 10,000 Scheffel und wenn jeder Scheffel 100 Pfd. Brod ergiebt, so erhielten auf diese Weise 5000 Mann auf 100 Tage Brod, wenn der Mann täglich zwei Pfd. erhält.

Nachdem die Festung mit Proviant versorgt ist, untersucht die Sanitäts-Commission unter Zuziehung eines städtischen Beamten auch die Verproviantirung der Einwohner in Rücksicht der Quantität und Niederlage brennbarer Bedürfnisse. Auf Grund

der hiernach gewonnenen Überzeugung wird dann die Liste derjenigen Bewohner aufgestellt, welche wegen Mangel an Proviant die Festung verlassen müssen, wovon nur solche ausgenommen bleiben, welche versprechen, als Handwerker, Arbeiter u. der Vertheidigung nützlich zu werden und tauglich befunden werden.

Was nun endlich die Unterbringung des Proviant's anlangt, so muß derselbe geschützt sein gegen das feindliche Geschützfeuer, gegen Feuerzgefähr, gegen Verderben und gegen Entwendung.

Wir haben bereits (bei Reisse) kennen gelernt, wie gefährlich es ausfallen muß, den Proviant in Kirchen unterzubringen und wie unheilvoll es ausschlagen muß, denselben an wenigen Punkten aufgehäuft und nicht auf viele Punkte in der Festung vertheilt zu haben.

Noch verwerflicher als Kirchen sind aber Magazingebäude von 4 bis 5 Stockwerk Höhe, die mit den oberen Stagen über den Hauptwall der Festung emporragen und die Straßenfronten ganzer Stadtviertel bilden. Die Feuergefährlichkeit dieser Gebäude wird aber noch gesteigert, wenn man sie gegen Bombenschlag mit hölzernen Bombenbalken eindeckte, die jahrelang Zeit hatten, unter einem gegen Witterung schützenden Schiefer- oder Ziegeldach auf das Beste austrocknen zu können und wenn hölzerne Balken die aus Holz eingebauten Stockwerke innerhalb des Gebäudes tragen. Bilden dergleichen Gebäude ein Stadtviertel, wozu man leider sehr hinneigt, weil es Aufsicht, Controlle, Aus- und Eingabe erleichtert, so hat man unzweifelhaft das Material für eine Feuersbrunst recht gründlich arrangirt.

Man sollte meinen, so etwas könne bei nur einiger Überlegung wenigstens in einer Festung unmöglich vorkommen. Dennoch ist es leider der Fall und der Verfasser kann Thatsachen für solche Behauptung anführen.

Wir ziehen hieraus die Lehre, daß Proviant-Magazine in Festungen höchstens aus einem Keller- und einem Erdschoß (hohem Parterre) bestehen dürfen, damit sie nicht über den gegen directes Feuer schützenden Hauptwall emporragen; daß sie gegen Bombenschlag entweder mit einem Stein- (Ziegel-)

Gewölbe oder mit T-Balken aus gewalztem Schmiedeeisen oder doch mit Eisenbahnschienen eingedeckt und eine Erdbeschüttung (bei der Armirung) erhalten müssen; endlich daß jedes Proviantgebäude feuersicher sein muß, folglich starke massive Umfassungswände, eiserne Tragebalken, Treppen, Thüren, Fensterrahmen und Fensterladen, wie asphaltirte Fußböden und gepflasterte Flure erhalten müsse. Dergleichen bombenfeste und feuersichere Proviantmagazine dürfen höchstens 100 Schritt lang sein, müssen frei stehen und in Nähe des schützenden Erdwalles oder hinter starken Erdtraversen liegen und in der Festung so vertheilt sein, daß der Brand des einen nicht auf das andere übertragen werden kann.

Freilich geben trockene Casematten die besten Proviantmagazine ab, aber leider werden sie nicht immer in der erforderlichen Menge in den festen Plätzen vorhanden sein, wie das bereits erwähnt wurde und die bereits in den Festungen bestehenden Proviantmagazine lassen sich wohl mit nicht zu großen Unkosten noch jetzt in der Art zu bombenfesten und feuersicheren Magazingebäuden umwandeln, wie wir das vorstehend verlangen mußten.

Nächst den bombenfesten und feuersicheren Proviantgebäuden und den Proviant-Casematten empfehlen sich die Silos (Kornkeller) zur gesicherten Aufbewahrung gewisser Proviantvorräthe, wie z. B. des Getreides (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), der Kartoffeln, der Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linjen), des Reis und Mais u. Leider, daß in unseren Festungen noch wenig oder gar kein Gebrauch von den Silos gemacht wird, deren Anlage doch wohl nicht überall auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen kann.

Die Lagerung der Vorräthe muß allerdings sachverständigen Proviantbeamten überlassen, aber von der Sanitäts-Commission der Stadt und Festung controlirt und geprüft werden. Wir wollen in dieser Beziehung deshalb hier nur noch bemerken, wie das Heu in einer kriegsbereiten Festung nur in gepresstem Zustande aufbewahrt werden darf und wie man den Theil des Strohes, welcher als Heffel (Häckerling) von Pferden und

dem Schlachtvieh verfüttert werden soll, ebenfalls unter die Presse gebracht haben muß.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß man in allen Festungen aber auf Lagerung des Brennmaterials richten. Steinkohlen bringt man am besten in Gruben unter und bedeckt die Oberfläche derselben 2 bis 3 Fuß hoch mit Erde. Das Brennholz aber muß man, möglichst vertheilt, wenigstens an vier bis sechs verschiedenen Orten, in Klästern aufstellen oder besser auch vergraben.

Wie wenig überlegt in dieser Beziehung noch immer gehandelt wird, davon hat sich der Verfasser 1859 überzeugt, da er in einer Grenzfestung das gesammte Brennmaterial an Holz und Kohlen in einem Haufen auf der Courtine einer Fausse-Braie deponirt fand, durch welche das Thor führte, welches die Hauptcommunication rückwärts bildet.

Der Bäckereien, Mehl- und Schrotmühlen, der Brennereien, Bierbrauereien und Schlächtereien haben wir bereits gedacht. Es bleibt nur noch der Viehställe und Viehhöfe, wie der Gemüsegärten zu gedenken.

Das Schlachtvieh (Rinder, Schaaf, Schweine und Hühner) kann man freilich nicht auch bombenfest unterbringen wollen. Es müssen jedoch genügende Stallungen vorhanden sein, um das Vieh gegen Nässe und Kälte sicher zu stellen; denn für die raube Jahreszeit, namentlich für den Winter, werden in unseren immer noch nördlichen Ländern einfache Bedachungen, zu welchen man etwa die Friedensdächer der Pallisadenstapel verwenden möchte, durchaus nicht auslangen. Man muß das Vieh vor allen Dingen gesund erhalten, also gut füttern, gut reinigen und gegen Wind, Regen und Kälte schützen. Es sind deshalb Stallungen durchaus erforderlich und es müssen hierzu diejenigen Wagenhäuser eingerichtet werden, welche unmittelbar an so großen Plätzen liegen, welche einen Viehhof abgeben, damit die Thiere bei gutem Wetter an die Luft getrieben und die Stallungen während dessen gereinigt werden können. Diese Viehhöfe müssen mit Zäunen umgeben sein und wo möglich die Tränke enthalten. In den Stallgebäuden selbst darf aber nie mehr Futter auf den

Bodenräumen gelagert sein, als der Bedarf für einen Tag, damit das Futter nicht den Stallgeruch anzieht und der Stoff zum Verbrennen nach Möglichkeit beschränkt bleibt. Es empfiehlt sich deshalb, das Heu und Futterstroh nur in gepressten Ballen auf den Böden der Ställe niederzulegen. Große Festungen werden mehrere Viehhöfe erhalten müssen, um die Thiere durch Vertheilung möglichst gegen Vurffeuer sicher zu stellen; in kleinen Festungen wird man Stallungen und Viehhöfe mindestens an drei Orten anlegen müssen.

Das Vieh in kleine Ställe der Stadt vertheilen zu wollen, hat seine großen Bedenken; denn die Controle durch die Proviantbeamten wird ungemein erschwert, das Futter kann leicht unterschlagen werden, die Ställe werden seltener gereinigt, das Vieh kommt wegen anderweiter Benutzung der Hofräume fast nie an die frische Luft und enge Zugänge erschweren dessen Rettung, wenn Feuer ausbricht.

Zu den Viehwärtern nimmt man mit diesem Geschäft bekannte Einwohner an und bestellt für jeden Viehhof einen Aufseher.

Um endlich in der Festung wenigstens für die Lazarethkranken frische Gemüse haben zu können, werden alle Dienstgärten, welche nicht in den Werken liegen, zu Gemüsegärten eingerichtet; auch größere Privatgärten für diesen Zweck gegen Entschädigung benützt. An Gärtnern wird es nirgend fehlen und kann ein solcher als Garnisongärtner angenommen werden. An manchen Orten, wo der Gemüsebau gut betrieben wird, ist es sogar wohl vortheilhafter, wegen Lieferung frischer Gemüse für das Lazareth Lieferungs-Contracte mit einem der anässigen Handelsgärtner abzuschließen.

## VI. Die Verwaltungsbeamten in einer vertheidigten Festung.

Die Militairbeamten in einer Festung zerfallen in die Lazareth-, die Proviant- und die Casernenbeamten. Letztere werden auch Garnison-Verwaltungsbeamte genannt.

Wie es selbst im Frieden trotz der besten Einrichtungen noch immer nicht vollständig gelingen will, dem Soldaten die instinktartige Scheu vor dem Lazareth zu benehmen, das haben wir bereits zu erklären versucht. Aber auch die übrigen Beamten haben noch immer nicht das volle Vertrauen der Truppen erwerben können, selbst da nicht, wo anerkannt redliche und gewissenhafte Beamte vorhanden sind, wie man das mit Zug und Recht wohl in allen deutschen Landen voraussetzen kann.

Es dürfte das zwei Veranlassungen haben. Einmal mag das Mißtrauen der Soldaten in älteren Zeiten wohl nicht so ganz ungerechtfertigt gewesen sein und die ruchlose Wirthschaft der französischen Beamten, namentlich in Dresden 1813 und Mainz 1793 und 1814, eine weitverbreitete und nachhaltige Kenntniß und Scheu in allen deutschen Landen gefunden haben. Demächst findet das Mißtrauen des Soldaten aber auch darin eine neue Nahrung, daß die Beamten nicht unter denselben disciplinarischen, gerichtlichen und ehrengerichtlichen Gesetzen stehen wie der Soldat und nicht direct den Commandanturen untergeordnet sind und es vorziehen, ihren Dienst in bürgerlicher Kleidung zu verrichten, die Uniform aber nur dann anlegen, wenn sie es müssen.

Was nun die ruchlose Wirthschaft französischer Beamten in Dresden und Mainz anlangt, so muß man darüber die militairischen Schriftsteller hören, schon weil sie hierbei Beachtenswerthes mittheilen, wie W. v. d. Lühe in dem Artikel „Verproviantirung“, der mit P. unterzeichnet ist und viel Quellschriften auführt. Er sagt:

„Aber auch im Besiß alles dessen, was (an Proviant) zu einer standhaften Vertheidigung nothwendig ist, würde dieses unzureichend sein, wenn der Oberbefehlshaber (Gouverneur oder erste Commandant) es sich nicht zur ernstlichen Angelegenheit macht, das Vorhandene nur mit weiser Sparsamkeit zu verwenden. Verschwendet man in den früheren Epochen der Belagerung die Kriegsbedürfnisse aller Art, so tritt gewöhnlich gegen das Ende derselben, wo der nachdrücklichste Widerstand zu leisten ist und wo alle Kräfte am meisten in Anspruch genommen werden,

Mangel an Diesem und Jenem ein und — macht nicht selten die frühe Übergabe der Festung nothwendig.

Richtet der Festungs-Commandant nicht immer eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Verpflegungsbehörden und stellt er sie nicht unter die strengste Aufsicht thätiger und unbeflecklicher Männer, so kann er mit Gewißheit erwarten, daß seinen Soldaten ein Theil des ihnen Zukommenden vorenthalten und doch bald Mangel eintreten wird. Von Leuten, die am Kriege Theil nehmen, nicht um sich Ruhm, sondern um Geld zu erwerben und überdies erklärte Feinde jeder Entbehrung und Gefahr sind, läßt sich erwarten, daß sie ihren Einfluß benutzen werden, um die Epoche der Übergabe zu beschleunigen, wo sie überdies Gelegenheit finden, die noch bestehenden Vorräthe zu veräußern, über die von ihnen der Eroberer häufig keine strenge Rechenschaft fordert.

So wurde Mainz 1793 durch Capitulation übergeben, bevor noch der Belagerer bis zum Glacis der äußersten Werke vorgeückt war, vorzüglich unter dem Vorwande des Mangels an Medicamenten, wovon man vorher einen übermäßigen Gebrauch gemacht hatte. Während der Blokade dieser Festung 1814 fielen in den ersten Monaten über Tausend Schlachtochsen, nicht aus Mangel an Futter, sondern durch Vernachlässigung. Unter der Besatzung befanden sich 7—8000 Conscriptirte und in den Magazinen die für sie nöthigen Montirungsstücke. Allein man gab ihnen Bekleidungen, welche von einigen Tausenden nach der Schlacht von Leipzig in den Hospitälern an dem Nervenfieber verstorbenen Soldaten wahrscheinlich um einen Spottpreis angekauft waren und mit fürchterlicher Schnelle verbreitete sich diese Krankheit, wodurch in wenigen Monaten über die Hälfte der Besatzung und ungefähr ein Neuntel der Bewohner hinweggerafft wurde. Die noch mit neuen Montirungsstücken gefüllten Magazine wurden in der Zeit zwischen Unterhandlung und Übergabe größtentheils insgeheim an Juden veräußert und von diesen wieder nach Frankreich verkauft. Um einen größeren Verbrauch von Lebensmitteln und Medicamenten verrechnen zu können, führte man die Todten noch lange als lebend in den Listen. Dieser

Unterschleif wurde endlich, nachdem man bereits viel Tausend Portionen unterschlagen hatte, entdeckt und für die Folge eine tägliche Vergleichen der Beerdigten mit den Verstorbenen verordnet. Allein dem Unfuge war hierdurch noch keineswegs gesteuert. Man ließ nun die Todten viele Tage in Speichern und an verborgenen Orten in den Hospitälern liegen.

Einen ähnlichen Beleg der gänzlichen Desorganisation der französischen Verwaltungsbehörden liefert die Blokade von Dresden im October und November 1813. Anfänglich, wo die Einschließung wegen der Schwäche des Blokade-corps noch nicht so vollständig statt fand als später, brachte man noch durch Fouragierung der Umgegend nicht unbedeutende Borräthe an Lebensmitteln und Futter zusammen, allein der größte Theil davon wurde verwüftet. Später, nachdem die Einschließung sich immer mehr vervollständigte, die nächste Umgegend rein ausfouragirt war, trat bald der drückendste Mangel und zwar zunächst an Futter ein, so daß man sich genöthigt sah, fast alle Pferde zu schlachten. In eben so klägliche Umstände kam auch bald die Besatzung. Gerippen ähnlich wankten die Soldaten auf den Straßen umher, wo sie gierig über die ekelhaftesten, selbst rohen Nahrungstoffe herfielen, um ihren Heißhunger zu stillen. Tausende fanden in der letzten Zeit theils in den überfüllten und schlecht versorgten Hospitälern, theils vor Hunger den Tod, während ihre Commissaires de guerre für schweres Geld die Lebensmittel an die Einwohner verkauften und den Verbündeten nach der Übergabe von Dresden noch mehrere ziemlich gefüllte Magazine überlieferten.

Diese Thatsachen begründen die Nothwendigkeit, mit der Erklärung der Festung in den Belagerungszustand, welcher ohnedies die militairische Dictatur des Gouverneurs (oder ersten Commandanten) herbeiführt, die Verwaltungsbeamten des Places (also die Lazareth-, Proviand- und Casernenbeamten) unter die Disciplinargewalt des zweiten (oder Stadt-) Commandanten und desjenigen Officiers zu stellen, welchem das Präsidium der Sanitäts-Commission übertragen ist. Diesem Officier steht speciell die Inspicirung und Controle der Beamten und Bestände zu.

Eine solche strenge Controle kann aber jedem ehrenwerthen Militairbeamten nur erwünscht sein. Dieselbe constatirt seine Pflichttreue, sichert vor übler Nachrede und bringt wahres Verdienst zur verdienten Anerkennung.

Man knüpfe daher die Ehre und Wohlfahrt der Militairbeamten an das Schicksal der Festung. Fällt dieselbe, so steht ihnen dasselbe Loos bevor, wie dem Soldaten, die Kriegsgefangenschaft. Hält sich dagegen die Festung, so rechne man ihnen das Kriegsjahr doppelt an wie dem Soldaten; erhöhe ihre Gehälter, Titel, Pensionen und verleihe auch ihnen Ehrenzeichen.

Die Ausgabe der Lebensmittel, der Utensilien zc. an die Truppen erfolgt stets unter Aufsicht eines Officiers derselben und bleiben deshalb die schon im Frieden bestehenden Bestimmungen in Kraft.

Auf diese Weise bleibt auch das Recht der Compagnie-, Escadron- und Batterie-Chefs gewahrt, die Kranken ihrer Truppe im Lazareth, wie im Arrest zu besuchen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß gegen dieselben gesetzlich verfahren wird; wie eine Nachrevision der erhaltenen Lebensmittel auszuführen.

Es ist diese Fürsorge für die direct untergebene Mannschaft in der Königlich Preussischen Armee von jeher eine Ehrensache der Officiere gewesen. Sie haben sich nach besonderen Anstrengungen z. B. nach Märschen selbst nie früher Ruhe und Erholung gegönnt, bevor sie sich nicht an Ort und Stelle davon persönlich überzeugt hatten, daß jeder Mann seine Verpflegung erhalten, sein Unterkommen gefunden habe. Dieser Ehrendienst muß aber in einer belagerten Festung mit der größten Gewissenhaftigkeit ausgeübt und die Befugniß hierzu in jeder Richtung gesetzlich anerkannt und gepflegt werden; da die Sorge für das Wohl und Wehe des Soldaten vorzugsweise das Vertrauen des Soldaten zu seinem Officier weckt und festigt, beide in Zeit der Gefahr unzertrennlich vereint.

## VII. Die Bekleidung des Soldaten und der Militair-Arbeiter.

Wenn wir kennen gelernt haben, wie die Besatzungstruppen in den schlesischen Festungen 1807, namentlich in Glogau, Reisse und Cosel, höchst mangelhaft, theilweise sogar in Reisse und Cosel gar nicht uniformirt waren, und wie die Judenschaft in Glogau sogar Mäntel schenken mußte, so findet das seine Erklärung einmal darin, daß man beim Ausbruch des Krieges gar nicht vermuthet hatte, daß diese Festungen vier Wochen später belagert werden könnten und demnächst, weil zu jener Zeit noch ein ganz anderer Modus und Etat für die Bekleidung des stehenden Heeres üblich war — und Landwehren gab es damals noch nicht.

Zu jener Zeit besorgte nämlich noch jeder Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Chef die Bekleidung seiner Truppe gegen ein festes Geldaversum und war nur genöthigt, das Tuch aus ihm vorgeschriebenen Fabriken zu beziehen und die Uniformstücke nach Vorschrift anfertigen zu lassen. Natürlich beschränkte sich der Chef auch nur darauf, die ihm vorgeschriebene Anzahl der Montirungsstücke fertigen zu lassen, unter welchen Mäntel für die Infanterie nicht etatzmäßig waren. Somit war ein Vorrath von Bekleidungen weder zu erwarten, noch vorhanden; denn wo sich Reste von Uniformstücken vorfanden, schrieb sich das daher, daß die Truppen nicht in voller Kriegsstärke ihre Garnison verlassen hatten.

Seitdem der Staat die Bekleidung aller Truppen in die Hand genommen hat, seit die Bekleidungen selbst für die Landwehr des zweiten Aufgebotes beschafft werden, kann so leicht ein Mangel an großen und selbst an kleinen Montirungsstücken nicht wieder eintreten.

Es könnte also neuerdings allein wegen der Bekleidung der Militair-Arbeiter-Compagnien, welche nach unserer Ansicht für das Artilleriedepot und für die Fortification in jeder Festung organisiert werden sollen, eine Verlegenheit entstehen. Indessen glauben wir, daß die vorhandenen Bekleidungsorräthe auch auslangen oder doch ohne große Schwierigkeit beschafft werden können. —

Jedenfalls wird es aber unerlässlich, diese Arbeiter-Compagnien militairisch einzukleiden, weil hierdurch bekanntlich die Subordination nicht unwesentlich gehoben wird. Sonst müßte man sie wohl gar, wie die 442 Eisbauern 1807 in Cojel, durch Parrouilleurs bewachen lassen.

### VIII. Die Sanitäts-Commission.

Wie bereits erwähnt, hat die Sanitäts-Commission die Herbeischaffung des Proviantes, dessen Unterbringung und Verwaltung zu beaufsichtigen; das Lazareth in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit und Verpflegung zu controliren, die Unterkunft und Verpflegung der Soldaten zu revidiren und die Festungsbeamten zu controliren. Überdies hat sie die Reinigung der Straßen und Plätze, die Desinfectionen wie auch die Beerdigungen zu überwachen.

Der Präses der Sanitäts-Commission ist deshalb ein höherer Officier der Garnison, der das volle Vertrauen des Gouverneurs (ersten Commandanten) besitzt und ein energischer Mann sein muß, der Kopf und Herz auf dem rechten Fleck hat. Er ist deshalb permanentes Mitglied des erweiterten Bertheidigungsrathes, in welchem sein Votum bei allen administrativen Fragen die größte Beachtung verdienen muß. Obschon er unter dem zweiten (oder Stadt-)Commandanten steht, bleibt er doch rücksichtlich der Anordnungen, welche er in dringenden Fällen augenblicklich eintreten läßt und deshalb selbstständig trifft, allein dem Gouverneur (ersten Commandanten) verantwortlich. Auch steht ihm allein die Entscheidung zu bei allen Beschlüssen, welche in den Conferenzen getroffen werden, zu welchen er die Mitglieder der Sanitäts-Commission beruft. Als permanente Mitglieder dieser Commission stehen ihm zur Seite ein älterer Officier der Garnison als Gehülfe und Stellvertreter und der Chef-Garnisonarzt als technischer Rathgeber. Diese drei bilden das Präsidium; während der Proviantmeister, der Vorstand der Garnison-Verwaltung, der Plazmajor und einzelne Ärzte, der Garnison-Auditeur oder in dessen Stellvertretung ein königlicher Justizbeamter

zeitweise, in besonderen Fällen selbst bürgerliche Deputirte und Experten der Commission vorübergehend zugetheilt werden.

Die Sanitäts-Commission hat einen Feldwebel oder Unterofficier als Protokollführer und Actuar und zwei Schreiber aus den Arbeiter-Compagnien der Garnison permanent zugetheilt, welche Personen wie sämtliche Militairbeamte unter die Disciplinar-Strafgewalt des Präses und des Officiers treten, der zum Präsidium gehört und auch die Bureaugeschäfte der Commission beaufsichtigt.

### IX. Die Beerdigung.

Die Beerdigung der Verstorbenen kann in einer Festung, welche der Feind bereits eingeschlossen hat, nicht ferner auf den Kirchhöfen erfolgen, welche außerhalb der Festungswerke liegen. Man wird die Beerdigung daher auf den nicht angegriffenen Fronten auf solchen Theilen des äußersten Glacis ausführen, welche dem feindlichen Angriff und den Geschossen möglichst entzogen liegen. Sobald der Feind das aber auch hier durch eine enge Einschließung verhindert, wird man dazu schreiten müssen, den Begräbnißplatz auf die trockene Grabensohle detachirter Werke, zuletzt in die Gräben der Maveline, Contregarden zc. zu verlegen.

— Herrschen ansteckende Krankheiten, so muß es Grundsatz sein, jede Leiche mit einer entsprechenden Menge von Kalk (Chlorkalk) einzusargen und die Gräber tiefer als sonst üblich ausheben zu lassen. Ist die Sterblichkeit so groß, daß Särge nicht mehr zu beschaffen sind, so muß man tiefe Gruben mit (Chlor-)Kalk füllen und die Leichen in dem Leinwand-Überzug einhüllen, der mit Stroh gestopft dem Verstorbenen als Strohsack diene. — Kein Grab darf offen stehen gelassen, sondern muß nach Befenkung der Leiche sofort mit Erde zugeschüttet werden.

Es ist einleuchtend, wie die Beerdigung in einer belagerten Festung organisiert und scharf controlirt werden muß.

Diese Controle übt die Beerdigungs-Commission, deren Präses der Platzmajor ist. Als Mitglieder dieser Commission fungiren ein Geistlicher, ein Arzt und ein Deputirter der Stadt.

Bei jeder Beerdigung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein.

Jedes Trauergepränge, welches die schaulustige Volksmenge herbeizieht, muß unterbleiben, wenn es der Ober-Commandant nicht besonders anders befiehlt. — Trauerparaden, Trauermusik, ein großes Gefolge werden nicht geduldet; allein die Verwandten oder Angehörigen des Verstorbenen und ist dieser ein Soldat, so zwei Kameraden desselben, dürfen der Leiche folgen. Jede Leiche wird auf den Begräbnißplatz gefahren, wozu die Stadt den bespannten Leichenwagen nebst dem Personal zum Einsenken der Leiche zu stellen hat.

Der Geistliche (je nach der Confession des Verstorbenen) darf keine Grabrede halten, sondern nur die Leiche einsegnen, nachdem dieselbe ins Grab gesenkt ist.

Die Sterbelisten werden von dem betreffenden Geistlichen ausgefüllt und dem Platzmajor zur Revision vorgelegt, damit später der Todtenschein amtlich ausgestellt werden kann.

Während des Belagerungszustandes wird jeder Verstorbene auf diese Weise beerdigt, er sei Soldat oder Einwohner, er sei reich oder arm, er sei berühmt oder nur von Wenigen gekannt.

## X. Organisation des Dienstes der Bewachung im Inneren der Festung.

Neben dem Dienst der fechtenden Truppe zur Bewachung und Vertheidigung der Festungswerke wird für das Innere des Platzes noch der Dienst zur Bewachung aller militairischen Etablissements und solcher Institutionen, Anlagen und Localitäten erforderlich, deren die Vertheidigung der Festung bedarf. Es gehören hierzu die Bewachung

- 1) der Pulvermagazine aller Art und der geladenen Hohl-Munition;
- 2) des Haupt-Kriegs-Laboratoriums;
- 3) der Geschützparcs, der Kugelgärten, der Schanzzeug- und Materialien-Depots, der Zeug- und Wagenhäuser;

- 4) der Fortifications = Bauböfe, der Material =, der Schanzzeug = und der Geräthschafst = Depots für fortificatorische Arbeiten, der Schiffe;
- 5) der Caffen;
- 6) der Proviant = und Fourage = Magazine;
- 7) der Thürme und Glocken;
- 8) der Beleuchtung;
- 9) der Bahnhöfe;
- 10) der Arrestanten und Gefangenen.

1) Die Bewachung der Pulver - Magazine wird durch Schildwachen ausgeführt, welche die zunächst gelegene Bezirks - wache (oder die Hauptwache) stellt. Da die Kriegspulver - Magazine zur Zeit in den Festungen entweder ganz versenkt unter dem Erdhorizont liegen oder doch rundherum mit einem Erdmantel umgeben sind und da die nöthigen Luftschlotte, welche in die Luftcorridors führen, an verschiedenen Stellen mit kupfernen Stäben vergittert werden können, so genügt per Magazin, es enthalte Pulver oder Zündungen, ein einfacher Posten.

2) Die Bewachung des Haupt - Kriegs - Laboratoriums. In einem Laboratorium darf nie mehr an losem Pulver sich befinden als höchstens 2 Centner. Fertige Munition muß sofort in die Ausgabemagazine abgeliefert werden. Die Bewachung durch eine Schildwache ist daher nur nöthig während der Arbeitszeit und bis zur beendeten Abführung der gefertigten Munitions - Gegenstände in das Ausgabemagazin. Bis dahin ist aber eine militairische Schildwache nöthig wegen der Autorität, welche eine solche den Laboratorien - Arbeitern gegenüber ausübt. Wird nicht im Kriegs - Laboratorium gearbeitet und ist die Abfuhr fertiger Munition beendet, so kann dagegen die Schildwache zur Schonung der sechtenden Truppe durch einen bewaffneten Mann von der Depot - Arbeiter - Compagnie ersetzt werden.

3) Die Bewachung der Geschütparks, der Kugelgärten, der geladenen Hohlmunition, der Schanzzeug - und Materialien - Depots, Zeughäuser ic. muß zur Schonung der sechtenden Truppe durch bewaffnete Mannschaften der Depot - Arbeits - Com-

pagnie ausgeführt werden, welche zu diesem Zweck der Bezirks- (resp. der Haupt-)Wache zugetheilt sind und hier auf dem linken Flügel mit ins Gewehr treten.

4) Die Bewachung der Fortifications-Bauhöfe, der Material-, Schanzzeug- und Geräthschafts-Depots u. der Fortifications-Behörde muß zur Schonung der sechtenden Truppen von der Fortifications-Arbeits-Compagnie durch bewaffnete Mannschaften ausgeführt werden, welche gleichfalls einer Bezirkswache zugetheilt sind und mit ins Gewehr treten.

5) Die Bewachung der Cassen kann dadurch vermindert werden, daß man die sämtlichen königlichen Cassen in einem Local, am Besten in der Commandantur in einem wohlverschlossenen feuerfesten Gewölbe vereinigt, woselbst sich jedes Cassen-Curatorium bei Auszahlungen versammelt. Zu laufenden Ausgabungen ist jedem Ressort ein angemessener Vorstoß bewilligt. — Auf diese Weise wird der Cassenverkehr geregelt, kann durch den zweiten (oder Stadt-)Commandanten leicht controlirt werden und man spart die besondere Bewachung der Cassen.

6) Die Bewachung der Proviand- und Fourage-Magazine muß durch Schildwachen erfolgen, welche die Bezirks- (resp. die Haupt-)Wachen stellen.

7) Die Bewachung der Thürme und Glocken. Von einem Thurme sieht der Beobachter nicht allein weit umher, sondern auch in alle Falten des Terrains. Die Kriegsgeschichte weist daher auch nach, wie schon in den ältesten Zeiten die Thürme als Warten zur Vertheidigung benutzt und deshalb mit Beobachtern besetzt wurden.

Schon in der berühmten Belagerung von Dole zerstörten die Franzosen (nach Carnot, pag. 281) mit Kanonenschüssen den Thurm der Hauptkirche, da man von dieser Warte aus das ganze Treiben der Franzosen beobachtete und durch Glockenschläge und farbige Fahnen den Vertheidigern mittheilte.

In Colberg wurden (nach v. Höpfner, pag. 549) 1807 folgende Einrichtungen getroffen, um bei Tage frühzeitig von den Bewegungen des Feindes unterrichtet zu sein. Der Brauer

Noland, der als eifriger Jagdfreund die umliegende Gegend genau kannte, postirte sich auf dem Marienkirchthurm und machte dort schriftliche Meldungen von dem, was er entdeckt hatte. Diese Meldungen legte er in ein Kästchen, welches mittelst einer Winde auf- und niedergelassen werden konnte. Der Schiffer Busch hatte in gleicher Weise ein wachsames Auge auf das, was im Hafen und auf der See vorging. Eine Schildwache erhielt die Maschine in Gang.

In der Vertheidigung von Ciudad-Rodrigo 1812 hatten die Franzosen (nach Jones Tagebuch, pag. 57) auf der Kuppel der Hauptkirche jeder Zeit einen Officier zur Beobachtung der Umgegend und der Belagerungsarbeiten. Derselbe hatte bemerkt, daß bei den Engländern sich die üble Gewohnheit eingeschlichen, nach welcher die alten Wachen und Posten die Trancheen verließen, sobald sie die neue Ablösung ankommen sahen; so daß die Laufgräben während der Ablösung täglich einige Zeit unbesetzt blieben.

Auf diese Dienstvernachlässigung der Belagerer begründete der französische Commandant den Ausfall des 14. Januar zwischen 10 und 11 Uhr mit 500 Mann, dem es gelang, den größten Theil der Arbeiten vorwärts der ersten Parallele zu zerstören.

In Bongwy befanden sich (nach v. Bonin, pag. 588) zur Zeit der zweiten Belagerung 1815 an einem Thurm zwei steinerne Schilderhäuser. — Ein Unterofficier der französischen Garnison avertirte über die Bewegungen des preussischen Belagerungs-corps und die Richtung ihrer Schüsse so laut mit dem Sprachrohr, daß es in der Parallele gehört wurde. Sofort wurde mit schweren Kanonen nach dem einen Schilderhause gefeuert, doch gelang es erst sehr spät, das Dach desselben zu treffen. Der Unterofficier begab sich hierauf in das andere Schilderhaus, nach welchem vergeblich geschossen wurde, bis es endlich glückte, mit einer Bombe die zum Thurm führende Wendeltreppe zu zertrümmern, worauf der Unterofficier sich herabließ, aber nicht wieder hinauf konnte.

Wir ziehen aus diesen Thatfachen die Lehre, daß die auf Thürmen sehr zweckmäßig postirten Beobachter weder mittelst eines

Sprachrohres, noch durch Glockenschläge, Fahnen oder optische Telegraphen ihre Meldungen abstaten dürfen, sondern daß dies vielmehr schriftlich, wie 1807 in Colberg, am besten aber mittelst des electro-magnetischen Telegraphen in das Bureau der Commandantur erfolgen müsse. — Nächstdem ersehen wir aber auch, wie dergleichen Beobachter auf einem Thurme nicht der Gefahr in dem Maße exponirt sind, wie das nach dem Augenschein von den Leuten befürchtet wird, sondern daß nach so hohen Zielen in der Regel auch die beste Artillerie mehrere Fehlschüsse macht, bevor es ihr glückt, das Ziel zu treffen.

Man wird daher bei der Vertheidigung einer Festung auf den Thürmen solche Officiere postiren müssen, welche die Gegend rundherum entweder schon genau kennen oder doch mit Hülfe einer Specialkarte sehr bald kennen lernen. Diesen Officieren kann man vertraute Personen aus der Bürgerschaft zu Hülfe geben, wenn dieselben eine detaillirte Kenntniß der Umgegend besitzen. Die Beobachter müssen mit guten Fernröhren versehen werden, um die Umgegend, das die Festung umgrenzende Vorterrain und das Angriffsfeld auf das Genaueste besichtigen zu können. Ihre Beobachtungen dictiren sie einem verschwiegenen und verlässbaren Unterofficier in die Feder, nachdem sie dieselben zuvor mit kurzen Worten durch den Telegraphen an den Ober-Commandanten gemeldet haben. Hierzu ist auf dem Thurm ein electro-magnetischer Telegraphen-Apparat aufgestellt, welchen ein verlässbarer Telegraphen-Beamter bedient. Der Leitungsdraht läuft innerhalb des Thurmes herab und von dort unter der Erde zur Commandantur. Die schriftlichen Meldungen trägt eine permanente Ordonanz in einer verschließbaren Tasche dahin.

Ist der förmliche Angriff bereits eröffnet, so kann man zur Unterstützung der speciellen Recognoscirungen, welche der Artillerie- und der Ingenieur-Officier des Platzes täglich ausführen, vom Thurm aus selbst photographische Abbildungen des Angriffsfeldes durch einen verlässbaren Photographen anfertigen lassen. Selbst das, was man beim Schein einer Leuchtflugel oder Leuchtrakette in nur kurzer Zeit erkennen kann, vermag man mittelst eines photographischen Apparats zu fixiren. Bei länger an-

dauernder Beleuchtung des Angriffsfeldes oder des Vorterrains wird man das Gesehene auf diese Weise sehr leicht feststellen können. Die Anwendung der Photographie kann also auf den Thürmen für die Vertheidigung entschieden nützlich werden.

Da die Beobachtungen von den Thürmen aus sowohl bei Tage, als auch während der Nacht erfolgen müssen, indem man beim Mondschein und selbst bei künstlicher Beleuchtung (durch Leuchtfugeln, Leuchtraketen und Lichtspiegelungen) noch Manches erspähen, jedes Licht des Feindes bei dunkler Nacht erkennen und bei stiller Nacht viel besser hören kann, so muß für das Personal der Beobachter mindestens eine Ablösung vorhanden sein.

Hiernach muß das Beobachtungspersonal für einen Thurm (oder erhöhten Standpunkt, als z. B. der Plattform eines Reduits) bestehen aus:

- 2 Officieren,
- 2 Gehülfen aus dem Civilstande,
- 2 Unterofficieren als Schreiber,
- 2 Telegraphen-Beamten,
- 2 Ordonanzen als Boten,
- 2 Photographen.

Je einer von jeder Kategorie befindet sich im Dienst auf dem Thurme, woselbst somit 6 Personen anwesend sind.

Die Thüre, welche zum Thurme führt, muß erst geöffnet werden, nachdem der den Einlaß Begehrende durch Ziehen an einer Handschelle (Klingel) sich angekündigt und von einem der Beobachter als befugt erkannt wurde, den Einlaß gewährt zu erhalten. Behufs der zum Erkennen nöthigen Ocularbesichtigung muß der Schellende an einen im Voraus bestimmten Punkt, einige Schritte vom Thurm entfernt, hintreten und dieser Punkt muß so gewählt sein, daß er hier bei Nacht im Schein einer Laterne steht. Ist der durch den Klingelzug Angemeldete auf diesem Punkt recognoscirt und zum Eintritt in den Thurm als berechtigt befunden, so wird die Thurmthüre mittelst eines Drathzuges geöffnet, der ihr Drückerschloß hebt und hinter dem Eintretenden durch ein Gewicht wieder zugeschlagen.

Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, einen ganz verlässbaren Mann im Thurme als Portier anzustellen. Man wird für dieses Amt in der Regel wohl den bisherigen städtischen Thurmwächter anstellen können, der mit seiner Familie gewöhnlich im Thurme wohnt und auch die Aufsicht über die Thurmuhre führt. Solche Leute sind in der Umsicht von ihrem Wohnort auf die Umgegend allemal gut orientirt, wovon namentlich des Nachts gebortheilt werden kann.

Da überdies auf dem Thurme in der Regel die Glocken hängen und es unerlässlich bleibt, daß dieselben weder zur Unzeit, noch für die eigennützigen Zwecke von Böswilligen, sondern allein mit Wissen und nach der Absicht des Ober-Commandanten gebraucht werden, so sind die erwähnten Vorsichtsmaßregeln gegen den Eintritt von Unbefugten in den Thurm um so nothwendiger. Zu größerer Sicherheit werden die Glockenstränge im Thurme in die Höhe gezogen und der Thurmwächter (Portier) führt das Läuten der Glocken allein auf Befehl und in Anwesenheit des zur Beobachtung anwesenden Officiers aus. Die Glocken werden aber in einer belagerten Festung in der Regel nur benutzt, um den Alarm (Generalmarsch) in letzter Instanz und den Feuerlärm zu verkünden.

Damit nun die Thurmthüre nicht gewaltsam erbrochen, der Klingelzug zerstört oder gar die telegraphische Leitung sofort unterbrochen werden kann, wird es unerlässlich, vor der Thurmthüre eine Schildwache aufzustellen, welche die Haupt- oder eine näher belegene Bezirkswache stellt.

Ist ein Aufstand der Einwohner zu befürchten, so nimmt man die Schildwache in den Thurm und zieht einen hierzu vorbereiteten Theil der Treppe (oder Leiter) unterhalb des Observatoriums, der Glocken und Uhr in die Höhe und benutzt die Schildwache zur Vertheidigung des unterbrochenen Aufganges.

Immer müssen die Beobachter dafür Sorge tragen, daß ihre Anwesenheit dem Feinde möglichst unbekannt bleibe. Sie müssen sich daher in keiner Weise bemerklich machen; am Tage ihre Beobachtungen nur durch Gucklöcher der Fensterläden oder durch Jalousien anstellen, aus welchen ihre Instrumente nicht hervor-

ragen dürfen und im Dunkeln (bei Nacht) das Licht nur mit einem Lichtschirm benutzen, denn der Feind wird jeden Thurm mit guten Ferngläsern ebenfalls beobachten.

8) **Die Bewachung der Beleuchtung.** Wo die Gasbereitungs-Anstalten fehlerhafter Weise außerhalb der geschlossenen Enceinte des Platzes liegen, da müssen dieselben, zur Vermeidung bedeutender fortificatorischer Armirungsarbeiten, schon im Frieden mit einer Befestigung gesichert werden und nach der Armirung eine eigene Besatzung erhalten.

Sonst vermag jede Schleich-Patrouille des Feindes die Gasfabrik zu zerstören oder doch die zur Festung führenden Gasleitungsröhren zu unterbrechen. Es wird das selbst böswilligen Einwohnern der Stadt und Umgegend leicht zu ermöglichen sein.

Auf diese Weise kann aber Stadt und Festung urplötzlich total verfinstert werden, was den größten Wirrwar nothwendig herbeiführen muß und die Veranlassung zu Unglücksfällen unter Garnison und Einwohnerschaft herbeiführen kann.

Ein unternehmender Feind kann aber den Eintritt dieses Ereignisses herbeiführen und die allgemeine Verwirrung zu einem Überfall oder einer Überrumpelung benutzen und das wahrlich nicht ohne Aussicht auf Erfolg.

Die Lage der Gasfabrik vor der Festung kann somit die Sicherheit des Platzes gefährden, verlangt eine besondere Befestigung und eine eigene Besatzung, nimmt somit die Staatscassen und die Kräfte der Garnison bedeutend und ohne Noth in Anspruch.

Selbst wenn die Befestigung solcher auswärtigen Gasfabrik angegriffen oder von anderen Punkten her auch nur mit Geschütz beschossen wird, bleiben Stadt und Festung gleich üblen Zufällen ausgesetzt.

Es ist daher ganz unbegreiflich und muß als eine sträfliche Indolenz angesehen werden, daß militairischer Seits zugegeben werden konnte, die Gasfabrik vor der Festung anzulegen, welche Stadt und Festung mit Licht versorgen soll.

Selbst die Lage solcher Fabrik in einem Außenwerk (Batterie zc.) kann nicht gebilligt werden; denn ist die Fabrik dort

auch gegen Schleichpatrouillen und Geschützfeuer gesichert, so fällt sie doch mit dem Außenwerk endlich in Feindes Hand, während der die innere Encinte bildende Hauptwall die Vertheidigung noch fortsetzt; dann aber die von ihm eingeschlossene Stadt ihrer Beleuchtungsquelle beraubt ist.

Will man aber das Gaslicht durch die Beleuchtung der Straßen, Plätze, öffentlichen Gebäude (z. B. der Lazarethe), Thore u. mittelst Laternen ersetzen, in welchen Öl- oder Photogenlampen brennen, so muß dieser ganze Apparat schon im Frieden beschafft und verwaltet werden, was viel Geld kostet, denn sonst erwächst bei der Armirung und Verproviantirung eine neue Sorge, die durch das überraschende Erscheinen des Feindes, welches die Verkehrsmittel der Neuzeit begünstigen, nicht mehr beseitigt werden könnte. Sollte das aber auch glücklich erreicht werden, so hat man eine praktisch noch nicht erprobte Beleuchtung, an die Niemand mehr gewöhnt ist.

Wenn es aber nicht zu umgehen ist, daß die Stadtbehörden die Beleuchtung der Straßen, Plätze u. in der Festung mit Gaslicht ausführen, so muß der Ober-Commandant mindestens entschieden und mit aller Energie darauf dringen, daß die Gasfabrik ihre Lage innerhalb der geschlossenen Encinte des Platzes erhält und daß die Betriebsgebäude gegen directes Geschützfeuer gesichert liegen und so starke Umfassungswände erhalten, um eine bombensichere Eindeckung von eisernen T-Balken (oder Eisenbahnschienen) nebst Erdbdecke tragen zu können.

Dabei muß die Lage der Gasfabrik so gewählt sein, daß bei einer Gasexplosion die Pulver- und Proviand-Magazine, so wie die Borräthe an Brennmaterial gegen Brand gesichert bleiben. Es dürfte sich daher empfehlen, die Betriebsgebäude der Gasfabrik im Inneren des Platzes unter den Erdhorizont versenkt zu erbauen.

Die Gasfabrik im Inneren der Encinte einer kriegsbereiten Festung erfordert überdies sowohl eine militairische Controle, als auch eine militairische Bewachung, damit diese Lichtquelle nicht von Böswilligen im Nutzen eines Aufruhrs oder einer Meuterei mißbraucht werden kann. — Die Controle wird zwei verlaß-

baren königlichen Steuerbeamten anvertraut, welche in der Fabrik stationirt werden; die Bewachung übernimmt die Garnison und die Oberaufsicht über Controle und Bewachung führt der Platzmajor der Festung.

Befindet sich eine Garnison- oder Bezirkswache in Nähe der Fabrik, so langt zu ihrer Bewachung eine einzelne Schildwache aus; sind Truppen in der Nähe untergebracht, so genügt wahrscheinlich auch die einzelne Schildwache. Findet beides aber nicht statt, so muß die Wache mindestens zehn Feuergewehre stark sein, um sich so lange verttheidigen zu können, bis Unterstützung von den Wachen, Biquets oder Reserven heranrückt.

Aus dem bisher Aufgeführten folgt, daß es gerathen bleibt, die Beleuchtung in allen Nachtgebäuden, Thoren, Casernements, Lazarethen und den übrigen Militairgebäuden und Etablissements mit Kerzen- oder Lampenlicht auszuführen. Man wird da ganz sicher gehen, denn die bereits im Frieden fungirende Garnison- (Casernen-) Verwaltung besorgt diese Beleuchtung ohne neue Schwierigkeiten.

**9) Die Bewachung der Bahnhöfe.** Die Lage der Eisenbahnhöfe vor der geschlossenen Enceinte des Platzes ist jedenfalls fehlerhaft. Diese Lage zwingt nämlich dazu, die Bahnhöfe zu befestigen und diese Befestigung mit einer selbstständigen Besatzung zu versehen, weil man sonst riskirt, durch Überfall oder Überumpelung die Benutzung der Eisenbahn schon vor der feindlichen Einschließung zu verlieren, indem der Feind das Transportmaterial der Bahn entführen und den Schienenstrang in Nähe der Festung zerstören kann.

Solche Befestigungen müssen aber schon im Frieden ausgeführt werden, weil sie sonst die ohnehin immer noch große Anzahl der fortificatorischen Armitungsarbeiten bedeutend vermehren. Immer aber bringen sie den Nachtheil, ohne Noth die Anzahl der detachirten Festungswerke zu vermehren, die Garnison zahlreicher verlangen zu müssen und das Ganze der Befestigung auszu dehnen.

Überdies besitzen die Bahnhöfe ein bedeutendes Inventar und Material an Eisenbahnschienen, Locomotiven, Waggons und

Werkzeugen aller Art, welches man dem Feinde entziehen, in die Festung bringen und hier für die Vertheidigung verwerten wird. — So benützt man die Eisenbahnschienen zur Herstellung bombenfester Eindeckungen, zu Schirmdächern (siehe Aufsatz des Verfassers im „Archiv“ 1862, pag. 177—181); die Waggonö kann man im Sommer als Baracken verwenden, die Dampfmaschinen der Locomotiven als treibende Kraft bei den Fortificationsbauten. Man wird z. B. die Dampfmaschinen der Locomotiven verwenden können, um Wasserpumpen in Bewegung zu setzen, wenn man größerer Wassermengen bedarf, entweder zum Löschen eines Brandes oder beim Frost, um die äußeren Wallböschungen mit einer Eisdecke zu beziehen, die das Erstiegen fast unmöglich macht.

Die Kriegsgeschichte lehrt, wie durch das Begießen der äußeren Wallböschungen bei Frost diese Böschungen unersteiglich wurden. So 1675 in der glorreichen Vertheidigung von Wolgast durch den brandenburgischen Oberst Heinrich v. Hallard; 1741 in Neisse durch den österreichischen Oberst Baron Roth und 1761 in Colberg durch den Oberst v. d. Heyde.

Liegen die Bahnhöfe dagegen innerhalb der Haupt-Enceinte der Festung, so spart man den Transport ihres Materials in den Platz und kann die Wartesäle, Güterschuppen und Locomotivengebäude als Allarmquartiere für die Garnison, als Lazarethe für Leichtverletzte und Reconvalescenten zc. nutzbar verwenden.

**10) Die Bewachung der Arrestanten und Gefangenen.** — Die Arrestanten der Truppen wie diejenigen Soldaten der örtlichen Straffaction, welche sich in der ersten Classe des Soldatenstandes befinden, werden nicht durch Patrouilleurs bewacht, sondern durch solche halbinvalide Unterofficiere beaufsichtigt, welche im Frieden bei den Landwehrstämmen geführt wurden. Beide Kategorien finden eine angemessene Verwendung beim Transport der Baumaterialien (Section VII.) der Fortifications-Behörde. Sie erhalten eine bedeutend geringere Fleischportion als die Garnison und sind außerhalb der Arbeitszeit in verschlossenen und von Schildwachen bewachten Räumen untergebracht. In gerichtlicher Untersuchung befindliche Leute dieser Kategorien verbleiben stets isolirt.

Die Aufsicht über diese beiden Kategorien führt ein aus dem Dispositionsstande einberufener Officier von energischem Character.

Die Leute der Strassection dagegen, welche sich in der zweiten Classe des Soldatenstandes befinden, werden unter der Aufsicht von Patrouilleurs zur Arbeit geführt und überhaupt ganz so behandelt, wie das im Frieden geschieht. Sie werden bei der Fortificationsbehörde vorzugsweise zur Herstellung der Wegsamkeit (Section VI.) verwendet und zu Erdarbeiten.

Es gewährt den fechtenden Truppen eine ungemeine Erleichterung und vermindert ihre Anzahl nicht für den Bertheidigungs- und Waffendienst, wenn diese Patrouilleurs von halbinvaliden Soldaten gestellt werden. In der Bertheidigung von Cosel 1807 haben solche halbinvalide Soldaten (nach Archiv, Band III., pag. 102) wesentliche Dienste geleistet, indem sie auf solchen Punkten aufgestellt, welche die Desertion möglich machten, Feuer auf die Ausreißer gaben. — In Reisse bestand (nach v. Höpfner, pag. 258) die Besatzung zu ein Achtel aus Invaliden.

Es wird sich daher lohnen, wenn der Ober-Commandant aus den Bewohnern der Stadt und Umgegend halbinvalide Soldaten einberuft und in eine Compagnie formirt, deren Führer ein zur Disposition stehender Officier wird.

Die bürgerlichen Arresthäuser muß der Magistrat der Stadt durch Bürger bewachen lassen. Zu diesem Zweck werden ihm die nöthigen Feuegewehre und Schrotpatronen verabsfolgt. Die Bürgerwache des Arresthauses steht aber, wie jede andere Wache in der Festung, unter militairischer Controle und speciell unter der des Platzmajors, durch welchen die Meldungen und Arrestanten-Rapporte an den zweiten (Stadt-) Commandanten gelangen.

Die bürgerlichen Gefangenen werden vorzugsweise zum Aufräumen und Reinigen aller Straßen und Plätze verwendet. Diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, benutzt man zum Reinigen der Düngergruben, der Cloaken (mittelft der jetzt üblichen fahrbaren Maschinen) und zur Ausführung von Desinfectionen.

Die Kriegsgefangenen. Bei den offensiven Unternehmungen der Garnison gegen den Anmarsch des Feindes, bei dem Kampf um das die Festung umgebende Vorterrain und bei Ausfällen gegen den förmlichen Angriff, wie auch bei mißlungenen Überfällen zc. haben die Festungstruppen die Gelegenheit, Kriegsgefangene zu machen. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Anzahl derselben nie bedeutend ausfällt. Dagegen befinden sich in den Festungen häufig Kriegsgefangene, welche die Feldarmee einbrachte, namentlich wenn dieselbe siegreich vordrang. — Schon Friedrich der Große empfahl dem General v. Tauenzin als Commandanten von Breslau unter dem 7. October 1760 (nach v. Schönning, pag. 416) strenge Maßregeln gegen die österreichischen Gefangenen, sowohl Gemeine als Officiere eintreten zu lassen, so lange der Platz in Gefahr sei.

Es muß nun zum Grundsatz erhoben werden, die Kriegsgefangenen nie in Grenzfestungen unterzubringen. Sonst kann es leicht wie 1761 in Schweidnitz gehen, wo (nach Tielke, pag. 110) 200 österreichische Kriegsgefangene im Wasserfort Nr. 5, während die Besatzung den feindlichen Angriff abwehrte, die Gefängnisthüren sprengten, die crenelirte Mauer in der Kehle des Werkes erstiegen und mit Hülfe der angreifenden Croaten die Aufzugbrücke herabließen, in Folge dessen die Besatzung sich ergeben mußte.

In welchem Maße aber jede Festung durch Kriegsgefangene in Gefahr kommen kann, das bezeugt die beabsichtigte Ueberrumpelung von Cüstrin am 5. Juli 1762 durch die dort sitzenden österreichischen Kriegsgefangenen.

Da die Stadt (erzählt Archenholz, Theil II., pag. 226 bis 230) durch das russische Bombardement 1758 völlig eingäschert war, so hatte man zu jener Zeit die 550 Mann starke Garnison noch in den Vorstädten von Cüstrin einquartiert und die sämmtlichen Kriegsgefangenen, 4900 Mann an der Zahl, waren in den Casematten der Festung untergebracht.

Diesen Umstand benutzten 800 Croaten und als des Morgens früh die Casematten geöffnet wurden, um sie auf die Bauplätze zu führen, überfielen sie die Hauptwache, entwaffneten die

Thormachen und befanden sich in Zeit von einer Viertelstunde im Besiz der Festung. Ein Haufen besetzte die Thore, ein anderer machte die Geschüze schußunfähig und ein dritter wollte Munition aus dem Pulvermagazin herbeiholen, da die wenigen Patronen zur Neige gingen, welche auf den Wachen gefunden waren. Glücklicher Weise war der Schlüssel zu diesem Pulvermagazin nicht aufzufinden, die Festigkeit der Magazinthüre widerstand allen Versuchen, sie zu erbrechen und die Aufrührer verloren eine kostbare Zeit. Diese benutzte die Garnison, um sich zu railliren und Lieutenant Tscharniki (nach Nr. 36 des Militair-Wochenblattes von 1848 war es Lieutenant Johann Jakob Thiele, gebürtig aus Bartenstein, welcher das Pulvermagazin im hohen Cavalier des Bastion „Kronprinz“ gegen die rebellischen Gefangenen bis zu seinem Tode heldenmüthig vertheidigte und eine steinerne Ehrentafel an Ort und Stelle verherrlicht diese heroische That —) raffte 50 Mann zusammen und drang, ohne weitere Befehle abzuwarten, sofort durch eine Poterne, welche den Empörern unbekannt geblieben war, in die Festung ein. Er griff die Croaten am Pulvermagazin an und drängte dieselben trotz der Übermacht nach blutigem Gefecht zurück, da denselben die Munition ausgegangen war. Dennoch blieb die Festung in höchster Gefahr, bis es der eindringlichen Rede des Garnison-Predigers Benecke gelang, die beiden Priester der Croaten dazu zu bewegen, im Verein mit ihm den Kampfplatz zu betreten, die Aufrührer von der Erfolglosigkeit ihres Unternehmens zu überzeugen und sie zum Niederlegen der Waffen zu bestimmen.

Durch Empörung der Kriegsgefangenen fiel 1812 die Citadelle von Puerto-Cabello in Venezuela in die Hände der Spanier. (Siehe: Bolivar in W. v. d. Lühe.)

Aus den vorstehenden kriegsgeschichtlichen Beispielen ziehen wir über die Behandlung kriegsgefangener Soldaten in einer kriegsbereiten Festung folgende Lehren:

Die Kriegsgefangenen in einer Grenzfestung oder in einer Festung mit schwacher Garnison unterzubringen, bleibt fehlerhaft. — Die Kriegsgefangenen dürfen nie zu Hunderten vereinigt,

sondern müssen in geringerer Anzahl vertheilt und in verschiedenen Festungswerken untergebracht sein. Ihnen muß jedes Mittel, jede Gelegenheit vollständig benommen sein, nach Außen zu verkehren. Es muß Grundsatz sein, daß sie ihren Unterhalt durch ihre Arbeit verdienen, weshalb die Nichtarbeitenden nur schmale Kost erhalten dürfen. Aus ihren Gefängnissen dürfen sie nur stufenweise herausgelassen werden, während die Wache unter dem Gewehr steht, um in Abtheilungen durch die Patrouilleurs rangirt und in Reih und Glied nach militairischem Commando und in streng militairischer Ordnung — also im Gleichschritt und mit Richtung und Vordermann halten, in lautloser Stille — zur Arbeit auf von einander entfernte Bauplätze geführt zu werden. Man benutzte sie zum Bau von Vertheidigungsabschnitten, zum Reinigen der Casernements (namentlich der Latrinen), zur Desinfection von Lazarethen, zum Reinigen der Viehställe und Viehhöfe. Während sie sich außerhalb befinden, müssen die Gefängnisse durch einzelne hierzu zurückbehaltene Kriegsgefangene gründlich gereinigt und gelüftet und durch den Gefängnißaufseher mit Hülfe eines Schmiedes und Maurers darauf untersucht werden, damit jeder Versuch des Durchbruches (der Unterminirung u.) entdeckt werde.

Die Bewachung der Kriegsgefangenen erfolgt durch die Truppen der Garnison, welche auch die Patrouilleurs stellt. Es ist das freilich eine schwere Last für die sechtende Truppe, aber leider nicht zu ändern.

Die Kriegsgefangenen Officiere. Der Plan zum Überfall auf Schweidnitz 1761, der leider so trefflich gelang, soll bei Feldzeugmeister Laudon (nach Seydel, Theil III., pag. 461 und 462) durch die Mittheilungen entstanden und zur Reise gediehen sein, welche ein italienischer Officier, Namens Rocca, aus Schweidnitz gemacht hatte, wo er sich in Kriegsgefangenschaft befand. Derselbe hatte durch seine geselligen Talente und liebenswürdigen Formen das Vertrauen des preußischen Commandanten erschlichen und die Stärke der Garnison, der Wachen und Posten, den nachlässigen Dienstbetrieb, den Geist der Truppen wie den Charakter und die Neigungen des Commandanten

schlau erkundet und seine Beobachtungen durch bestochene Leute dem Feldzeugmeister Laudon mitgetheilt.

Eben so war (nach „Preußens Helden“ von Förster, pag. 173) der Anstifter des Aufbruchs der Kriegsgefangenen 1762 in Cüstrin ein kriegsgefangener Officier, der russische Lieutenant Lüders aus Curland, dem der Proceß gemacht wurde, was seine Hinrichtung zur Folge hatte.

Es folgt hieraus, wie auch kriegsgefangene Officiere in jeder kriegsbereiten Festung auf das Strengste gehalten und überwacht werden müssen. Sie dürfen nie frei herum gehen, nie Gesellschaften besuchen oder solche geben; ihre Gelder und Werthsachen werden ihnen gegen Quittung zur Commandantur = Casse abgenommen und dort rechnungsmäßig von einem Militairbeamten verwaltet, damit sie keine Mittel zu Bestechungen besitzen. Begüterte erhalten ihren Unterhalt auf eigene Rechnung, ärmere werden wie jeder Soldat der Garnison verpflegt. Kein kriegsgefangener Officier darf einen eigenen Diener halten und der Verkehr mit den kriegsgefangenen Soldaten muß unmöglich gemacht werden.

Die kriegsgefangenen Officiere sitzen in verschlossenen Localen und dürfen nur stundenweise in eingezäunten Plätzen unter militairischer Bewachung sich die zur Gesundheit nöthige Bewegung in freier Luft machen. Sie werden von dem Platzmajor kontrollirt und durch Schildwachen bewacht.

## XI. Anderweite Organisationen, welche die Vertheidigung erfordert.

1) **Die Telegraphie.** (\*) Die electro = magnetische Telegraphie ist vorzugsweise geeignet, die unmittelbare Verständigung des die Vertheidigung der ganzen Festung leitenden Ober = Commandanten (Gouverneurs oder ersten Commandanten) mit seinen

\*) Schon in den berühmten Verschanzungen von Torres = Vedras (1810 und 1811) hatte man optische Telegraphen auf fünf verschiedenen Punkten errichtet. Man brauchte das Signalbuch der englischen Marine. Die Telegraphen sollten die hinter der ersten Verschanzungslinie in mehreren Stellungen concen-

Unterbefehlshabern herzustellen, welche entweder als Unter-Commandanten in detachirten selbstständigen Festungswerken (Fort's) oder als Bezirks-Commandanten in der Hauptfestung den Befehl führen.

Es ist deshalb nöthig, daß die Leitungskabel von der Kriegswohnung des Ober-Commandanten bis zu den bombensicheren Localen führen, welche den genannten Unterbefehlshabern während der Vertheidigung als Wohnräume angewiesen sind. Um die fortificatorischen Armirungsarbeiten zu ermäßigen, empfiehlt es sich, diese Locale schon im Frieden zu designiren und durch unterirdische Leitungskabel mit der Kriegs-Commandantur zu verbinden. Man kann dann schon bei Gelegenheit der Festungsdienst-Übungen im Frieden, bei den sogenannten Festungsmanövern, von dem Telegraphen Gebrauch machen. Dieser Gebrauch bringt mannigfache Vortheile. Einmal dient er als Prüfung der erforderlichen Leitungsfähigkeit des Kabels, was namentlich da nöthig wird, wo derselbe Ströme durchschreitet, welche starken Eisgang haben. Demnächst dient er dazu, solche Personen des Unterofficierstandes in der Telegraphie anzulernen, welche dereinst beabsichtigen, als Telegraphen eine Anstellung zu erlangen und endlich dient er dazu, die Truppen-Commandeure an kurze Befehle und an kurze und correcte Meldungen zu gewöhnen.

Man wird daher wohl thun, die Telegraphen-Apparate von der Art zu beschaffen, wie solche die Telegraphie des Staats für den allgemeinen Verkehr führt. Es erwächst hieraus der Vortheil, daß alle beim Telegraphenverkehr gewonnene Erfahrungen und erreichten Verbesserungen an Apparat und im Betriebe auch auf die Festungs-Apparate und ihre Nutzung übertragen werden können, wodurch der Fortschritt für die Festungs-Telegraphie gesichert bleibt. Demnächst wird der Vorzug herbeigeführt, die Königlichen Beamten der Staats-Telegraphie ohne Weiteres bei der Festungs-Telegraphie verwenden zu können. Hierzu wird

trirten Truppen herbeirufen, um dem Feinde in die Flanke zu fallen, falls er die Verschanzungen durchbrechen könnte. Hierzu waren auch Transversalwege angelegt.

Danzig correspondirte 1807 mit Weichselmünde per optischen Telegraph.

man aber bei der Vertbeidigung einer Festung ohne jede Benachtheiligung des Publikums um so mehr schreiten können, als der Feind bei seinem Anmarsch zur Einschließung der Festung alle aus derselben führenden Telegraphen- Leitungen gleich zerstören wird und die Beamten im Plaze daher doch in ihren eigenthümlichen Functionen völlig unterbrochen sein werden.

Durch die Heranziehung der Telegraphenbeamten spart man während der Vertbeidigung die Commandirung von Unterofficieren aus den Truppen, setzt daher die Effectivstärke nicht herab, mit welcher diese zum Waffendienst gelangen.

Der Telegraphendienst in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung dauert natürlich Tag und Nacht ohne Unterbrechung an. Es ist daher für jeden Stationsposten eine Ablösung durchaus nöthig. Sollten daher die vorhandenen Telegraphenbeamten nicht auslangen, so zieht man die Postbeamten zu dieser Dienstleistung mit heran, was um so eher ausführbar wird, als der Feind natürlich jede Postverbindung nach Außen aufheben würde, daher nur in großen Städten allenfalls noch die Stadtpost bestehen kann.

Die gesammte Telegraphie der Festung muß natürlich unter den speciellen Befehl eines Officiers gestellt werden.

So lange der Kampf der Garnison auf dem Vorterrain noch statt findet, wird man sich hierbei der Feld-Telegraphie bedienen und das hierzu erforderliche Personal aus hierzu geeigneten Telegraphenbeamten und Militairs bei der Armirung des Plazes organisiren.

Neben der Militair-Telegraphie wird aber in Festungen, welche große Städte (wie Königsberg, Danzig, Magdeburg, Cöln &c.) einschließen, noch eine Stadt-Telegraphie nothwendig, um die Polizeibeamten in ihren verschiedenen Revieren und die Wachtstationen der Feuerwehrr benachrichtigen und von denselben Meldungen bei Aufruhr und Ausbruch des Feuers erhalten zu können. Das Hauptbureau dieser Telegraphie muß in der Dienstwohnung des zweiten (oder Stadt-)Commandanten liegen. Das Personal wird, wenn es schon vorhanden war, aus dem städtischen Dienst übernommen, oder wie bei der Festungs-

Telegraphie aus den Beamten der Staats-Telegraphie und der Post gebildet.

Endlich muß hier noch der Pyro-Telegraphen gedacht werden, weil ein ähnliches Instrument auf den Plattformen der Maximiliansthürme zu Linz angebracht ist, um Ort und Entfernung genau bestimmen zu können, wo Angriffsbatterien erbaut werden oder wo des Feindes Truppen stehen, damit den Geschützen sogleich die erforderliche Ladung, Richtung und Erhöhung gegeben werden kann.

2) Die Chiffre-Schrift. Die Chiffre-Schrift, deren sich der Ober-Commandant bedient, um Nachrichten außerhalb des Platzes zu geben, wird dieselbe sein müssen, in welcher ihm Nachrichten und Befehle u. von seinem Souverain oder Mittheilungen von den Feldherren zugehen. Diese geheime Zeichenschrift nebst dem Schlüssel zur Lösung derselben wird daher seiner Person noch vor dem Anmarsch des Feindes anvertraut sein müssen.

Dem Chiffre-Bureau steht ein Officier vor, möglichst derselbe, welcher das Nachrichtensach bearbeitet.

3) Die Signale. Alle Signale zerfallen bekanntlich in zwei große Classen, in Feuer-signale und in Ton-signale.

Die Feuer-signale, über welche die Druckschrift: „Grundsätze zur Ermittlung der artilleristischen Bewaffnung einer Festung gegen den gewaltthamen Angriff, bearbeitet durch W. v. Kampp, Potsdam 1862“ sich ausspricht, haben den Nachtheil, daß sie auch der Feind wahrnimmt und diese Wahrnehmung für sich auszunutzen vermag. Ueberdies leisten sie bei Tageslicht nicht das Erwartete.

Von den Feuer-signalen werden die Raketen mit Kanonenschlag oder mit farbigem (rothem) Feuer in der Regel benutzt, um mit dem nahenden Entsatz sich zu verständigen.

Die Blickfeuer dienen dagegen höchstens zur Verständigung des Commandanten mit Patrioten, welche in der Umgegend der Festung sich befinden und durch Blickfeuer den Tag und Gegend bezeichnen, an welchem der Feind z. B. die erste Parallele zu eröffnen beabsichtigt.

Die Consignale, welche mit den Signalinstrumenten der Truppen gegeben werden können und in einigen Fällen die Glocken, werden deshalb vorzugsweise in Anwendung kommen, wo es sich in der Vertheidigung um das successive Verstärken der im Waffendienst befindlichen Truppen handelt.

Je nach dem Grade der Gefahr, in welche die Festung voraussichtlich mit dem nächsten Gefechtsmoment eintreten kann, wird der Ober-Commandant auch solcher Signale bedürfen, welche die Verstärkungen herbeirufen. Ein solches successives Herbeirufen der Verstärkungen für die im Gefecht bereits befindlichen Truppen entspricht nicht allein der Schonung derselben, sondern auch dem militairischen Grundsatz, nach welchem die Ökonomie der Kräfte das sicherste Mittel abgiebt, den Widerstand zu verlängern. Wer dem Feinde gleich Anfangs seine ganzen Kräfte entgegensetzt, begeht einen großen Fehler.

Einmal verräth er leicht seine Stärke und setzt seine Truppen ohne Noth der Gefahr aus, Verluste zu erleiden. Demnächst aber veranlaßt er den Feind sofort zur Entwicklung seiner vollen Streitkräfte, was zur Folge hat, daß sich der Kampf bald zu dessen Vortheil entscheidet, denn die Übermacht ist in der Regel auf der Seite des Angreifenden. — Je weniger Truppen der Vertheidiger dagegen zeigt, desto weniger Verluste muß er haben; für desto schwächer wird er gehalten; desto weniger wird der Feind veranlaßt, den vollständigsten Gebrauch von seiner Überlegenheit zu machen. Er wird daher leicht verleitet, den Angriff mit unzureichenden Mitteln zu beginnen und wird abgewiesen werden. Gelingt es aber, den Feind wiederholt zu diesem Fehler zu indiciren, so muß die Vertheidigung nothwendig erleichtert werden und an Dauer zunehmen.

Zeitgewinn ist aber der Zweck jeder Vertheidigung. Es kann deshalb die Vertheidigung einer Festung nur in dem Falle als wohl organisirt anerkannt werden, wenn in ihr eine allmähliche Steigerung der Widerstandsmittel vorbereitet ist und thatsächlich eintritt.

Je nach dem Grade der Gefahr, in welche die Festung voraussichtlich demnächst eintreten kann, wird der Ober-Comman-

dant daher bestimmte Signale festgestellt und den Truppen zc. bekannt gemacht haben. — Die Consignale dürften für diesen Zweck etwa wie folgt zur Anwendung kommen:

a) Auf das Signal — „Allarm“ — mit dem Signalhorn, welches Infanterie, Pioniere und Jäger führen, treten alle Thor-, Wall- und Bezirkswachen unter das Gewehr; der Verschluß aller Ausgänge (Thore, Brücken, Poternen, Barrieren) erfolgt oder wird doch revidirt; die Piquets rücken auf den ihnen angewiesenen Posten, die Bezirksreserven halten sich bereit. Die Infanterie-Feuerlinie stellt sich an den Fuß des Banquettes, die Artilleristen besetzen die Flankengeschütze und alle Geschütze, welche das Vorterrain mit Kartätschen beherrschen, die Rollbomben-Vorrichtungen und ist es nicht mehr heller Tag, so auch die Beleuchtungsmittel des nahen Kampfplatzes und die Beleuchtungsmörser zc.

b) Auf das Signal — „General-Marsch“ — mit der Trommel stellt sich die Hauptreserve auf, wie auch die Ausfalltruppe und die bespannten Geschütze. Alle Wachen im Inneren der Festung treten unter das Gewehr. Die Festungsartilleristen besetzen alle auf den Wällen aufgestellten Geschütze. Die Cavallerie rückt aus den Ställen.

c) Auf das Signal — „Glockengeläut in Pulsen“ — (das heißt, daß der Anschlag der Glocke so oft ertönt, wie etwa der Puls eines Mannes schlägt) tritt auch der bisher nicht im Dienst befindliche Theil der Garnison unter die Waffen. Es sind das der ruhende Theil der Truppen, die Arbeiter-Compagnien zc.

d) Mit der Trompete werden innerhalb der Festungswerke nur solche Signale gegeben, welche einen persönlichen Befehl des Ober-Commandanten ankündigen.

e) Zum Feuerlärm-Signal dient eine feintönende Glocke, welche ohne Unterbrechung schnell geläutet wird, oder besser der Ruf eines sogenannten Feuerkalbes, wie es vieler Orten üblich ist.

f) Zum Besuch der Kirche darf allein mittelst eines Choral- eingeladen werden, der mit Blechinstrumenten (Posaunen) geblasen wird.

Selbstredend lassen sich durch Combination von Horn, Trommel und Glocke zc. noch andere Signale feststellen, doch wird man gut thun, möglichst wenig und nur einfache Signale zu benutzen, was neben dem Gebrauch der electro-magnetischen Telegraphie auch vollkommen auslangen wird.

4) Die Polizei. In einer Festung, welche in den Belagerungszustand erklärt wurde, geht natürlich auch die städtische Polizei an die Commandantur über. Communalbeamte werden aber stets abhängig bleiben von den Mitgliedern der Stadtbehörden, selbst von angesehenen und reichen Bewohnern. Die Communal-Polizeibeamten werden daher, selbst wenn es ihnen von der Commandantur anbefohlen würde, nie mit der erforderlichen Energie gegen Personen des Magistrats oder der Stadtverordneten einschreiten, weil diese gewissermaßen ihre Brodherren sind.

Da es aber vortheilhaft, fast unerlässlich ist, die bisher städtischen Polizeibeamten beizubehalten, schon wegen ihrer Kenntniß der Personen und Localitäten, so wird es nothwendig, ihr zeitberiges Verhältniß zum Magistrat und den Stadtverordneten vollständig zu lösen und dieselben mit dem Eintritt des Belagerungszustandes als königliche Polizeibeamte in Dienst und Brod zu nehmen und auf den Gehorsam gegen die beiden Commandanten und die ihnen vorgefetzten Militairs zu vereidigen.

Auch muß ihre Existenz selbst nach der Belagerung gegen jede üble Folge gesichert werden, welche ihnen aus der gewissenhaften Pflichterfüllung ihres neuen Berufes erwachsen könnte.

Wie die Polizeibeamten, müssen auch die Stadtnachtwächter, die Laternenanstecker und Straßenkehrer, die Pumpenmeister und Schornsteinfeger zc. in den königlichen Dienst der Festung übernommen werden.

Die königliche Polizei der Festung hat alle Übelstände und Hindernisse im Innern des Places zu beseitigen, welche als Zufälle oder als Folge böswilliger Thätigkeit von Einwohnern der Absicht entgegentreten, eine andauernde und energische Vertheidigung des Places durchzuführen.

Sie fertigt die erste Nachweisung der Ausweisungslisten an. In dieselben gehören alle Personen, welche die ehren-

bürgerlichen Rechte verloren haben oder unter Polizeiaufsicht stehen, alle Ausländer, wenn sie am Ort keinen festen Besitz haben, alle Reisenden. Demnächst diejenigen Einwohner, welche sich nicht mit Lebensmitteln und Holz verproviantiren können und sich nicht dazu eignen, durch ihre Arbeitskraft (z. B. bei den Lazarethen, Arbeits-Compagnien zc.) oder durch ihr Gewerbe und Handwerk ihren Unterhalt während der Vertheidigung zu verdienen.

Wie wir bereits kennen gelernt, wird eine nicht unbedeutende Anzahl armer Einwohner und Professionisten im Nutzen der Vertheidigung verwendet werden können.

Aber nicht bloß unbemittelte, sondern auch recht wohlhabende Einwohner kann die Ausweisung (\*) treffen; nämlich alle diejenigen Personen, welche bekannt dafür sind, gegen jede Autorität aufzutreten, und unter der niederen Bevölkerung zu agitiren.

Die Festungspolizei verhindert alle öffentlichen Zusammenkünfte, mit alleiniger Ausnahme des Gottesdienstes. Sie gestattet keine Attrupements auf Straßen, Plätzen und an anderen freien Orten und gestattet nur die von der Commandantur ihr als befugt bezeichneten Versammlungen von Vereinen und Gesellschaften.

Sobald es dunkel wird, muß jeder auf der Straße sich bewegende Einwohner eine Laterne mit brennendem Licht haben; die Wirthshäuser werden geschlossen; werden die Alarmsignale gegeben, so müssen die Einwohner die Fenster im Erdgeschoß ihrer Häuser erleuchten und sich in die Häuser begeben.

Überdies gehört es zu den Functionen der Festungspolizei,

\*) Es erscheint sogar nicht ungerechtfertigt, die Officierdamen auszuweisen, denn nicht alle sind die Weiber von Weinsberg. — Als nämlich Peter der Große Rothenburg (das jetzige Schlüsselburg) belagerte, erschien am 3. December 1702 ein Tambour aus der Festung mit einem Schreiben von der Gemahlin des schwedischen Commandanten und sämmtlichen Officierfrauen unterzeichnet, worin sie ersuchten, ihnen freien Abzug zu gestatten. Czar Peter erwiderte schriftlich: er wolle die Damen durch die Trennung von ihren Männern nicht betrüben, sollten sie jedoch aus der Festung zu gehen wünschen, so sollten sie nur ihre Männer mitnehmen (W. v. d. Lühe.)

die Häuser zu revidiren, ob der vorgeschriebene Vorrath an Wasser zum Löschen des Feuers vorhanden und richtig vertheilt sei und ob auf den Bodenräumen kein Heu oder Stroh und auf den Höfen und in den Stallgebäuden, wie auf den Latrinen die nöthige Reinlichkeit erhalten wird.

Eine besondere Abtheilung der Festungspolizei übernimmt die Censur der Zeitungen, Tagesblätter *zc.* und überwacht die Druckereien. Das Erscheinen einer Festungs-Zeitung dürfte nicht ganz unangemessen sein, wenn dieses Blatt es sich zur Aufgabe macht, das Publikum in angemessener Weise über die Unverläßlichkeit von Maßregeln zu belehren, welche drückend erscheinen und doch zum Wohl des Ganzen und des Vaterlandes getroffen werden müssen.

Solche Festungs-Zeitungen bestanden 1793 in Valenciennes (nach Texier, pag. 58), 1806 und 1807 in Breslau (nach Geschichte der Belagerung, pag. 12 u. 17) und 1849 in Rastatt.

Aus den hier nur aufgeführten Functionen geht übrigens schon zur Genüge hervor, wie die Anzahl der im Frieden vorhandenen Polizeibeamten nicht auslangen wird. Diese Beamten werden daher mit dem Eintritt des Belagerungszustandes vermehrt werden müssen. Man wird dieserhalb schon bei der Armirung der Festung die geeigneten Persönlichkeiten aussuchen, sich mit ihnen verständigen und sie designiren. Es dürfte sich empfehlen, zur Vermehrung der bisherigen Polizei solche Personen aus der angeesehenen Bürgerschaft als Constabler in Amt und Pflicht zu nehmen, welche bei ihren Mitbürgern in Achtung und Ansehen stehen und diesen Constablern vorzugsweise solche Polizeisachen zu übertragen, welche das Eindringen in die Häuser und Wohnungen nöthig machen. — Es ist das eine Rücksicht, welche man den gebildeten Leuten jeden Standes schuldig bleibt, die sich auch sehr wohl mit der Strenge und Energie der polizeilichen Handhabung in einer belagerten Festung vereinigen läßt.

Selbstredend muß der Director der Festungspolizei das volle Vertrauen beider Commandanten besitzen und ein Mann von Kopf, Herz und Energie sein. Anderenfalls wird er durch einen Officier ersetzt, der die erforderlichen Fachkenntnisse oder

doch die Begabung besitzt, dieselben leicht zu erwerben. Es kann nicht schwer fallen, hierzu den passenden Mann zu finden, da sowohl unter den Officieren der Landwehr als auch unter den verabschiedeten Officieren der Stadt oder Umgegend solche aufzufinden sein werden, welche in ihrem bürgerlichen Verhältniß als Bürgermeister angestellt waren oder noch sind.

Die Oberaufsicht über die Festungspolizei muß speciell dem zweiten (oder Stadt-) Commandanten übertragen sein, dem der Platzmajor als Gehülfe in diesem Dienstzweige zur Seite steht.

Die Gensdarmen in der Festung, welche ebenfalls durch solche aus der Umgegend angemessen vermehrt sind, üben die Militairpolizei während des Belagerungszustandes und stehen unter einem Officier aus dem Dispositions- oder Pensionstands, der dem zweiten (oder Stadt-) Commandanten untergeben ist. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, die Truppen von der Stellung sogenannter Polizei-Unterofficiere zu entbinden. Es muß das den Truppen wiederholt bekannt gemacht und erklärt werden, damit jede Renitenz gegen die Gensdarmen beseitigt werde.

5) **Die geheime Polizei.** Die Kriegsgeschichte lehrt leider, daß es nothwendig ist, in einer belagerten Festung von der geheimen Polizei Gebrauch zu machen.

So wurden (nach v. Höpfner, pag. 293) die Ausfälle der Garnison Cosel 1807 größtentheils durch Signale aus der Festung verrathen, so daß die Ausfallenden den Feind vorbereitet antrafen und unverrichtet abziehen mußten.

In der Festung Glatz (\*) wurde 1807 die Verrätherei in großartiger Weise betrieben. Um bei den so häufigen Beweisen von Verrath das Offensiv-Unternehmen der Garnison Glatz für den 17. April zu verbergen, wurden (nach v. Höpfner, pag. 326) die Dispositionen und Befehle an die Truppen erst am Abend des 16. nach Thoreschluß ausgegeben. Dennoch erhielt

---

\*) Nach den hinterlassenen Werken Königs Friedrich des Großen ging Glatz 1760 durch Verrath verloren, indem General Laudon durch Jesuiten und Mönche mit Officieren und Soldaten in Verbindung getreten war. (Seydel, pag. 389.)

sie der Feind noch zeitgerecht, um nicht unterliegen zu müssen. Der französische General Lefebure selbst erzählte (nach v. Höpfner, pag. 333) nämlich später dem General-Gouverneur, Grafen Göhen, daß er sich und sein Corps verloren geglaubt, auch schon den Befehl zum Rückzuge gegeben habe, als er die Disposition des Grafen Göhen gegen 8 Uhr aus Glatz erhalten und daraus Stärke und Disposition der Colonne des Major v. Posthin, so wie ersehen habe, daß derselbe keine Geschütze mit sich führe. Da nun der Angriff des Obersten Albert nachgelassen habe, so habe er geglaubt, versuchen zu müssen, seinen Angelegenheiten wieder eine günstige Wendung zu geben.

Man würde dieses Geständniß einer Verrätherei für eine französische Feinesse betrachtet haben, um dem General-Gouverneur das Vertrauen zu seiner Umgebung zu rauben, wenn nicht leider unzählige Beweise bis zum letzten Schuß in diesem Kriege vorlägen, welche unwiderleglich auf Verrätherei aus der nächsten Umgebung des General-Gouverneurs oder des Commandanten von Glatz schließen ließen. Erst nach abgeschlossenem Waffenstillstande, bei dem öfteren Zusammentreffen mit französischen Befehlshabern, glaubte man aus der verächtlichen Behandlung dieser Herren gegen eine bedeutende Persönlichkeit den Verräther zu entdecken; indessen haben die Beweise zur Feststellung des Verbrechers nicht genügt. Glücklicherweise war der Verdächtige weder ein Preuße noch ein Deutscher; — er muß aber unter den in Glatz befindlichen Personen doch seine Helfers Helfer gefunden haben.

Jerome zeigte (nach v. Höpfner, pag. 326) dem Grafen Dohna später zwei Briefe aus Glatz mit entstellter Handschrift, in welchen dem Feinde die genauesten Details von Allem mitgetheilt wurden, was in und bei der Festung vorging. — Als am 10. Juni der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, ergab sich (nach v. Höpfner, pag. 385), daß der Feind von Allem unterrichtet war, was in Glatz vorging. General Lefebure wußte, was der General-Gouverneur Tags zuvor bei Tische gesprochen hatte, er wußte jede Schwadron und Compagnie, welche formirt worden war; nur hatte man ihm die vollen Stats mitgetheilt,

die noch lange nicht erreicht waren. Der gefangene bayerische Major Veibelsing machte bei seiner Auswechslung dem General-Gouverneur die Mittheilung, daß er in Glanz von allen Vorfällen und Mängeln unterrichtet, daß ihm sogar die Liste derjenigen preussischen Officiere mitgetheilt worden sei, welche, ohne ausgewechselt zu sein, unter falschen Namen wieder in Dienst getreten waren. Der edle Major setzte hinzu, daß er diese Liste sofort vernichtet habe.

Die täglich sich mehrenden Beweise von Verrätherei veranlaßten (nach v. Höpfner, pag. 383) den General-Gouverneur, Grafen Böhlen, eine Art — geheimer Polizei — und ein Kundschafterbureau zu errichten. Dasselbe stellte er unter die Leitung des sehr thätigen Artillerie-Lieutenants Trillitsch, der nach seiner früheren Verabschiedung als Polizei-Bürgermeister in Landeck versorgt gewesen und aus Patriotismus wieder in Dienst getreten war, als das Vaterland in Gefahr kam. Es war das (nach v. Schöning, pag. 102) ein sehr brauchbarer Artillerie-Officier, der einst den General Vandamme von dem Festungswerk „der Kranich“ her mit 25kg. Granatwürfen delogirte, als sich Vandamme in der Schäferei der Colonie Friedrichs-Wartha einquartirt hatte.

Die sichere Entdeckung des Verräthers wurde zwar durch Lieutenant Trillitsch nicht erzielt, wohl aber gewährten seine Kundschafter bedeutende Vortheile. Es wurden hierzu meistens Artilleriehandlanger genommen, die in Schlesien zu Hause waren. Theils durch regen Patriotismus, theils durch die Zusicherung, sie nach dem Frieden ganz zu verabschieden, wurden diese Leute zu größter Thätigkeit angespornt. Einer derselben ließ sich sogar bei den Franzosen anwerben, um sichere Nachrichten einzuziehen zu können.

Auch in Danzig war 1807 Verrath ausgeübt worden, denn der Verlust des unerseßlichen, wichtigen Holms durch Überfall soll (nach v. Bonin, pag. 443, Anmerkung) durch Verrath herbeigeführt worden sein und die Absicht der Ausfälle blieb (nach v. Bonin, pag. 451) dem Feinde auch nicht immer unbekannt.

Die aufgeführten kriegsgeschichtlichen Thatsachen rechtfertigen es daher vollkommen, wenn der Ober-Commandant einer Festung mit der Erklärung seines Plazes in den Belagerungszustand eine „geheime Polizei“ in Thätigkeit setzt.

Die geheime Polizei wird ihre Nachforschungen im Inneren der Stadt und Festung anstellen und ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die des Mangels an Patriotismus bezüchtigten Personen, auf Versammlungen, Vereine und die Veranstalter derselben, auf Gasthöfe, Fremde, ansässige Ausländer, auf den Hausirhandel treibende, selbst auf Bordells richten. Verdächtige Personen werden streng überwacht, ohne daß sie es ahnen dürfen. Ihr Briefwechsel zc. wird nicht unterbrochen, um aus den Rückantworten Nutzen zu ziehen. Die Wohnungen verdächtiger Leute am Walle und in den höheren Geschossen solcher Häuser, aus welchen dem Feinde Zeichen gegeben werden können, läßt man räumen und die oberen Stockwerke abbrechen oder doch die nach Außen schlagenden Fenster, Dachlücken zc. vermauern.

Werden Meutereien in der Besatzung befürchtet oder kommen häufige Desertionen vor: so erhält die geheime Polizei die Anweisung, zur Entdeckung von Complotten selbst innerhalb der Garnison thätig zu werden.

Wir haben bereits aus den Angaben über die Vertheidigung von Cosel kennen gelernt, in welchem hohen Maße die Desertion einreißen kann. Sie betrug (nach Archiv, Band III., pag. 106) den sechsten Theil der Garnison und man mußte (nach pag. 103) dazu schreiten, die beiden Thorwachen dieses Plazes mit Geschütz zu verstärken, um den Durchbruch der Deserteure in Massen mit Kartätschen zurückweisen zu können.

In Glogau wurden 1807 (nach v. Höpfner, pag. 21, 25 und 27) alle Arbeiten, Ausfälle zc. eingestellt, welche Gelegenheit zur Desertion geben konnten. Man fand bei einigen Mannschaften Gewehre und Patronen muthwillig verdorben. Deserteure hatten dem Feinde die genauesten Nachrichten über den Zustand der Werke gebracht, so daß Jerome den Plan faßte, in der Nacht zum 17. November sich durch einen Handstreich der Festung zu bemächtigen. In der Nacht zum 28. November ging

ein Complot von 96 Mann zum Feinde über. Diese Deserteurs hatten das Domthor, die Barrieren und Aufziehbrücken der Zerbauer Redoute und die Brücke über die alte Oder gesprengt, die Artilleristen theils verwundet, theils zur Desertion gezwungen und die Kanonen vernagelt. Am 28. November selbst wurde ein anderes Desertionscomplot entdeckt und die Hädelsführer erschossen, die übrigen Mannschaften mit Gassenlaufen bestraft.

In Breslau war die Desertion (nach v. Höpfner, pag. 57, 66, 86 und 109) bedeutend; man mußte in der Nacht zum 24. December das Feldgeschrei drei Mal ändern, die Barriere an dem Pallisadentambour vor der Hinterdombrücke wurde in der Nacht zum 30. December offen gefunden; am 1. Januar wurde die Desertion immer frecher betrieben, die Schösser an den Thoren eines Pallisadentambours fand man abgeschlagen; selbst Erdhaufen auf die Pallisaden aufgeschüttet, um leichter übersteigen zu können. Es war klar, daß die Deserteurs dem Feinde Vieles über den Zustand der Festung verrathen hatten. So z. B. Zeit und Ort der täglichen Ablösung. Zu dieser Zeit feuerte dann der Feind so lebhaft, daß mehrere Leute auf den Sammelplätzen verwundet und getödtet wurden, weshalb man die Zeit der Ablösungen öfter wechseln mußte.

In Meisse war (nach v. Höpfner, pag. 229) ein Theil der Garnison nicht zuverlässig und (nach pag. 230) fehlte es nicht an feindlichen Emissären, um nachtheilig auf die Stimmung der Mannschaft einzuwirken. Den Ausfall am 17. März hatte (nach pag. 240) ein desertirtter Unterofficier verrathen, weshalb man den Feind vorbereitet antraf. Auf dem Glacis des Forts „Preußen“ fand man Aufforderungen zur Desertion und bei dem Überfall auf die Blockhauschanze und die Johannes-Walkmühle am 20. April 1807 dienten zwei preussische Deserteurs als Führer des Feindes.

Wenn nun auch der Ersatz aus allen Schichten des Volkes ein ganz anders gesinntes Heer geschaffen hat, welches die jüngsten und besten Kräfte des Vaterlandes repräsentirt, von dem sich daher vorzugeweise die Treue im Dienst des Königs und Vaterlandes erwarten läßt, so wird in Unglückszeiten bei Drang-

sal und Noth sich doch auch manch räudiges Schaf vorfinden, das desertirt und dem Feinde gegen schänden Lohn erwünschte Nachrichten bringt. An so traurigen Subjecten ist nichts gelegen (\*), aber wohl daran, daß der Feind nicht die Mängel und Schwächen kennen lernt, an welchen die Festung leidet.

Die geheime Polizei wird daher leider wohl ferner auch noch in dieser Richtung ein Arbeitsfeld finden.

Aber selbst unvorsichtige Äußerungen der Officiere und Militairbeamten über Schwächen der Befestigung, über Mangel an Streitmitteln, an Proviand und über getroffene Anordnungen, wenn sie öffentlich vorgebracht wurden, können den Ober-Commandanten bestimmen, sich der geheimen Polizei zu bedienen. Namentlich in dem Falle wird ein solches Einschreiten gerechtfertigt sein, wenn bereits Beweise von Verrath vorliegen, wie das 1807 in Glatz der Fall war und daher die Annahme nicht unberechtigt bleibt, daß dergleichen öffentlich ausgesprochene Raisonnements nicht so ganz harmlos sind, sondern mindestens in der Absicht vorgebracht werden, um entmuthigend auf die Garnison einzuwirken.

So mußte der General-Gouverneur von Schlesien, Graf Göken (nach v. Höpfner, pag. 398), am 18. Juni in Glatz die Officiere der Garnison versammeln und die Drohung aussprechen, jeden Officier, er sei der älteste oder jüngste, auf das Härteste zu bestrafen, der öffentlich Äußerungen über Mängel oder Unzulänglichkeit der Verteidigungsmittel abgebe.

Schließlich sei hier noch bemerkt, wie die geheime Festungspolizei allein vom Ober-Commandanten resortirt und wie jedes Mitglied derselben zu seiner Legitimation in außerordentlichen Fällen in der Regel eine Marke erhält.

**6) Das Nachrichtensach.** Es liegt in der Natur der Sache, daß keine Garnison sich geduldig in ihrer Festung vom Feinde

\*) Schon Bayard sagte 1520, als er Metziers vertheidigte und Viele bei den ersten feindlichen Schüssen davon liefen: „Desto besser, ich sehe solche Schelme lieber draußen als drinnen. Dergleichen Gefindel hätte es nicht verdient, mit uns den Ruhm zu theilen. (Carnet, pag. 194.)“

einschließen und von der Außenwelt absperrern lassen darf. Sie muß ihren Widerstand schon dem Anmarsch des Feindes auf Terrainpunkten entgegenstellen, welche die Vertheidigung begünstigen; sie muß das Vorterrain nicht ohne wiederholten Kampf dem Feinde überlassen; sie muß bestrebt sein, durch Ausfälle gegen die Einschließung die bedrohte oder verlorene Verbindung mit der Außenwelt wieder zu gewinnen.

(Siehe den Aufsatz im Archiv 1865, pag. 156—171 über: „Ansichten über die Kenntniß des Vorterrains und der Umgegend, welche der Artillerie-Officier besitzen muß, der berufen ist, unter dem Commandanten die Geschützvertheidigung einer Festung zu leiten“ von W. v. Kampff, und den Aufsatz: „Die Ausfälle“ in der Druckschrift: „Die Vertheidigung der Festungen, eine artilleristische Studie von W. v. Kampff. Berlin 1849.)

Bis dahin, daß es der feindlichen Übermacht gelingt, die engste Einschließung der Festung durchzuführen, wird es dem Ober-Commandanten nicht an Gelegenheit fehlen, durch Reconoscirungen, Patrouillen, Patrioten u. die genauesten Nachrichten über den Feind und sein Treiben zu erlangen.

Wir sprechen daher im Nachfolgenden nur von den Nachrichten, welche der Ober-Commandant nach vollendeter Einschließung einziehen muß.

Alle Nachrichten, welche man über den Feind einzieht, sind nämlich deshalb von so großer Wichtigkeit, weil sie in den meisten Fällen für den Festungsvertheidiger die Beweggründe zum Handeln abgeben.

So z. B. erhielt der Generalmajor v. Wegern, welcher 1807 im Fort „Preußen“ zu Meisse den Befehl führte (nach v. Höpfner, pag. 238), am 17. März durch einen Spion die Nachricht, daß in dem Vorwerk Schilde die Compagnie württembergischer Jäger sorglos kantoniere, welche bisher alle Nächte die Festungswerke beunruhigten. Er rückte daher am Morgen des folgenden Tages um 7 Uhr aus und hatte das Glück, diese Compagnie in Schilde zu überfallen und 2 Officiere, 121 Gefunde, 9 verwundete Jäger und 3 Cheveauglegers als Gefangene einzubringen. Als diese Jäger in der Folge wieder aus-

gewechselt wurden, kam man erst zu der traurigen Überzeugung, welchen werthvollen Fang man gemacht hatte.

Die Mittel, um Nachrichten einzuziehen, sind Spione, Kundschafter, von der geheimen Polizei aufgefangene Briefe, die Aussagen von Gefangenen und von Deserteurs.

Spione werden sich aller Orten auffinden lassen, da der Gewinn überall bereitwillige Menschen finden läßt. Die Spionerie war von jeher bei den Franzosen am Besten organisiert. In dem Hauptquartier jedes größeren Armee-Corps gab es ein förmliches Bureau d'espionnage, dem ein gewandter Generalstabs-Officier vorstand und Napoleon I. gab einigen Spionen seiner Feinde das Doppelte, was sie von diesen erhielten und gelangte hierdurch oft zu den wichtigsten Nachrichten. Die Vortüchtigkeit der französischen Spione haben wir bei Glatz (1807) bereits kennen gelernt.

Über die Auswahl u. der Spione verweisen wir hier auf das Werk: „Generalstabs-Wissenschaft von v. Decker“, pag. 119—132.

So viel steht fest, daß der Ober-Commandant gegen die Spione äußerst freigebig sein muß, wenn er gut bedient sein will und daß er zur Vorsicht sich ihrer Familien oder ihres Eigenthums versichern muß.

Die Kundschafter dagegen sind solche Personen, die nicht schnöden Lohnes halber, sondern aus Patriotismus oder aus Haß gegen den Feind ihre Dienste leisten, oft sogar sich unaufgefordert hierzu anbieten.

Dem Gouverneur von Breslau 1807 wurde (nach v. Höpfner, pag. 116) unter Andern der Vorwurf gemacht, es unterlassen zu haben, durch Kundschafter die Verbindung mit dem damaligen General-Gouverneur, Fürsten v. Pleß, anzuknüpfen.

Für Glatz war 1807 (nach v. Höpfner, pag. 340) einer der edelsten und brauchbarsten Kundschafter ein Bewohner von Giersdorf, Namens Rheinfeld. — Vom ersten Tage der Annäherung des Feindes an, beobachtete er die kleinsten Bewegungen desselben und kam sofort, auf großen Umwegen, auf seinem einzigen Pferde nach Glatz gejagt, um Bericht zu erstatten und

um zuweilen sehr richtig angelegte Projecte zum Angriff auf den Feind mitzutheilen. Zulezt wurde der Feind aufmerksam, wie Rheinfeld glaubte, durch Verrätherei des Ortschulzen. Er erhielt dreifache Einquartierung, wurde aufs Schärffste bewacht, gemißhandelt und seines Viehs beraubt; doch wurde hierdurch seine Vaterlandsliebe nicht einen Augenblick wankend gemacht. Er hatte sein Pferd im Walde verborgen und konnte er sich selbst der Beobachtung nicht entziehen, so sandte er seinen kleinen Bruder. Als ihm auch das Pferd genommen wurde und er durch Gram und Mißhandlung schwer erkrankt war, beschäftigte ihn lediglich der Gedanke, etwas zum Nutzen der preußischen Sache zu bewirken. Seine Mutter, Bruder und Schwester mußten nun den Feind beobachten und die Kinder, wenn eine Veränderung vorgefallen war, Semmeln in das feindliche Lager bringen und sich aus demselben nach Glaz schleichen. So legten beide Kinder einmal dem Grafen Gözen ein Project zur Aufhebung des feindlichen Postens von Wartha vor, welches Rheinfeld ihnen so oft vorerzählt hatte, bis sie es auswendig wußten. Dieses Project war so richtig ausgedacht, daß Graf Gözen es ausgeführt haben würde, hätte der Feind nicht grade seine Aufstellung verändert. Bis zum letzten Augenblick blieb Rheinfeld sich gleich und noch nicht genesen, war er der Erste, der bei der engeren Einschließung die Nachricht vom Anmarsch des Feindes überbrachte. Er nahm nie Geld an und die kleinen Geschenke, welche Graf Gözen zuweilen seinen beiden kleinen Geschwistern machte, so wie die Übersendung von Wein und Medicin während seiner Krankheit, betrachtete Rheinfeld immer als unverdiente Gaben.

Aus diesem Beispiel geht zur Genüge der Contrast hervor, welcher zwischen einem Kundschafter und einem Spion besteht, welche man im gewöhnlichen Leben geneigt ist, für dasselbe zu halten.

Die Kriegsgeschichte lehrt daher auch, daß selbst Officiere es übernommen haben, eine Art von Kundschafterdienst zu übernehmen, indem sie Nachrichten in die Festung brachten oder solche aus der Festung überbrachten.

So wußte sich (nach Seydel, pag. 72) ein Officier 1706 aus dem belagerten Menin durch das feindliche Einschließungs-corps herauszuschleichen, um dem General Vendome zu berichten, daß es nunmehr die höchste Zeit sei, zum Entsatz heranzurücken, weil die Bresche beginne zum Sturm gangbar zu werden und der größte Theil der Musketen ruinirt sei.

Ebenso überbrachte (nach Seydel, pag. 140) ein französischer Capitain 1708 Nachrichten in das belagerte Lille und solche wieder heraus. Er mußte hierzu sieben Canäle hin und zurück durchschwimmen und trug seine Autorisation auf einem Zettel im Munde.

Während der Blokade von Prag 1757 sandte Feldmarschall Daun einen Capitain und einen Juden nach Prag, um die Garnison bei seiner Annäherung zum Ausfall zu veranlassen. Der Jude durchschwamm in der Nacht zum 18. Juni die Moldau, worauf man den Capitain per Kahn abholte, der nun seinen Auftrag ausführte. (Seydel, pag. 82.)

Der Adjutant des Generals Massena, Lieutenant Graf Reille, war Anfangs 1800 mit Berichten aus Genua zum ersten Consul entsendet. Als er mit Depeschen desselben zurückkehren wollte, war Genua bereits zu Lande und zu Wasser eingeschlossen. Es gelang ihm aber unter großen Gefahren in einem kleinen Fahrzeuge sich durch die englische Flotte nach Genua zu schleichen; woselbst er Anfang Mai eintraf. (W. v. d. Lühe.)

Was aber die geheime Polizei und die Spione anbelangt, so muß man einräumen, daß leider die Erfahrung die Unerklärlichkeit ihres Bestehens nachweist und wie der Grundsatz, das kleinere bekannte Übel zu toleriren, um das große Gute sicher zu stellen, nicht gradezu verwerflich erscheint.

Mit dem Nachrichtenfach in engster Verbindung stehen die Beobachtungen, welche von den Thürmen oder hochgelegenen Orten aus auf das umgebende Vorterrain und das Angriffsfeld gemacht werden.

Die auf diese Weise eingezogenen Nachrichten aller Art werden theilweise durch die Recognoscirungen ergänzt, resp. berichtet, welche der Artillerie- und namentlich der Ingenieur-Officier

des Platzes täglich in Person ausführen, wie durch die Meldungen, welche die Bezirks- und Unter-Commandanten über den Feind einsenden.

Das Nachrichtenfach muß ein Officier vom Stabe des Ober-Commandanten bearbeiten, der die Festung, die Umgegend und den Festungskrieg bis in's Detail hinein genau kennt, Combinationsgabe besitzt, schweigen kann und des Ober-Commandanten volles Vertrauen erworben hat.

7) Die Überwachung der Einwohner. Der Feind kann leicht einen thätigen Allirten in der Festung gewinnen, nämlich die Zwietracht zwischen Einwohner und Garnison. Unmöglich können daher in einem festen Place zwei bewaffnete Gewalten neben einander bestehen; sie würden bald den Kampf um die Herrschaft antreten und damit die Zwietracht begünstigen.

Sobald daher die Festung in den Belagerungszustand versetzt wird, müssen die Einwohner alle Feuergewehre und Munition (Pulver), alle Waffen, Fahnen, Trommeln und Signalhörner, wie auch die zu sogenannten Ragenmusiken dienenden Pfeifen gegen Quittung an das Artilleriedepot abliefern. Die Kaufläden der Büchsenmacher und Eisenwaaren-Handlung werden in Bezug auf Waffen zc. der gleichen Procebur unterzogen.

Die Kriegsgeschichte lehrt die Nothwendigkeit dieser hart erscheinenden Maßregel; denn nur zu häufig ist die Übergabe einer Festung durch die revoltirende Bürgerschaft im Verein mit dem Pöbel erzwungen worden.

So nöthigten die Bürger in Schweidnitz den Commandanten, Oberst de Barry, am 10. Juni 1642 den Schweden die Thore zu öffnen, als dieser die Bresche vertheidigen wollte.

So fiel das starke Ostende, welches 1601—1604 eine Belagerung aushielt, welche damals ganz Europa in Staunen versetzte, im Jahre 1706 nach dreitägiger Beschießung — weil die Bürger revoltirten.

Bei dem Anrücken der Preußen 1792 auf Frankfurt am Main wollte der französische Commandant zwei vor seiner Wohnung stehende leichte Kanonen mit der Reserve nach dem bedrohten Thore senden. Der Pöbel widersetzte sich aber dem Transport,

hieb die Stränge der vorgespannten Pferde durch, schlug die Räder entzwei und hob die Röhre aus den Laffetten, um sie unbrauchbar zu machen.

Ebenso fiel Verdun 1792 nach zweitägiger Beschießung, weil die Einwohner revoltirten, und der Commandant, Oberst-Lieutenant Beauregard, erschoss sich, um diese Schmach nicht zu überleben.

Manheim fiel 1793, weil die Bürger revoltirten. Tortosa mußte 1811 übergeben werden, weil es die Einwohner durch Wühlerei so weit gebracht hatten, daß die Kriegszucht aus der Garnison gewichen war. (Archiv, pag. 191.)

In Landrecy hatte der von Ludwig XVIII. eingesezte Commandant, Oberst Faurax, seinen Aufenthalt behalten, obschon er durch den Oberst Blaige, einen Verwandten Napoleons, ersetzt worden war. Oberst Faurax hatte sich der Bürgerpartei angeschlossen und nutzte jede Gelegenheit, seine frühere Stellung wieder zu erhalten. Sobald daher Landrecy den 21. Juli 1815 wirklich beschossen wurde, trat er an die Spitze der Bürger und Nationalgarden und zwang den Commandanten Blaige in die Übergabe zu willigen, ungeachtet ein Theil der Garnison dagegen war. (v. Ciriacy, Belagerungskrieg 1815, pag. 59.)

Der Fall von Erivan 1827 wurde wesentlich durch einen Aufruhr herbeigeführt, welchen die Einwohner erregt hatten und an welchem ein Theil der Garnison sich betheiligte. (Archiv, Band VII., pag. 91.)

Diese traurigen Erfahrungen rechtfertigen es nicht allein vollkommen, den Einwohnern einer kriegsbereiten Festung alle Waffen abzunehmen, sondern sie fordern auch entschieden dazu auf, die Einwohner unausgesezt während der Vertheidigung des Places zu überwachen, damit unter der Garnison nicht die Wühlerei beginnen kann, welche 1811 in Tortosa, 1815 in Landrecy und 1827 in Erivan so üble Früchte trug. Nach den Erfahrungen des Jahres 1848 und seit die Demokratie über ganz Europa organisiert ist, kann es daher auch nicht befremden, wenn der Ober-Commandant einer Festung der Bürgerschaft im eigenen Vaterlande von vornherein nicht unbedingt vertraut und daher

selbst den vor 1848 bewährten Schützengilden die Waffen abnimmt, denn keine derselben hat sich in jenem Jahre entschieden treu bewährt.

Bürgerwehren bestehen und bewaffnet lassen zu wollen, wäre gradezu Gefahr bringend, denn nach der Schrift: „Der Straßenkampf mit Barrikaden“, welche 1849 bei E. S. Mittler erschien, ist das Institut der Bürgerwehr aller Orten als Veranlasser und Beförderer der Emeuten aufgetreten und seine oberste Eigenschaft besteht erfahrungsmäßig darin, Niemanden zu geborchen, — also auch nicht dem Ober-Commandanten der Festung. Auch die Kriegsgeschichte warnt vor Bürgerwehren, denn die Nationalgarden in Frankreich sind so ziemlich dasselbe und sie führten 1815 den Fall von Landrecy herbei.

Der gute Geist der Einwohner in einer Festung gehört zu den Elementen, welche wesentlich für die Andauer der Vertheidigung mitwirken können. Ist es möglich, denselben zu beleben und aufrecht zu erhalten, so wird eine moralische Wechselwirkung zwischen Garnison und Einwohner eintreten, welche vermögend ist, den Muth und die Zuversicht der Garnison zu erhöhen und zu befestigen.

Eine Garnison kann niemals die Unterstützung der Einwohner ganz entbehren. Muß man die Einwohner zu den erforderlichen Diensten erst zwingen, so sind hierzu Truppen nöthig, welche dann dem Vertheidigungsdienst entzogen werden.

Es liegt daher viel daran, ein gutes Vernehmen zwischen der Garnison und der Einwohnerschaft herbeizuführen und zu erhalten.

Wenn der Ober-Commandant aber wohl daran thun wird, der Einwohnerschaft von vornherein nicht unbedingtes Vertrauen zu schenken, so kann das nur als eine weise Vorsicht anerkannt werden und berechtigt keineswegs zu der Annahme, daß er Mißtrauen gegen die Einwohner hege, — denn zwischen unbedingtem Vertrauen und Mißtrauen liegt noch eine weite Kluft. — Daß ein Mißtrauen nicht vorherrscht, davon giebt der Ober-Commandant der Einwohnerschaft den sprechendsten Beweis, wenn er ihre Mitwirkung bei der Vertheidigung heranzieht; durch die Organisation der beiden Arbeiter-Compagnien für das Artilleriedepot

(incl. Laboratorium) und für die Fortificationsbehörde; durch Beschäftigung bürgerlicher Professionisten bei der Instandsetzung des beschädigten Vertheidigungsmaterials aller Waffengattungen; durch Benutzung bürgerlicher Gewerbe, als Fleischer, Bäcker, Brauer, Brenner und Fuhrleute; durch Anstellungen als Bau-Auffeher bei der Fortification, als Unterbeamte bei den Lazarethen, bei den Schiffen, als Constabler bei der Polizei; durch Überlassung der Bewachung der Civilgefängnisse und durch Anstellungen bei der Feuerwehr.

Der nächste Beweis zunehmenden Vertrauens würde etwa damit gegeben sein, einen Theil der Handlanger bei der Bedienung schwerer Festungsgeschütze aus der Bürgerschaft zu entnehmen (wie 1758 in Colberg [nach Seydel, pag. 162]), die dann freilich auf die Kriegsartikel vereidigt werden müssen, um als Kampfgenossen den fechtenden Truppen ebenbürtig zu sein.

Demnächst würde der Ober-Commandant aus der Bürgerschaft einzelne gute Büchenschützen zur Vertheidigung heranziehen und unter gleicher Bedingung den Unter- und Bezirks-Commandanten zur Verwendung überweisen; auch die Krankenträger-Compagnie aus Einwohnern vollzählig erhalten oder augmentiren; endlich durch zuverlässige Personen aus der vaterländischen Bürgerschaft den Patrouilleurdienst bei den Kriegsgefangenen mit versehen lassen.

Von der Errichtung einer selbstständigen Bürgertruppe muß aber völlig abgerathen werden, sie möge heißen wie sie wolle; denn bei derselben wird es nicht ausbleiben, daß sie in den Fehler aller Nationalgarden oder Bürgerwehren verfällt.

Daß die Bürgerschaft kräftigen Antheil an der Vertheidigung genommen, steht in neuerer Zeit immer noch vereinzelt da, als eine rühmliche Ausnahme. Jeder Soldat wird gern Gelegenheit nehmen, die aufopfernde Treue rühmend anzuerkennen, welche Colbergs Bürgerschaft bei allen Vertheidigungen, welche die Bürgerschaft von Olmütz 1758 und die Fischerzunft zu Nieuport 1793 bewährt haben.

Gewöhnlich aber bestehen die Besitzer von Häusern, Fabriken und Läden selten die Probe der Bomben und drängen in der Re-

gel mit allen Kräften und Mitteln auf die Übergabe des Platzes. — In Breslau drängten 1757 Einwohner, Zünfte und Pöbel auf die Übergabe. (v. Schönig, pag. 75.)

Der Feind begünstigt natürlich die Einwohner im Drängen auf die Übergabe.

So schrieb Feldzeugmeister Laudon (nach Seydel, pag. 408) 1760 an den Stadtdirector von Breslau: er lasse der sämtlichen Bürgerschaft zur Nachricht dienen, daß heute Abend (30. Juli) die Stadt Breslau durch 45 Mörser in Brand gesteckt werde. Es sei aber möglich, diese Grausamkeit zu vermeiden, wenn die Bürgerschaft den Commandanten noch heute Abend zur Capitulation vermöge.

Der Commandant, General v. Tauenzin, antwortete dem Feldzeugmeister hierauf: „Breslau ist eine Festung; ich erwarte den Feind auf den Wällen, wenn auch die Häuser in Schutthaufen zusammen stürzen.“

Ähnliches hatte der Commandant von Cüstrin, Oberst Schach v. Wittenau (nach Seydel, pag. 255), 1758 nach dem russischen Bombardement dem General Fermor auf dessen Aufforderung zur Übergabe geantwortet.

Fast in jeder Vertheidigung spielen die Deputationen der Bürgerschaft, des Magistrats, der Zünfte u. eine Rolle, welche dem Ober-Commandanten ihre Noth vortragen, um denselben zur Übergabe geneigt zu machen.

Hat der Ober-Commandant die Veranlassung, der Einwohnerschaft zu mißtrauen, so muß er bei Zeiten alle Mittel anwenden, jedem Aufruhr vorzubeugen. In dem 1678 durch den Großen Kurfürsten belagerten Stralsund steckten die Einwohner während des Bombardements die weiße Fahne (das Zeichen der Übergabe) auf. Der schwedische Commandant, General Graf Königsmark, ließ deshalb das Geschütz der Wälle gegen die Stadt richten und verhinderte somit die Empörung der Bürgerschaft. (v. Bonin, pag. 144.)

In Prag hatte der preußische General-Lieutenant v. Einsiedel 1744 eine Batterie von vier schweren Kanonen und zwei Mortieren auf der kleinen Seite an der Moldau aufwerfen

lassen, um die Bürgerchaft im Zaume zu halten. (v. Schönig, pag. 348.)

In dem blokirten Stettin ließ der französische Commandant, General Grandeau, am 15. März 1813 auf den öffentlichen Plätzen der Stadt sechs Stück mit Kartätschen geladene Kanonen aufstellen, um den Einwohnern jede Lust zu einer Revolte zu benehmen. (v. Bonin, pag. 510.)

Zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Inneren der Festung werden Cavallerie-Patrouillen verwendet, die aber nicht zu schwach sein dürfen, um Attroupements zu sprengen, und wenn diese und die Infanterie-Patrouillen nicht völlig auslangen, so muß ohne Weiteres zum Gebrauch der Artillerie übergegangen werden. — Endlich muß der Einwohnerchaft der Zutritt in die Festungswerke und zu den im Dienst befindlichen Truppen untersagt und durch Patrouillen der Haupt- und Bezirkswachen unmöglich gemacht werden. Nicht allein, daß dergleichen Besuche die Aufmerksamkeit der im Dienst befindlichen Mannschaft ablenken und Untersteckereien wie Verrath begünstigen, sondern auch weil solche Besuche die Unbefugten der Gefahr aussetzen, verwundet oder getödtet zu werden.

Wo daher in Festungen noch alte Stadtmauern hinter den Erdwällen vorhanden sind, müssen diese sorgfältig erhalten werden. Kann man sich nicht unbedingt auf die Einwohner verlassen, so schützen dergleichen alte Stadtmauern gegen Überfall und Verrath, der im Inneren der Stadt brütet.

Überdies behindern solche Mauern immer die Ausbreitung des Feindes nach der Stadt hin, wenn derselbe auch durch Überfall oder Sturm in den Besitz einzelner Theile des Hauptwalles gekommen sein sollte.

Die aufgeführten kriegsgeschichtlichen Thatsachen fordern dazu auf, die Mittel zu organisiren, welche in Thätigkeit treten müssen, um jeden Versuch zum Aufruhr der Einwohner im Keime zu ersticken, den Aufruhr selbst aber mit aller Energie niederwerfen zu können.

Die Truppen müssen designirt sein, sowohl solche, welche die Militairgebäude und Depots durch Besetzung gegen Gewaltthä-

tigkeiten schützen sollen, als auch solche, welchen die Sorge obliegt, die Straßen-Communicationen sicher zu stellen, deren die Vertheidigung der Festung bedarf. Die Artillerie muß wissen, welche Geschütze und wo dieselben in Thätigkeit treten sollen.

Es muß der Bevölkerung von Beginn des Belagerungszustandes her bekannt sein, daß die Truppen den gemessenen Befehl haben, ohne Weiteres den vollen Gebrauch ihrer Waffen eintreten zu lassen, sobald sie irgend welchen Widerstand erfahren; selbst wenn er nur ganz unbedeutend oder in der Weigerung bestände, sich ruhig nach Hause zu begeben. Die Ausfalltruppe, die Festungs-Cavallerie und die Ausfallbatterie bilden die Reserve der gegen Aufruhr beorderten Truppen.

Die Anzeichen zu einem Aufruhr können dem Ober-Commandanten nicht wohl entgehen, wenn er sich nicht etwa verleiten ließ, allein durch die beschönigende Brille der bürgerlichen Behörden zu schauen, die sich jeder Zeit in Loyalitätsversicherungen ergehen werden. Die Militairbeamten, selbst die höheren Officiere einer Festungsgarnison stehen vielfach mit den Einwohnern in geschäftlicher Verbindung. Es kann ihnen daher kein Geheimniß bleiben, wenn die Gesinnung der Einwohnerschaft zu einem Aufruhr hinneigt und die Festungspolizei müßte ganz unfähig sein, wenn sie nicht einmal entdecken sollte, daß eine Conspiration im Werke sei.

Dem Ober-Commandanten bleiben daher Mittel und Wege in Auswahl, sichere Nachrichten über jedes ungesetzliche Treiben der Einwohner einzuziehen und durch frühes und gleich energisches Einschreiten beklagenswerthes Unglück zu verhüten.

8) **Der Vertheidigungs-Rath.** Der Vertheidigungs-Rath dient dazu, dem Ober-Commandanten (Gouverneur oder ersten Commandanten) in allen Fällen mit Rath und That zur Seite zu stehen. Er wird berufen, sobald es der Ober-Commandant für nöthig erachtet. Ihm muß die schließliche Entscheidung natürlich vorbehalten bleiben, um die Einheit des Befehls und die Autorität des Befehlenden sicher zu stellen. Einzig macht der Fall hiervon eine Ausnahme, daß der Ober-Commandant eine Capitulation mit dem Feinde eingehen wollte. Selbst wenn zu

diesem Verfahren der gänzliche Mangel an Proviant oder an Vertheidigungsmitteln und Vertheidigungskräften berechtigen sollte, bleibt dennoch die Zustimmung der Personen des Vertheidigungsrathes zur Abschließung einer jeden Capitulation durchaus erforderlich.

Dem Gouverneur von Breslau, wie den Commandanten von Brieg und Schweidnitz 1807 wurde (nach v. Höpfner, pag. 116, 129 und 163) der Vorwurf gemacht, daß sie eine Capitulation abgeschlossen hatten, ohne vorher den vom Reglement vorgeschriebenen Kriegsrath zusammen berufen zu haben.

Keine russische Besatzung darf capituliren ohne Zustimmung sämmtlicher Chefs und Stabs-Officiere. (v. Höpfner, III., pag. 381.)

Der Vertheidigungs-Rath in einer Festung ist also ganz dasselbe, was der Kriegsrath für den Feldherrn ist.

Hören wir, wie Erzherzog Carl über jeden Kriegsrath urtheilt; denn es findet volle Anwendung auf den Vertheidigungs-Rath. Er sagt:

„Wenig Menschen haben Seelenkraft und Überzeugung genug, um bei jeder Gelegenheit eine bestimmte Meinung zu hegen und solche trotz jeder Rücksicht ebenso bestimmt zu äußern. Nichts beleidigt mehr die Eigenliebe, als der Vorwurf einer falschen Ansicht. Dieser trifft aber jeden, dessen Plan mißglückt; denn der große Haufe würdigt den Werth des Entschlusses allein nach dem Erfolge und der läßt sich im Kriege nicht immer mit Sicherheit berechnen.“

Jeder, der zu einem Kriegs- oder einem Vertheidigungs-Rath berufen wird, tritt mit der Überzeugung in die Versammlung, daß der Ober-Commandant sich in kritischer Lage befinde; daher mehrere Meinungen hören wolle, um sich bei einem Mißlingen auf diese zu stützen und die Schuld, wenn auch nicht ganz von sich abzulehnen, so doch mit Anderen theilen zu können. Der größte Theil der Berufenen erscheint daher mit dem Voratz, sich mit einer bestimmten Meinung um so weniger zu compromittiren, je größer die Anzahl derjenigen ist, welche gegen ihn zeugen können.

Daher charakterisiren zaghafte Entschlüsse alle derartigen Berathungen. Man will sich der Gefahr des Momentes und den Wagnissen entziehen, die von einer kräftig entscheidenden Handlung unzertrennlich sind, ohne zu bedenken, ob man durch halbe Maßregeln nicht eine noch größere Gefahr vorbereitet.

Wir möchten daher jedem Ober-Commandanten einer Festung das Verfahren des Feldmarschall Suwarow empfehlen, welches er in dem Kriegsrath vor der Schlacht an der Trebia 1799 beobachtete.

Suwarow wußte immer klar und bestimmt, was er wollte, er scheint aber nicht die Gabe der Mittheilung besessen zu haben, wenigstens ließ sie ihn an diesem Tage gänzlich im Stich. Der Feldmarschall saß vor einem Tisch, den Kopf auf beide Arme gestützt und -- sprach kein Wort. Seine Generale standen in stummer Erwartung um ihn herum. Nachdem dieser Zustand wohl eine Stunde gedauert hatte, ergriff Suwarow ein Stück Kreide, machte mit derselben zwei parallele Striche, welche die beiden Armeen bezeichnen sollten und -- löschte dann den einen Kreidestrich fort, indem er hastig aufsprang und rief: „Das ist die französische Armee, die wir schlagen müssen!“

Damit war der Kriegsrath zu Ende. Wie das anzufangen sei, wußte Suwarow zwar nicht auseinander zu setzen; aber er war am anderen Tage in Betreff der erforderlichen Anordnungen keineswegs so verlegen.

Der Ober-Commandant einer Festung mag daher in kritischen Tagen auch den Bertheidigungs-Rath berufen, um aus der Meinung seiner Mitglieder die Überzeugung zu gewinnen, daß seine eigene Ansicht der Sache nicht auf vorgefaßter Meinung oder auf Selbsttäuschung beruht. Er mag ihn auch hören, um aus dem Für und Wider zu entnehmen, ob sein bereits gefaßter Entschluß auch Anklang finden wird, ob er den Personen nicht zu kühn oder zu getragt erscheine, welche bei der Ausführung dieses Entschlusses wesentlich mitwirken sollen.

Nach den Schriftstellern (z. B. Oberst Möring) giebt es in jeder Festung zwei Abtheilungen des Bertheidigungs-Rathes, den engeren und den erweiterten.

Verbleiben wir bei dieser Annahme, so zählt:

a) Der engere Bertheidigungs-Rath:

- 1) den zweiten (oder Stadt-) Commandanten,
  - 2) den Artillerie-Officier des Places,
  - 3) den Ingenieur-Officier des Places,
  - 4) den ältesten Infanterie-Officier der Garnison
- zu den berechtigten Mitgliedern.

b) Der erweiterte Bertheidigungs-Rath, dessen sich der Commandant vorzugsweise für alle administrativen Angelegenheiten bedient, enthält zuvörderst alle zum engeren Rath berechtigten 4 Personen und demnächst:

- 5) den Präses der Sanitäts-Commission,
- 6) die sämtlichen Commandeure selbstständiger Truppentheile der Garnison,
- 7) die Unter- und Bezirks-Commandanten.

Selbstredend liegt es in der Befugniß des Ober-Commandanten, die Vorstände einzelner Ressorts als Mitglieder des Bertheidigungs-Rathes einzuberufen, wenn der Gegenstand der Verhandlung das nützlich erscheinen läßt.

So kann z. B. der Garnison-Chefarzt, der Probianmeister, der Polizei-Director u. im Bertheidigungs-Rath gehört werden, um detaillirte Auskunft abzugeben, aber nie, um eine gültig zählende Stimme hierdurch zu erlangen.

## A n h a n g.

### Der Belagerungszustand.

Mit dem Befehl, eine Festung zu armiren oder in den Bertheidigungszustand zu versetzen, beginnt naturgemäß auch die Berprobantirung derselben und für die Truppen der Garnison der Kriegszustand.

Die Erklärung einer Festung in den Belagerungszustand dagegen betrifft nicht allein die Garnison, sondern auch die gesammte Einwohnerschaft des Places und seiner Umgegend.

Die Erklärung des Belagerungszustandes muß daher durch  
v. Kamps, Organ. der Festungen. 11

den Ober-Commandanten den Einwohnern der Festung und Umgegend öffentlich in der Weise bekannt gemacht werden, wie das orts- und Landesüblich ist; denn mit dieser Erklärung tritt die Militairdictatur des Ober-Commandanten gesetzlich ein, das heißt: „der Ober-Commandant der Festung übernimmt nunmehr in Festung und Umgegend die oberste Kriegs- und die oberste bürgerliche Gewalt.“

Man kann in unseren Zeiten annehmen, daß vom Staate für den Belagerungszustand gegebenen Gesetze, der Bevölkerung hinlänglich bekannt sind. Sie treten nunmehr in Kraft mit der Maßgabe, daß der Ober-Commandant der Festung nicht allein der Gerichtsherr aller in der Festung und Umgegend befindlichen Gerichte ist und ihm das Recht der Bestätigung aller Urtheile zusteht, sondern daß er auch vollkommen gesetzlich dazu berechtigt ist, die Urtheile aller Gerichte, auch der des Standrechtes, sofort vollstrecken zu lassen.

Es werden nach der Erklärung in den Belagerungszustand alle Anordnungen getroffen, welche die Vertheidigung nothwendig macht und welche man bis zu diesem Zeitpunkte aussetzte, weil sie mehr oder weniger das Eigenthumsrecht von Privatpersonen oder von Corporationen verletzen.

Es gehören hierzu die Benutzung großer Gebäude, wie z. B. Klöster, Gasthöfe, Vergnügungsorte u. dgl., welche für die Vertheidigung von Werth sind; Mühlen, Brauereien, Brennereien, Schlachthäuser u. dgl., um sich mindestens das erste Benutzungsrecht während der Belagerung zu sichern; Kasernen der Vorstädte, Eingebenen und Lichtungen auf dem Vorterrain, selbst Demolirung von Gebäuden in der Stadt. So z. B. wird man alle Häuser abbrechen müssen, welche direct an die Wallgänge stoßen. So ührte (nach v. Bonin, pag. 145) der Brand der am Walle zunächst befindlichen Häuser 1678 die Übergabe von Stralsund herbei, indem die Soldaten bei dem entstandenen Feuer wegen der Hitze zum Verlassen der Wälle genöthigt wurden.

Auch Wittenberg mußte sich (nach Seydel, pag. 424) 1760 ergeben, weil die nächsten Häuser am Walle in Brand geriethen wie auch das Schloß, in welchem Pulver lag.

Dasfelbe gefchah am 8. August 1815 in Philippeville, nachdem die hinter dem angegriffenen Bastion den Wall überragende große Caserne durch das preußische Geschützfeuer in Brand gerathen war, indem die französischen Artilleristen durch die Hitze gezwungen wurden, ihre Geschütze zu verlassen. Das Feuer entstand Nachmittags 4 Uhr und die Capitulation von Philippeville erfolgte um 7 Uhr.

Das Rasiren, Lichten und Einebenen des Vorterrains, des Glacis, der Vorstädte (siehe: Die Vertheidigung der Festungen, eine artilleristische Studie, bearbeitet durch W. v. Kamph, Berlin 1849, Seite 28) wird auch viel Eigenthumsverletzungen herbeiführen.

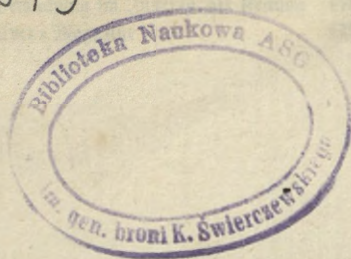
Alle Vorgänge, welche das Eigenthumsrecht verletzen, müssen daher auf einem Wege und in einer Form durchgeführt werden, welchen das Expropriationsgesetz als Anhalt dient. Es wird sich deshalb empfehlen, wenn der Ober-Commandant mit dem Eintritt des Belagerungszustandes eine Abschätzungs-Commission ins Leben treten läßt, deren Geschäft es ist, auf gesetzlichem Wege die Ansprüche der Eigenthümer festzustellen.

Der Präses dieser Commission würde sachgemäß der Ingenieur-Officier des Places sein. Zu den Mitgliedern dürfte ein Ingenieur-Officier, der Chef der Festungspolizei und der Garnison-Auditeur, wie anderer Seits ein Deputirter des Magistrats, der Stadtbaumeister bestellt werden. Etwa nothwendige Experten stellt die Stadt zur Auswahl auf und der Präses bestimmt ihre Annahme.

In der Unwissenheit liegt unstreitig das Grundübel des so frühen Falles der meisten Festungen.

Aster, Höherer Theil, pag. 5.

29979

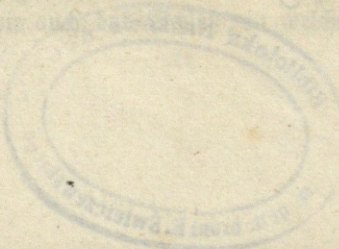


Daselbst geschah am 8. August 1819 in Pöhlitzschle, nach dem die hinter dem angeführten Namen dem Herrn überbrachte große Karte auch das kreuzliche Verzeichniß in Bezug zu stellen hat, indem die französischen Willkürherrschaft die Karte angeordnet wurde, ihre Größe zu verkleinern. Das Feuer mit dem die Schachtelung ist und die Capitulation von Pöhlitzschle erfolgte am 7. März.

**Zu berichtende Druckfehler.**

Seite 12 Zeile 13 von oben lies: Noth statt Ploth.

- " 22 " 4 " " " das Explobiren auch
- " 32 " 9 " " " Gewerken statt Wertzen.



## Inhalt.

	Seite
I. Einleitung . . . . .	1.
II. Organisation der Arbeiten:	
<b>Erste Kategorie.</b> Arbeiten mit offenkundiger Lebensgefahr . . . . .	4.
<b>Zweite Kategorie.</b> Arbeiten mit zeitweiser Lebensgefahr . . . . .	5.
1) Transport der Verwundeten . . . . .	6.
2) Versorgung mit Munition . . . . .	6.
3) Austausch und Ersatz unbrauchbarer Streitmittel . . . . .	7.
4) Herbeischaffung neu aufzustellender Streitmittel . . . . .	7.
5) Die Verwaltung der Kriegs- = Pulvergefasse . . . . .	14.
6) Die Arbeiten mit Pulver in den Laboratorien . . . . .	16.
7) Die Feuerlösch- = Anstalten . . . . .	16.
8) Die Selbstbereitung von Schießpulver . . . . .	19.
<b>Dritte Kategorie.</b> Arbeiten ohne Lebensgefahr . . . . .	26.
1) Das Kochen der Nahrungsmittel . . . . .	26.
2) Das Waschen, Flickten, Stopfen der Leibwäsche . . . . .	30.
3) Das Flickten der Montirungsstücke und Stiefel . . . . .	31.
4) Die Handwerksstätten zur Herstellung beschädigten Kriegs- Materials . . . . .	32.
5) Die Verwaltung des Artilleriedepots . . . . .	34.
6) Die Verwaltung der Fortificationsbehörde . . . . .	39.
III. Die Unterkunft des Soldaten . . . . .	51.
1) Die Casematten . . . . .	54.
2) Die Casernen . . . . .	60.
3) Die Bürgerquartiere . . . . .	62.
4) Das Lagern . . . . .	63.
IV. Die Lazarethhe . . . . .	66.
V. Der Unterhalt (Proviand) . . . . .	80.
VI. Die Verwaltungsbeamten in einer Festung . . . . .	110.
VII. Die Bekleidung des Soldaten und Militair- = Arbeiters . . . . .	115.
VIII. Die Sanitäts- = Commission . . . . .	116.
IX. Die Verberdigung . . . . .	117.
X. Organisation des Dienstes der Bewachung im Inneren der Festung	118.
1) Die Bewachung der Pulver- = Magazine . . . . .	119.

	Seite
2) Die Bewachung des Haupt = Kriegslaboratoriums . . . . .	119.
3) Die Bewachung der Geschützparke, Kugelgärten, der geladenen Hohl = Munittionen, der Schanzzeug = und Materialdepots, der Zeughäuser . . . . .	119.
4) Die Bewachung der Fortifications = Bauhöfe, der Material =, Schanzzeug = und Geräthschafts = Depots . . . . .	120.
5) Die Bewachung der Cassen . . . . .	120.
6) Bewachung der Proviant = und Fourage = Magazine . . . . .	120.
7) Die Bewachung der Thürme und Glocken . . . . .	120.
8) Die Bewachung der Beleuchtung . . . . .	125.
9) Die Bewachung der Bahnhöfe . . . . .	127.
10) Die Bewachung der Arrestanten und Gefangenen . . . . .	128.
XI. Anderweite Organisationen, welche die Vertheidigung erfordert . . . . .	133.
1) Die Telegraphie . . . . .	133.
2) Die Chiffre = Schrift . . . . .	136.
3) Die Signale . . . . .	136.
4) Die Polizei . . . . .	139.
5) Die geheime Polizei . . . . .	142.
6) Das Nachrichtenfach . . . . .	147.
7) Die Überwachung der Einwohner . . . . .	152.
8) Der Vertheidigungs = Rath . . . . .	158.
<b>Anhang:</b>	
Der Belagerungszustand . . . . .	161.
—————	
III. Die Belagerung des Belagerten . . . . .	161.
1) Die Besatzung . . . . .	161.
2) Die Besatzung . . . . .	161.
3) Die Besatzung . . . . .	161.
4) Die Besatzung . . . . .	161.
IV. Die Besatzung . . . . .	161.
V. Die Besatzung (Proviant) . . . . .	161.
VI. Die Besatzung (Proviant) in einer Stellung . . . . .	161.
VII. Die Besatzung des Schutzes und Willehms . . . . .	161.
VIII. Die Besatzung (Proviant) . . . . .	161.
IX. Die Besatzung . . . . .	161.
X. Die Besatzung des Schutzes und Willehms in einer Stellung . . . . .	161.
1) Die Besatzung des Schutzes und Willehms . . . . .	161.

In der Riegel'schen Buch- und Musikalienhandlung (A. Stein)  
in Potsdam ist erschienen:

**Der Dienst der Infanterie** bei der Vertheidigung der Festungen gegen den gewaltsamen Angriff. Von W. v. Kampff, Königl. Preuß. General. gr. 8. br. Preis 20 Sgr.

**Der Dienst der Munitions-Versorgung** bei der Vertheidigung der Festungen. Von W. v. Kampff, Königl. Preussischen General. 8. br. Preis 10 Sgr.

**Grundsätze** zur Ermittlung der artilleristischen Bewaffnung einer Festung gegen den gewaltsamen Angriff. Von W. v. Kampff, Königl. Preuß. General. 8. br. Preis 10 Sgr.

**Der Dienst in den Krankenstellen.** Eine Zusammenstellung zerstreuter Bestimmungen und eigener Erfahrungen zum Gebrauch für Officiere der Artillerie und des Trains. Von W. v. Kampff, Königl. Preuß. General. br. Preis 5 Sgr.

**Ueber die rationelle Ernährung des Soldaten**, so wie überhaupt über die physiologisch-chemische Wirkung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel auf den menschlichen Organismus. Allen Militär-Menagen gewidmet von einem Königl. Preuß. Officier der Artillerie. br. Preis 10 Sgr.

**Zeichnungen zur Waffenlehre.** Nach der genetischen Skizze für den Unterricht in der Waffenlehre auf den Königl. Kriegsschulen zusammengestellt. 31 Tafeln, in quer Doppelfolio, theils schwarz, theils in Farbendruck. geb. 2 Thlr. (In Partien direct bezogen 1½ Thlr.)

Erweiterung der genetischen Skizze für den Unterricht in der **Fortification** auf den Königl. Kriegsschulen. Mit Zeichnungen in Holzschnitt. 2. Aufl. 8. geb. 20 Sgr. (In Partien direct bezogen 15 Sgr.)

Erweiterung der genetischen Skizze für den Unterricht in der **Terrainlehre, Terrain-Darstellung** und dem **militärischen Aufnehmen** auf den Königl. Kriegsschulen. 2. Aufl. br. 25 Sgr.

**Plan von Tshisow.** Zu taktischen Uebungen entworfen von Gogheim. Maßstab  $\frac{1}{12500}$ . Illum. 15 Sgr. (In Partien direct bezogen 10 Sgr.)

**Plan von Potsdam.** Zu taktischen Uebungen entworfen im Maßstabe  $\frac{1}{12500}$ . 4 Bl. Illum. 2 Thlr. Schwarz 1½ Thlr.

**Der berittene Infanterie-Officier.** Fingerzeige, betreffend den Ankauf, die Behandlung, Zäumung, Sattelung, Wartung und Pflege des Pferdes; so wie das Verhalten des Reiters in einzelnen Fällen; Berichtigung irriger Ansichten. Von W. Breithaupt, Major a. D. br. 5 Sgr.

**Die Waffenlehre.** Erweiterung der genetischen Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in derselben auf den Königl. Kriegsschulen. 2. veränderte Aufl. 1868. br. 20 Sgr.

**Fortificatorische Figurentafeln**, nach der genetischen Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Fortification auf den Königl. Kriegsschulen, entworfen und gezeichnet von D. H. L. v. Grumbkow, Königl. Oberst. Leut. a. D. 16 Taf. in quer Doppelfolio. 5. Aufl. 1868. geb. 1 Thlr.

**Neuer Plan zu taktischen Aufgaben** in äquidistanten Horizontalen und im Maßstabe  $\frac{1}{12500}$  entworfen und gezeichnet von Rossmann, Königl. Preuß. Hauptmann. gr. Imperialsolio. 20 Sgr.

**Worauf es beim Reiten ankommt.** Ansichten über Reiterei von F. v. B. 8. br. Preis 10 Sgr.

**Die Armee und die Erhaltung der Volkskraft.** Vortrag, geh. im Militair-Casino zu Coblenz von Dr. Nütten, Oberstabs- und Regiments-Arzt im Niederhein. Fuß-Regiment Nr. 39. br. 5 Sgr.

**„Ich dien'!“** (Schilbspruch des Prinzen von Wales.) Der Armee gewidmet von Carl v. Reinhard, Hauptmann im 2ten Garde-Regmt. 3. F. 3. Aufl. 12. br. 15 Sgr., in Prachtband 25 Sgr. — Inhalt: Der Soldat. Der Eid und der Glaube. Der Gehorsam. Von der Ehre. Vom Muth. Kameradschaft. Begeisterung. Invalide.

**Geschichte** des Königl. Preuß. 1ten Garde-Regiments zu Fuß, zurückgeführt auf die historische Abstammung des Regiments vom 1ten Bat. Leibgarde, dem Regiment Garde und dem Grenadier-Garde-Bataillon. 1750 — 1857. Von Carl v. Reinhard, Hauptmann im 2ten Garde-Regiment 3. F. Mit dem Portrait Sr. Majestät des Königs und 8 illum. Kupfern. 84½ Bogen. Prachtausgabe Nr. 1 in gr. 4. im Prachtbd. 14 Thlr. Nr. 2 in kl. 4. br. 5½ Thlr.

**Ferdinand von Schill.** Ein militairisch-politisches Charakterbild. Nebst Beilagen, enthaltend die wichtigsten officiellen Actenstücke aus dem Jahre 1809. br. Preis 15 Sgr. — Diese, mit Benutzung der amtlichen Acten von einem hervorragenden militairischen Autor verfaßte Schrift giebt eine so interessante Beurtheilung des unglücklichen Helden, wie keine andere, auch enthält sie viel Neues.

**Memoiren des Marschall Marmont,** Herzogs von Ragusa. Herausg. nach dessen hinterlassenen Original-Manuscript. Aus dem Französischen übersezt und mit einer Einleitung von C. Goldbeck. Vollständige Ausgabe 4 Bde. gr. 8. br. Preis 6 Thlr.

**Erzählungen** in der Wachtstube und im Divouac von Staroske, Oberst-Lieutenant a. D. Erster Band: Eine Sammlung charakteristischer Züge und ausgezeichnete Heldenthaten aus den Feldzügen von 1813 — 1815. Zweiter Band: Eine Sammlung charakteristischer Züge und ausgezeichnete Thaten aus den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849. Dem Preussischen Heere gewidmet. 12. br. 1 Thlr. 7½ Sgr.

**Tagebuch** über die Ereignisse in der Pfalz und Baden im Jahre 1849. Nach den besten Quellen bearbeitet von Staroske, Oberst-Lieutenant a. D. 2 Bde. mit 2 Karten. gr. 8. br. 4 Thlr.

**Memoiren eines Legitimisten** von 1770 — 1830. Nach handschriftlichen Tagebüchern, Briefen und Aufzeichnungen aus dem Nachlasse des Marquis Henri Gaston de B... herausgegeben von Julius v. Wicke de. 3 Bde. kl. 8. 4 Thlr. 15 Sgr.

**Eine Hofjagd in Veßlingen.** Nach dem im Besitze Sr. Majestät des Königs befindlichen Original von C. Grawert, auf Stein gezeichnet von C. Fischer. Chines. Papier 3 Thlr. Illum. 6 Thlr. Enthält die wohlgetroffenen Portraits des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, Friedrich August von Sachsen, der Prinzen Carl und Albrecht von Preußen, des Kronprinzen und Prinzen Georg von Sachsen, des Herzogs von Braunschweig und vieler anderen hohen Personen.

BIBLIOTEKA

**ASG**

NAUKOWA

48789

